

81/03548

Staats

Grund

Gottfried

Königl. Berathungs-
rath, und ordentl.
Hofrath
von ...

Dritte



Göt

in Verlag der ...

Die
Staatsklugheit
nach ihren ersten
Grundsätzen

entworfen
von

Gottfried Achenwall

Königl. Großbritannischen Churfürstl. Braunsch. Lüneb.
Hofrath, und ordentlichen Lehrer des Natur- und
Völker-Rechts wie auch der Politick auf
der Universität zu Göttingen.

Dritte Ausgabe.



Göttingen

in Verlag der Witwe Vandenhoeck

1774.

Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or author name, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

StW

41

Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

2 R

Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

913.107201



Bo

Gottlich habe ich
auf über die
mit selbigem an

Nachdem ich
dabin gehörigen
zu widerholten m
habe, daß eine der
bere Bismarck
nicht so gänzlich ver
no allenfalls ich
kümte, herunter zu
ten hiesiger Academi



V o r r e d e.

§. 1.

Veranlassung zu dieser Arbeit.

Endlich habe ich es gewaget, einen Entwurf über die Politick aufzusetzen, und mit selbigem ans Licht zu treten.

Nachdem ich mehrere Jahre an denen dahin gehörigen Materialien gesammelt, und zu wiederholten malen den Wunsch geäußert hatte, daß eine dem gemeinen Wesen so nütz- bare Wissenschaft auf unsern Universitäten nicht so gänzlich verabsäümet werden möchte, und allenfalls ich selbst die Zeit finden könnte, hierunter nach meinen wenigen Kräften hiesiger Academie nützlich zu werden; so

Hat es sich gefüget, daß ich am abgewichenen Oftern angegangen worden, Vorlesungen über die Politick anzustellen. Und hiedurch bin ich veranlasset worden, gegenwärtigen Auffsatz zum Leitfaden derselben zu entwerfen.

§. 2.

Absicht hiebey in Ansehung der äußerlichen Einrichtung:

Die anfängliche Absicht hiebey ist überhaupt dahin eingeschränket gewesen, eine bloße Anzeige aller zu dieser Wissenschaft gehörigen Hauptmaterien in einer bequemen Ordnung zu liefern. Denn ein mehreres zu leisten, schiene mir nicht wohl möglich zu seyn, da zu gleicher Zeit die Vorlesungen selbst, die das Hauptwerk meiner eingegangenen Verbindlichkeit ausmachten, ausgearbeitet werden mußten. Wenn also kein wichtiger Artikel der Staatsklugheit hierinnen ausgelassen, die dahin gehörige erste Grundwahrheiten bemerkt, und die Materien in einer natürlichen und faßlichen Ordnung mit einander verbunden worden; so habe ich meinen Zweck bey diesen

sen Blättern erfüllet. Daß ich inzwischen in den mehresten Hauptstücken noch einen ziemlichen Schritt weiter gegangen bin, ist nicht so wohl meinen zum voraus gefaßten Entschluß, als vielmehr dem ausnehmenden Fleiß und Eifer meiner hochzuehrenden Herrn Zuhörer beyzumessen, welcher mich hiezu gar kräftigst aufgemuntert und angefeuert hat.

§. 3.

Absicht in Betreff der innerlichen Einrichtung.

Insbesondere ist aber meine Bemühung hiebey dahin gerichtet gewesen, die Theorie der allgemeinen Politick, wie solche aus der Verfassung unserer heutigen Europäischen Staaten hergeleitet werden kann, zu entwerfen. Es wird nöthig seyn, daß ich mich hierüber etwas näher erkläre.

§. 4.

Grundbegriff des Staats!

Vor allen Dingen ist zu wissen, daß der Begriff des Staats, den ich im ganzen Werke zum Grunde setze, kein solcher bloß abstracter

Begriff sey, der nichts weiter enthält, als diejenige allgemeine Kennzeichen und daraus herfließende allgemeine Eigenschaften, die in allen nur irgend möglichen Staaten nothwendig angetroffen werden müssen. Sondern es ist ein Begriff von weit engern Grenzen, in welchem ich viele Bestimmungen, als zu seiner Natur gehörig, annehme, die im allgemeinen Verstande als solche dabey nicht gedacht werden, z. E. die Christliche Religion, Gold und Silber als Geld, die heutige Art des Kriegwesens, den Handel und sonstigen beständigen Umgang mit andern Staaten. Kurz ich betrachte den Staat so, wie unsere Staaten wirklich sind, und stelle mir in dem Begriff desselben zugleich solche Beschaffenheiten vor, in welchen die heutige Staaten von Europa mit einander übereinkommen.

§. 5.

Vortheil dieses Grundbegriffs.

Der grosse Vortheil von dieser Vorstellung besteht darinnen, daß aus einem solchen näher bestimmten und der jetzigen Europäischen Ver-

Bestimmung angenom-
mener bestimmte
hergeleitet werden
Staaten höher
genauwand sicher
anwenden lassen.

Es werden f
Menge Regeln der
recht, die eigent
sondern nur unter
Regeln sind, in
einer gewissen
lassen. Aber die
bort, es sind Be
heutigen Reich
werden müssen,
mögliche, sondern
gültige Staatsver
bloß nach seinem all
ten, und daraus die
diesem Grundverfa
zurichten; so muß
eine Naturliche Be

Verfassung angemessenen Begriff auch weit näher bestimmte Grund- und Folge-Sätze hergeleitet werden können, die sich auf unsre Staaten besser schicken, das ist, die sich leichter, genauer und sicherer auf die heutigen Staaten anwenden lassen.

Es werden freylich auf solche Art eine Menge Regeln der Staatsklugheit herausgebracht, die eigentlich keine ganz allgemeine, sondern nur untergeartete und hypothetische Regeln sind, indem sie sich nur in Betracht einer gewissen Gattung von Staaten behaupten lassen. Aber diese Regeln sind desto brauchbarer, es sind Vorschriften, die von unsern heutigen Reichen und Republicken beobachtet werden müssen, es sind nicht blosserdingß mögliche, sondern wirkliche und in der That gültige Staatsregeln. Wollte man den Staat bloß nach seinem allgemeinstem Begriff betrachten, und daraus die Regeln herleiten, wornach dessen Grundverfassung und Regierung einzurichten; so würde man gar zu leicht auf eine Platonische Republick verfallen, und viele

Sätze herausbringen, die bloß in das Reich der Möglichkeiten gehören möchten, und nirgends in Ausübung gebracht werden könnten.

§. 6.

Unterschied der theoretischen Politick von der practischen.

Gleichwie ich nun in der Politick den Staat aus diesem besondern Gesichtspunct betrachte; also ist zwentens meine Absicht dahin gerichtet, die Theorie oder die Anfangsgründe der Staatsklugheit zu entwerfen. Diese Theorie aber enthält die ersten Begriffe und die allgemeinen Sätze und Regeln, mit einem Wort die Grundwahrheiten derselben. Sie ist also von der Praxi noch sehr weit unterschieden. Die Praxis oder die Ausübung der Staatsklugheit beschäftigt sich mit der Anwendung der Regeln auf einzelne Fälle. Diese Anwendung und Ausübung kann aber nimmermehr glücklich von statten gehen, wenn nicht alle bey dem gegebenen Fall zusammentreffenden Umstände zugleich in Betracht gezogen, mit der allgemeinen Regel verglichen, und dar-

aus

aus der Schluß gezogen wird, ob? und wie die Regel in vorliegendem Fall anzuwenden sey? Die ausübende Staatsklugheit mache eigentlich die Staatskunst aus, welche in der theoretischen Staatsklugheit so wenig mit begriffen ist, als wenig man in den Institutionen oder andern Anfangsgründen der Rechtsgelehrsamkeit ein Relatorium oder Processuale erwarten wird.

§. 7.

Unterschied der General- und Special-Politick.

Endlich ist noch zum dritten anzumerken, daß der Gegenstand meines Entwurfs die Politick überhaupt oder die allgemeine Staatsklugheit ist. Es giebt im Staat viele Classen von Landes- und Staats-Beamten, deren eine jede in Betracht des ihnen anvertrauten Amts und der ihnen obliegenden Verwaltung gewisser Staatsgeschäfte ihre besondern Klugheitsregeln zu beobachten hat, z. E. die Conferenz-Kriegs Finanz-Räthe, der Feldmarschall, der Gesandte, der Hof-Justiz-Forst-Bergwerks-Bediente. Diese besondere Klugheitslehren gehören theils zur Special-Politick, die in viele

Theile zerlegt werden kann, theils auch bloß zur Lehre von der Privatflugheit gewisser Stände, und dürfen in die allgemeine Staatsflugheit nicht mit eingemischet werden.

§. 8.

Wie weit alle besondere Einrichtungen im Staat dabey in Betrachtung kommen?

Uebrigens finden sich im Staat eine bey nahe unzählige Menge von besondern Einrichtungen und Anstalten, die alle, so fern sie einen merklichen Einfluß in das Wohl des Staats haben, in der Lehre der Staatsflugheit betrachtet werden müssen. Wenn eine jede dieser Einrichtungen, so wie solche an und vor sich selbst beschaffen ist, nach ihrer Natur, ihren wesentlichen Theilen, Eigenschaften, verschiedenen Gattungen u. s. w. abgehandelt werden sollte; so würde man kein Ende von der Politick finden können. Es ist solches auch zur Absicht der allgemeinen Politick nicht nothwendig. Man betrachte daselbst alle diese Anstalten und menschliche Erfindungen nur überhaupt nach ihrem Verhältniß zum Staat,

Staat, und so fern
 meine Regeln der
 lassen. Man
 wie von der Rechtsg
 gemein Verhältnisse
 dominarum humanam
 se alle Summe
 unter sich begreift.
 Sachen, über welche
 nur gedachten
 rechtliche Fragen
 Aber so wenig man
 des Brauwesen, die
 neße, die Weisen,
 fendet beschreibet,
 gehörigen Belege
 Sachen nur noch
 Rechten betrachtet
 gemein Beschreiben
 Staat in der allge
 noch thunlich seyen.
 Unter andern
 tungen im Staat

Staat, und so fern sich dabey einige allgemeine Regeln der Staatsklugheit anbringen lassen. Man kann von der Politick, eben so wie von der Rechtsgelehrsamkeit, in einem gewissen Verstande behaupten, daß sie rerum diuinarum humanarumque notitia sey, daß sie alle Kenntniß des menschlichen Geistes unter sich begreife. Denn was giebt es für Sachen, über welche man nicht, so bald sie sich nur gedenken lassen, sowohl politische als rechtliche Fragen aufzuwerfen im Stande wäre? Aber so wenig man im Deutschen Recht, z. E. das Brauwesen, die Einrichtungen der Salzwerke, die Messen, nach ihrer ganzen Beschaffenheit beschreibt, ob man gleich die dahin gehöri gen Gesetze erkläret; weil man diese Sachen nur nach ihrem Verhältniß mit den Rechten betrachtet: so wenig würde eine genaue Beschreibung aller Einrichtungen im Staat in der allgemeinen Politick schicklich noch thunlich seyn.

Unter andern gehören zu denen Einrichtungen im Staat alle Nahrungsarten und

Pro:

Professionen. Es würde schon zu weitläufig seyn, nur alle diese besondere Nahrungsarten in der Theorie der allgemeinen Politick zu nennen, wie vielmehr, über eine jede derselben besondere Anmerkungen zu machen? Es giebt freylich auch eine gewisse Klugheit, die der Landmann, der Künstler, der Kaufmann beobachten muß, wenn er seinen Ackerbau, seine Kunst, seinen Handel mit Vortheil treiben will. Aber wer wird solche in der Staatsklugheit suchen? Alle die dahin gehörige Regeln sind Theile der Privat- und besonders der Oeconomischen Klugheit. Die Politick betrachtet diese Beschäftigungen nur überhaupt, so ferne sie in das gemeine Wesen einen Einfluß haben, und des Landes Wohl dadurch merklich befördert werden kann. Sollen die politischen Grundsätze auf einzelne Nahrungsarten richtig angewandt werden, so wird dazu allerdings eine genauere und selbst eine oeconomische Kenntniß derselben erfordert; allein das ist alsdenn ein Werk der besondern und practischen Staatsklugheit.

§. 9.

Die wichtigere Einrichtungen verdienen eine vorzügliche Betrachtung.

Doch verdienen diejenige Einrichtungen, die einen beträchtlichen Einfluß in das Wohl oder Weh eines Staats haben, und deren Kenntniß zugleich von einem allgemeinern und beständigern Gebrauch ist, allerdings ein näheres Augenmerk in Ansehung ihrer eigenen natürlichen Beschaffenheit, damit man desto bestimmtere Regeln feststellen könne, worauf bey Stiftung und Direction solcher Einrichtungen zu sehen, um des dabey abgezielten Zwecks desto weniger zu verfehlen.

Wenn ich daher gleich z. E. vom Kriegs-
wesen ein mehreres hätte gedenken können,
welches doch Niemand von einer Person mei-
nes Standes erwarten wird, oder von gewissen
außerordentlichen Zuständen des Staats
weitläufiger hätte handeln wollen; so habe ich
solches doch vor weniger nöthig gehalten,
als

als in Betracht mehrerer andern Materien. Denn was das erstere, nehmlich das Kriegswesen anlanget, so betrifft solches eigentlich nur einen einzigen Stand, der sich von allen übrigen Classen der Einwohner am merklichsten unterscheidet, und daher auch dem bürgerlichen Stande entgegengesetzt wird; und was das letztere, nehmlich den außerordentlichen Zustand anlanget, so ist es natürlich, daß diejenige politische Regeln, welche sonst nicht als nur in einer solchen ungewöhnlichen Beschaffenheit des Staats gelten, von seltenerer Brauchbarkeit sind als die übrigen, welche sich auf den ordentlichen Zustand desselben, mithin so gut als beständig anwenden lassen.

§. 10.

Ueberhaupt die Landesregierung im Ruhestande betreffen.

Der Gegenstand meiner politischen Grundsätze betrifft daher mehr die artes pacis als die artes belli, mehr den Ruhestand als die Verwirrungen des gemeinen Wesens,
mehr

mehr die Landesregierung als die auswärtigen Staatsgeschäfte; auch aus eben dem Grunde mehr die Regeln, wornach die Regierung eines Staats zu führen, als wornach die Grundverfassung eines Staats einzurichten. Denn die Staatsregierung wird eine beständige und immerwährende Beschäftigung bleiben, so lange als es Staaten geben wird; hergegen einen neuen Staat zu errichten, oder dessen Grundverfassung umzuschmelzen, ist in unserm heutigen Europa als ein solcher Zufall anzusehen, der sich nur sehr selten ereignen kann.

§. II.

Besonders das Nahrungs-, Handels-, und Finanz-, Wesen.

Habe ich mich in die Betrachtung des Nahrungs- Münz- Handels- und Finanz- Wesens tiefer als in andere Artikel eingelassen, (welche Hauptstücke mit ihrem Zubehör ohngefähr die Halbschied dieses Werkchens betragen:) so ist solches deswegen geschehen, weil

weil dieses die vornehmsten Grundpfeiler sind, worauf theils die allgemeine Glückseligkeit der gesammten Bürger, theils die heutige innerliche Stärke der Staaten unmittelbar beruhet; weil ferner die darüber in neuern Zeiten hauptsächlich entdeckten Grundsätze und erfundene künstlichere Einrichtungen gewisse Staaten in solches Aufnehmen, Flor und Ansehen gebracht, daß alle andere Staaten, wenn sie nicht zu viel dabey verliehren, und in Verhältniß mit jenen immer schwächer werden, und nach und nach in größsern Verfall gerathen wollen, eben diese Maximen und Einrichtungen, so viel eines jeden besondere Verfassung zuläßt, annehmen und nachahmen müssen; weil überdas aus deren nähern Kenntniß am leichtesten begreiflich wird, daß verschiedene ältere Einrichtungen einer grossen Reformation bedürfen, auch diese nunmehr je länger je nothwendiger wird; und weil endlich die allgemeine und beständige Brauchbarkeit derselben hier und danunmehr so deutlich erkannt wird,

mit, daß schon bei
economie privater
Leitenden Universi-
tätet worden.

In dieser
Willens, die Staat
weithäufigen Ver
und Handelsver
zweiten Heil bei
dem ich die ganz
kürzer zusammen
deßhalb auch sch
Politik überhaupt
deßhalb davon ab
Ausarbeitung sel
Einrichtung die
terien zu sehr unter

In Staat noch
nicht

Man gleich
tungen des Staat

wird, daß schon besondere Professiones Oeconomiae privatae & publicae auf einigen Teutschen Universitäten zu solchem Behuf gestiftet worden.

In dieser Absicht war ich anfangs Willens, die Staatswirthschaft (worunter im weitläufigen Verstande das ganze Nahrungs- und Handelswesen mit begriffen ist) (in einem zweyten Theil besonders abzuhandeln, nachdem ich die ganze übrige Politick vorgängig kürzer zusammengefaßt hätte, und hatte ich deßhalb auch schon den erstern Theil: von der Politick überhaupt, betitelt. Ich bin nur deßhalb davon abgegangen, weil ich in der Ausarbeitung selbst bald gefunden, daß diese Einrichtung die natürliche Ordnung der Materien zu sehr unterbrochen haben würde.

§. 12.

Der Staat wird in der Theorie der Politick stückweise betrachtet.

Ob nun gleich die verschiedene Einrichtungen des Staats in der Theorie der Politick

tief hauptsächlich nach ihrer Verhältniß und Verbindung mit dem Staat gedacht werden; so lassen sich solche doch nicht in ihrer vollständigen Verbindung mit allen übrigen einzelnen Einrichtungen und Theilen der Staatsverfassung, sondern nur nach ihrem Zusammenhange mit dem Staat überhaupt darinnen betrachten.

Es ist nemlich der Staat eine aus sehr vielen Theilen und Einrichtungen überaus künstlich zusammengesetzte Maschine. Jeder Theil, jede Einrichtung hat einen gewissen Zusammenhang so wohl mit dem Staat im Ganzen, als auch mit vielen andern Theilen des Staats. Der Politicus hat zu untersuchen, nach welchen Regeln diese grosse Maschine am schicklichsten zu erbauen und zu regieren sey. Um diese Regeln herauszubringen, ist es nothwendig, daß er anfänglich ein jedes Theil und eine jede Anstalt, die zu einem wohl verfaßten Staat erforderlich ist, besonders betrachte, und nachspühre, wie
solche

solche in den schicklichsten Zusammenhang mit dem Staat überhaupt zu bringen, oder deutlicher zu reden, wie solche dem allgemeinen Zweck des Staats gemäß einzurichten sey. Folglich müssen in der Theorie der Staatsflugheit die einzelnen Theile und Einrichtungen des Staats ein jedes vor sich allein, nemlich zwar in seiner Verhältniß und Verbindung mit dem Staat überhaupt, aber auffer seiner Verhältniß und Verbindung mit den übrigen besondern Theilen und Anstalten betrachtet werden.

§. 13.

Daraus begreift man, in welchem Verstande die politischen Sätze zu nehmen sind.

In der Theorie der Staatsflugheit wird also eine jede politische Regel von diesem oder jenem Theil der Staatsverfassung als eine Wahrheit gedacht, so fern durch deren Beobachtung der Zweck des Staats, überhaupt betrachtet, befördert wird. Weiter behauptet man von einer solchen Regel nichts, und will und kann auch weiter nichts davon

behaupten. Ob also eben diese Regel auch alsdenn noch als eine Wahrheit gelte, wenn der benannte Theil in seinem Zusammenhange mit den übrigen wirklichen Theilen und Einrichtungen dieses oder jenes einzelnen Staats betrachtet wird, darauf läßt sich die Theorie nicht ein.

§. 14.

Nicht ein jeder Satz läßt sich schlechterdings überall in Ausübung bringen.

Nun ist es bekannt, daß Dinge, wenn sie mit andern Dingen in Verbindung gebracht werden, neue und oft ganz entgegengesetzte Bestimmungen erlangen. Demnach kann auch in politischen Dingen vieles, an sich betrachtet, dem gemeinen Wesen überhaupt erspriesslich seyn. Aber daraus folgt nicht, daß eben dasselbe deswegen auch unter allen möglichen Umständen nützlich sey. Unter gewissen Umständen, die im Zusammenhange der verschiedenen wirklichen Theile und Einrichtungen eines Staats liegen, kann es unnützlich, unter gewissen andern Umständen

den

den gar schädlich werden. Und folglich im Gegentheil wird etwas an sich betrachtet dem gemeinen Wesen schädlich seyn, welches unter besondern Umständen theils unschädlich, theils so gar nützlich werden kann. Dieses ist um desto weniger zu leugnen, da die mehreste Anstalten, die man in einzelnen Staaten antrifft, als Werke der menschlichen Willführ, sehr verschiedentlich eingerichtet sind, und sich daher auch nicht auf einerley Art zusammenhängen und in einander fügen lassen, wenn aus solchen ungleichgearteten Theilen ein Ganzes zusammengesetzt werden soll.

§. 15.

Allgemeine Supposition und Ausnahme der politischen Sätze.

Es geht hierinnen mit den politischen Wahrheiten nicht anders als mit vielen andern allgemeinen Sätzen der Philosophie und Mathematick, daß sie an sich selbst und in abstracto betrachtet als Wahrheiten erwiesen werden, und dennoch in concreto sich öfters falsch befinden, oder eigentlicher zu reden,

Daß wenn man solche in concreto betrachtet, sie sich nicht überall anwenden lassen. Denn eine allgemeine Wahrheit bleibt immer eine Wahrheit, und wird niemahls ein Irrthum; aber sie kann wohl irrig und falsch angewandt werden, weil sie nicht recht und nicht genau genug verstanden wird. Es dürfen also die politischen Sätze, so wenig als andere philosophische, nicht so schlechterdings auf alle einzelne Fälle angewandt werden. Und wie daher in andern allgemeinen Grundsätzen öfters etwas gewisses als vorausgesetzt gedacht wird, ob man gleich eine solche Supposition oder nothwendige Bedingung nicht ausdrücklich hinzufüget; mithin dergleichen Grundsätze alsdenn, wenn solche Voraussetzung nicht statt findet, ihre Abfälle leiden, und folglich gewisse Ausnahmen haben, die darunter von selbst und stillschweigend verstanden werden müssen: also sind dergleichen Voraussetzungen, Bedingungen und Ausnahmen auch bey den politischen Regeln zu gedenken.

Die

Die allgemeine Bedingung, die bey einer jeden politischen Regel, die nicht der allererste Grundsatz selbst ist, in Absicht auf deren Anwendung vorausgesetzt wird, besteht darinnen: so ferne sich solche füglich oder schicklich ausüben läßt. Folglich liegt in einer jeden solchen Regel die Ausnahme zum Grunde: es sey denn, daß sich solche nicht füglich anbringen lasse. Z. E. man stellt eine Regel fest: dieses oder jenes muß zum Besten des Staats also eingerichtet werden: so wird darunter stillschweigend verstanden: so fern in dem gegebenen Fall sich keine besondere Hinderniß findet, daß sich diese Regel entweder 1) ganz und gar nicht ausüben läßt (es sey nun solches eine physicalische oder eine gesetzliche Unmöglichkeit), oder doch nicht so ausüben läßt, daß die Wohlfahrt des Staats dadurch wirklich befördert werde. Kürzer: dieses, jenes ist zu thun, so fern es sich füglich thun läßt.

§. 16.

Warum in der Theorie der Staat stückweise, und die Regeln ohne ihre besondern Ausnahmen betrachtet werden?

Einmal läßt es die vernünftige Methode, welche sich auf die Natur der menschlichen eingeschränkten Erkenntniß gründet, nicht anders zu, als daß, um ein Ganzes zu übersehen, man mit Untersuchung der einzelnen Theile außer ihrer Verbindung den Anfang mache.

Und eben so würde man auch die Gedanken zu sehr verwirren, und mit der Theorie nie fertig werden können, wenn man in den Anfangsgründen bey Feststellung einer Regel alle Hindernisse, die der Ausübung derselben aus allen möglichen etwan damit zusammenhängenden Umständen entgegen stehen, unmittelbar anhängen wollte.

Selbst die bloß nähere Bestimmungen einer politischen Regel, die aus Vergleichung mehrerer Staatsanstalten herzuleiten sind, können nicht eher als nach vollendeter Betrachtung der einzelnen Staatsanstalten her-
ausge-

angebracht werden
einzelnen Sach
läßt sich auch
selben anstellen.

Daher muß ein
P

Daher läßt
der Staat seine
Nämlich es da
seines nähren

allgemeinen R
hen bleiben,

alle beobachtet
meinen Regeln
fassung verglei

herleiten, welche
n, sondern auch
reitschen Regeln

haben. Gleich
buch sich auf de
den, über doch
werden muß, D

ausgebracht werden. Denn so lange man die einzelnen Sachen nicht verständlich einsieht, läßt sich auch kein vernünftiger Vergleich derselben anstellen.

§. 17.

Daher muß ein jeder Staat nach seiner eignen Politick handeln.

Daher läßt es sich behaupten, daß ein jeder Staat seine eigene Politick haben müsse. Nehmlich es darf kein Staat in Beförderung seines wahren Staatsinteresses weder bey den allgemeinen Regeln der Staatsklugheit stehen bleiben, noch auch diese so schlechterdings alle beobachten; sondern er muß die allgemeinen Regeln mit seiner individuellen Verfassung vergleichen, und daraus neue Regeln herleiten, welche nicht blos mehrere und genauere, sondern auch öfters andere und von der theoretischen Regel abweichende Bestimmungen haben. Gleichwie ein jedes bürgerliches Gesetzbuch sich auf das Natürliche Recht zwar gründen, aber doch zugleich dergestalt eingerichtet werden muß, daß das Nöthige dabey ab- und

zugethan werde; so steht auch die Theorie der allgemeinen Politick in gleicher Verhältniß mit der Politick einzelner Staaten.

§. 18.

Neuer Unterschied der allgemeinen theoretischen Politick von der besondern und der practischen Politick.

Die Theorie der allgemeinen Politick beschäftigt sich also nur eigentlich mit Betrachtung der einzelnen Theile der Staatsverfassung und der besondern Staatsanstalten, vergleicht solche mit dem Staat und dessen Zweck überhaupt, und leitet daraus allgemeine Regeln der Staatsklugheit her. Von dem Zusammenhange der verschiedenen Theile und Anstalten des Staats unter einander kann in der Theorie höchstens nur das, was am meisten und leichtesten merklich ist, erwehnet werden. Die nähere Betrachtung des vielfachen Zusammenhanges, welchen eine jede Staatseinrichtung in alle übrigen besondern Staatseinrichtungen hat, und der

dar:

daraus herfließenden besonderen Regeln mit derselben besondern Ausnahmen muß der Special-Politick; so wie die Anwendung derselben in einem gegebenen Staat der ausübenden Politick überlassen werden.

§. 19.

Nutzen der Theorie in der Praxi der Politick.

Wenn wir nunmehr einen nähern Blick auf die ausübende Politick oder die Praxin der Staatsklugheit werfen, so können wir leicht begreifen, was solches für eine schwere und mühsame Kunst sey. Um eine im Vorschlag seyende Anstalt zum Besten des Staats gehdrig ins Werk zu richten, muß solche mit sehr vielen andern Theilen der Staatsverfassung und sonstigen Einrichtungen verglichen, die verschiedenen Verhältnisse der neuen Anstalt zu selbigen untersucht, und alle vortheilhaften und nachtheiligen Einflüsse, die in Betracht dieser vielen Rücksichten dem Staat daraus erwachsen werden, zum voraus eingesehen und abgewogen werden. Denn an-

ders

XXVIII V o r r e d e.

ders ist es nicht möglich, sich hinlänglich zu überzeugen, daß der neue Vorschlag thunlich oder unthunlich, nützlich oder schädlich; und wie solcher am füglichsten und am nützlichsten einzurichten sey.

An alles dieses läßt sich freylich in der Theorie noch nicht gedenken. Aber es ist genug, daß zu aller vernünftigen Praxi die Theorie unentbehrlich ist, daß sich jene auf diese gründet und solche voraussetzt, und daß ohne eine gründliche Kenntniß der Theorie man niemals gesichert ist, die Ausübung der Staatsflugheit glücklich und zum wahren Besten des Staats treiben zu können.

§. 20.

Von den Beweisen der politischen Sätze, und zwar
1) den philosophischen,

Es wird nicht undienlich seyn, noch etwas von den Beweisen in der Politick überhaupt anzumerken, da zumal bey diesem Entwurf meine Absicht nicht dahin gegangen, noch wegen Zeitmangel dahin hat gehen können,
einem

einem jeden Satz seinen besondern Beweis beyzufügen.

Die Beweise der politischen Sätze können theils a priori theils a posteriori geführt werden. Man kann solche nemlich entweder aus allgemeinen Gründen oder aus der Erfahrung herleiten. Die erstern, die man im besondern Verstande die philosophischen Beweise nennen kan, sind diejenigen, welche aus der Erklärung, dem Wesen, dem Zweck, den nothwendigen oder doch gewöhnlichen Eigenschaften der Sache, z. E. eines Geschäftes, einer Anstalt hergenommen werden, so ferne alles dieses als eine allgemeine Wahrheit erkannt wird. Ohne diese Beweise würde die Politick keine philosophische Wissenschaft seyn, sie würde mit den höhern Theilen der Weltweisheit keinen Zusammenhang haben, sie würde viel unbegreifliches in sich enthalten, und auf einem unsichern Fundament erbauet seyn. Die ersten und allgemeineren Grundsätze müssen durch diese Beweissthümer festgestellt werden.

werden. Aber es lassen sich solche auch nur bey diesen höhern Grundwahrheiten hauptsächlich anbringen. Je mehr man die politischen Sätze specialisiret, je mehr man solche der Praxi nähert; je weitläufiger und verwickelter werden die philosophischen Beweise. Von verschiedenen Sätzen hat man, wenigstens keine vollständigen Beweise, noch zur Zeit nicht ausfindig gemacht. Diese Vollkommenheit der Politick läßt sich erstlich von der Zukunft bey weiterer Bearbeitung dieses zwar sehr fruchtbaren, aber noch wenig angebauten Feldes erwarten.

§. 21.

2) von den mathematischen Beweisen.

Die Beweise a priori, wenn sie eine genaue und gemessene Richtigkeit haben sollen, müssen öfters durch Rechnungen herausgebracht werden. Diese kann man besonders die mathematischen Beweise nennen. Die Angaben dazu werden gemeiniglich, wenigstens zum Theil, aus der Probabilitäts-Logick entlehnet. Die Engländer haben ganze politische Arithmetiken

ticken geschrieben. Unter den mathematischen Beweisen giebt es einige, welche die mühsamsten und schweresten Beweise in der ganzen Staatsflugheit sind. Ein vortrefliches Exempel findet man in des DU TOT Reflexions politiques sur les Finances über die politische Aufgabe: ob die Münzerhöhung einem verschuldeten Staat nützlich oder schädlich sey? Die Aufösung und der Beweis, daß solche schädlich sey, beträgt zwey Bände in groß Duodez.

§. 22.

s) von den Erfahrungs- und historischen Beweisen.

Die Beweise der politischen Sätze a posteriori beruhen auf eigenen oder fremden Erfahrungen. Die eigene Erfahrungen werden theils durch Experimente oder Versuche, theils durch Observationen oder Wahrnehmungen erlangt.

Politische Versuche anzustellen ist ordentlicher Weise (wenn man die oeconomischen und andern Privat-Versuche davon absondert, und sich eigentliche öffentliche Anstalten gedenket), ein Vorrecht, so der Majestät eigen, und nur den höhern Staatsbedienten zur
Aus-

Ausübung anvertrauet ist. Aber politische Wahrnehmungen machen zu können gehört zum allgemeinen Bürgerrecht der Vernunft, und steht einem jeden, der bey gewissen Vorfällen im Staat gegenwärtig ist, und sehen, hören und nachdenken kann, frey und offen. Ein jeder Einwohner, ein jeder Reisender, wer nur fähig ist, politische Betrachtungen anzustellen, kann von dem Staate, in welchem er sich aufhält, dergleichen Erfahrungen machen, und eine Menge politische Wahrnehmungen sammeln.

Die fremde Erfahrungen werden uns durch mündliche oder schriftliche Erzählung bekannt, und beruhen also auf Zeugnissen und auf deren Glaubwürdigkeit.

Alle Beweise aus Erfahrungen kann man historische Beweise nennen, sowohl deswegen, weil sie aus der historischen Kenntniß, nemlich der Kenntniß einzelner Dinge, ihren unmittelbaren Ursprung haben; als auch, weil alle diese Erkenntnißgründe, wenn man von den politischen Versuchen, die so wenig Personen

sonen anstellen können abgeht, mithin alle Wahrnehmungen, wenigstens zum Theil, und alle fremde Erfahrungen gänzlich auf der historischen Glaubwürdigkeit beruhen.

§. 23.

Die historischen Beweise sind die a) älteste Gat-
tung von Beweisen,

Erfahrungen überhaupt sind die Leiter zur allgemeinen Erkenntniß, das ursprüngliche Erfindungsmittel aller practischen und theoretischen Wissenschaften.

Aus dieser Quelle sind besonders auch die ältesten Lehrsätze aller Klugheit, sowohl der Privat- als der Staats- Klugheit, entstanden. Nachdenkende Leute, die in einer gewissen Zeitlänge allerley Zufälle erlebten, zogen gewisse Regeln daraus, wornach sie zu Beförderung ihrer Wohlfahrt ihr Betragen auf künftige einzurichten anfangen. Die Erfahrung diente ihnen dabey zur Ueberzeugung. Sie unternahmen oder unterliessen gewisse Handlungen, je nachdem sie durch die Erfahrung von einer ähnlichen Handlung be-

lehret worden, daß ihnen solche nützlich oder schädlich gewesen. Exempel, nehmlich nicht erdichtete, sondern wirklich geschene, die allezeit eine Erfahrung in sich halten, sind daher auch in der Politick die allerältesten Beweise. Erst nachher entdeckte man allmählig, mittelst Zusammenhaltung mehrerer einstimmigen Erfahrungen, aus den Folgen einer Handlung den Grund derselben, aus den Wirkungen die Ursachen davon; und so fing man allererst an, die Wahrheit gewisser Lebensregeln aus allgemeinen Gründen zu erkennen. Die philosophischen Beweise sind also auch in der Politick weit jünger als die historischen.

§. 24.

b) sind sehr nützlich, als Bestärkungen der Beweise a priori zu gebrauchen,

Die historischen Beweise sind auch alsdenn noch sehr vortheilhaft, wenn man solche auch bloß als eine Bestärkung den philosophischen hinzufügt. Dieses ist eine Wahrheit, die von allen practischen Lehren behauptet

wers

werden kann. Wir wissen, daß wenn moralische Regeln mit ausgesuchten Beyspielen begleitet werden, solche durch die sinnliche Vorstellung einen tiefern Eindruck, eine stärkere Empfindung und eine gewisse lebendige Erkenntniß wirken, die nicht nur den Verstand überzeuget, sondern zugleich das Herz lenket, den Willen beweget, und die Regeln dem Gedächtniß dauerhafter einprägt. Eben so viel Kraft und Gewicht kann man auch den Regeln der Staatsklugheit durch wohlgewählte Exempel aus der Staatsgeschichte verschaffen, und dieser Grund ist hinlänglich, um überführt zu werden, daß man die historischen Beweise in Sachen, die das Wohl und Weh ganzer Länder betreffen, nicht zurücksetzen soll. Man erkundige sich bey erfahrenen Staatsleuten, warum sie bey gewissen Maximen so standhaft beharren. Mehrentheils wird es eine Erfahrung seyn, die ihnen diese Regeln gleichsam so tief ins Herz gegraben. Warum ist man oft so steif auf Beybehaltung einer bis-

herigen Einrichtung, und so wenig geneigt, darinnen etwas abzuändern, ungeachtet durch mehrere allgemeine Gründe dazu angerathen wird? Man hat sich bey bisheriger Einrichtung wohl gefunden, das lehrt die Erfahrung, das fühlt man. Ob man bey einer Aenderung besser fahren werde, das empfindet man nicht, und die allgemeine bloß symbolische Kenntniß ist nicht hinlänglich, den Trieb zur Aenderung rege zu machen.

§. 25.

c) und öfters als die Hauptbeweise oder sonst nothwendig,

Aber man kann in politischen Sätzen die historischen Beweise nicht nur als Bestärkungen nützlich brauchen; sondern man hat den historischen Beweis öfters als den leichtern Beweis, oder als den Hauptbeweis, wenigstens als die Ergänzung des Beweises nothwendig. In vielen Sätzen, sonderlich den specielleren, sind die historischen Beweise viel leichter auszufinden und leichter zu fassen.

sen. Daß die Errichtung einer öffentlichen Girobank eine nützliche Anstalt sey, ist durch die Erfahrung gar leicht und unwidersprechlich darzuthun. Man werfe nur einen Blick auf die heilsame Wirkungen der in verschiedenen Staaten wirklich errichteten Banken, so ist man davon sattfam überzeugt. Wollte man, ohne Rücksicht auf diese übereinstimmenden historischen Beweise, eben dasselbe bloß mittelst einer strengen philosophischen Demonstration ausführlich erweisen; so müßte man die Natur einer Bank nach allen ihren wesentlichen Theilen, die Natur und Wirkungen des Geldes, die Natur und Wirkungen des Handels; und dieses alles sehr genau, und zwar aus allgemeinen Gründen erkennen. Wie schwer, wie weiltläufig, wie mühsam, um alle dabey zusammentretende Beschaffenheiten richtig zu bestimmen, und alle dagegen zu machende Zweifel zu heben!

d) haben auch überdas einen grossen Vorzug bey der Praxi der politischen Regeln.

Sonderlich aber zeigt sich der Nutzen, der Vorzug und die Nothwendigkeit der historischen Beweise in der ausübenden Politick, nehmlich in der Anwendung der politischen Regeln. Bey vielen neuen Einrichtungen oder deren Verbesserungen geht der Staatsmann unstreitig weit sicherer, und bringt solche viel leichter und vollkommener zu Stande, wenn er die Regeln dazu aus der Erfahrung und aus Exempeln entlehnt, als wenn er solche aus allgemeinen Gründen heraussuchen, und durch Nachdenken gleichsam aus sich selbst erschaffen wollte. Wie ist die im Vorschlag seyende Bank einzurichten? Man nehme z. E. die Hamburgische Bank zum Muster, vergleiche sie mit der Verfassung unsers Staats, ob eines oder das andere vielleicht einiger Abänderung bedürfe. Man wird so dann mit einer mäßigen Sorgfalt und Behutsamkeit sein Werk gar leicht glücklich vollenden. Woll:

Wollte man, der Erfahrung zum Troß, die Regeln zu deren Einrichtung aus allgemeinen Gründen feststellen, wie sehr würde man Gefahr laufen, sich in seiner Rechnung zu betrügen! Es ist hundert gegen eines zu setzen, dieser philosophische Projectmacher wird in der Ausführung seines Werks, wo nicht gar stecken bleiben, doch wenigstens nicht so bald, so leicht, so vollkommen, nicht ohne mehrmalige Abänderungen seine Bank zu Stande bringen. Im ersten Fall braucht man ein in seiner Art vollkommenes Werk nur nachzumachen; im letzten muß man die ganze Einrichtung selbst erfinden. Es stehen aber einer aus allgemeinen Gründen erfundenen Anstalt, wenn solche ins Werk gerichtet werden soll, allezeit mehrere unübersehbliche Schwürigkeiten entgegen. Künstliche Erfindungen sind im Anfange immer voller Mängel und Fehler, und erreichen erst durch die Länge der Zeit nach vielen vergeblichen Versuchen und mehrmaligen Verbesserungen ihre Vollkommenheit.

Das, wovon man den Beweis aus der Erfahrung hat, läßt sich gemeinlich mit geringerer Gefahr zu straucheln auch wieder in Ausübung bringen; da gegentheils, was bloß mit allgemeinen Gründen erwiesen ist, in der Anwendung immer allerley Abfälle leidet. Es kann auch nicht wohl anders seyn. Denn diejenigen Einschränkungen, unter welchen eine individuelle Wahrheit eine Wahrheit ist, sehn wir leichter ein, als diejenigen, die zu einer allgemeinen Wahrheit erfordert werden: weil im erstern Fall alle diese Einschränkungen in die Augen fallen, und vor unsern Sinnen darliegen; im letztern Fall aber nicht, sondern erst durch eine sorgfältige Untersuchung aller möglichen Fälle und durch ein scharfes Nachsinnen des Verstandes ausgespühret werden müssen.

Die Politick hat in diesem Betracht mit der Naturlehre mehr als eine Aehnlichkeit. Diejenigen physicalischen Gesetze, die auf Erfahrungen erbauet sind, sind gewiß; viele andere sind nur Hypothesen. Diejenigen

politischen Gesetze, so ihren Beweis aus der Erfahrung haben, können in der Ausübung mit Gewißheit, wenigstens mit einer moralischen Gewißheit befolget werden. Ob andere, die man bloß aus allgemeinen Gründen erkennt, sich auch in Ausübung bringen lassen, ist nicht selten sehr zweifelhaft, und wird öfters bey der Ausübung als eine falsche Hypothese erfunden.

Und gleichwie es überdieß verschiedene physicalische Gesetze giebt, die man bloß aus der Erfahrung, nicht aber aus einem allgemeinen Grunde erkennt; also kan man auch, ohne Widerspruch der Vernunft, sich gedenken, daß es in der Politick Regeln gäbe, die wenigstens noch zur Zeit nicht philosophisch, sondern bloß historisch erwiesen sind. Das thut der Gewißheit der Regel so wenig, als ihrer Brauchbarkeit, Abbruch. Wir können viel vortreffliches zu Stande bringen, ohne die allgemeine wirkende Gründe davon angeben können. Denn wir können leichter durch die Erfahrung bemerken, daß etwas

die Ursache wovon sey, und daß sich zwei Sachen als Ursache und Wirkung gegen einander verhalten; als wir aus allgemeinen Gründen erkennen, warum etwas die Ursache dieser Wirkung sey, das heißt, als wir den hinlänglichen Grund des Zusammenhanges zwischen der Ursache und der Wirkung einsehen können.

§. 27.

Daraus erhellt die Nutzbarkeit der neuern Geschichte der Europäischen Reiche.

Da nun die historischen Beweise größtentheils aus der Geschichtskunde hergenommen werden müssen; so ergiebt sich von selbst, was für grossen Nutzen die Geschichtskunde in der Politick leiste, und daß insbesondere die neuere Geschichte der heutigen Europäischen Staaten (mit Inbegriff der Statistick oder der nähern Kenntniß der Staatsverfassung derselben) eine unentbehrliche Hauptquelle solcher politischen Regeln sey, die für unsere Staaten die brauchbareste seyn sollen.

Die

Die neuere Zeiten sind es hauptsächlich, in welchen allererst die vielen künstlichen Einrichtungen der heutigen Europäischen Staaten erfunden oder doch verbessert, und die ganze Regierung nach sonst unbekanntem Staatsmaximen eingerichtet worden. Die Geschichte der alten Zeiten kann, in Absicht auf eine Politick zum heutigen Gebrauch, weit weniger Dienste leisten, und die der mittlern Zeiten fast gar keine. Das mittlere Zeitalter, worinnen eine allgemeine Finsterniß und Barbarey herrschte, giebt vornehmlich nur Beispiele von dem, was eine gesunde Politick zu vermeiden befiehlt, nicht aber Exempel und Muster zur Nachfolge. Die alten vertilgten Reiche und Republicken aber sind in vielen beträchtlichen Theilen ihrer innern Einrichtung von unsern heutigen Staaten so weit unterschieden, daß man sie überhaupt als Gebäude, die von ganz andern Materialien nach einer ganz andern Bauart aufgeführt worden, kurz als Wesen von einer ganz andern Natur anzusehen hat. Es

Es ist schon sonsten bekannt, daß der größte und wichtigste Nutzen der gesammten politischen Geschichte eben darinnen besteht, daß daraus die Lehrsätze der ganzen Staatswissenschaft überhaupt, besonders aber die Regeln der Staatsklugheit theils erläutert, bestärket, erwiesen, theils selbst erfunden werden können. Hier ist nur anzufügen, daß, wenn man die Geschichte studiren will, um daraus eine nähere Einsicht in die Politik zu erlangen, es hauptsächlich und vorzüglich die neuere Geschichte der heutigen Europäischen Staaten ist, die zu diesem Zweck nicht genug getrieben und nicht genug empfohlen werden kann.

§. 28.

Von Beweisen, die in Denkprüchen bestehen.

Es ist in den zwey letzten Jahrhunderten gebräuchlich gewesen, die politischen Lehren statt der Beweise mit vielen Denkprüchen berühmter Schriftsteller und grosser Staats-

Staatsleute auszuschmücken. Dergleichen Schriften sahen zu ihrer Zeit sehr gelehrt aus, denn man setzte damals die Gelehrsamkeit hauptsächlich in der Belesenheit. Ich verwerfe deren Anführung und Gebrauch überhaupt nicht. Die kurzen, könnichten, sinnreichen, erhabenen Denksprüche sind zur Erläuterung und zum bessern Eindruck der politischen Lehren überaus nützlich. Verschiedene davon, die von weltbekannten großen Staatsleuten als Maximen angenommen worden, dienen auch zu deren Bestärkung. Im Grunde aber sind selbige nicht so wohl ein Beweis, daß eine Regel wahr sey, als vielmehr, daß solche von Jemanden für wahr gehalten worden. Das ist ihr eigentlicher Werth, höher darf man sie nicht gelten lassen.

Von Beweisen, die in wichtigen Gedanken und Gleichnissen zu finden seyn sollen.

Statt dieser veralteten Mode, die politischen Lehren mit einer Menge dffters ohne Wahl zusammengeraffter fremden Sprüche zu verschanken, reisset eine andere Mode ein, den philosophischen, und besonders auch den politischen Sätzen durch wichtige Einfälle und Gleichnisse den Anstrich eines Beweises zu geben. Es sind selbige aber sehr verführerisch, wenn sie zu diesem Zweck gebraucht werden.

Diese Französischen Beweise gefallen, darum blenden sie. Sie sind oft sehr geschickt, einen erwiesenen oder sonst schon als eine Wahrheit bekannten Satz auf eine lebhafteste Art zu erläutern. Aber das ist auch
ihre

ihre ganzer Nutzen für den, der gründlich denkt. Nimt man sie für Beweise an, so wird man öftters das für eine Person ansehen, was nur eine ausgepugte Spiel-
docke ist.

§. 30.

Beschluß.

Ich war willens noch einige Anmerkungen anzufügen von dem ehemaligen Flor der Politick auf den Teutschen Universitäten, von dem nachherigen Verfall derselben und von dem verschiedenen Ursachen, welche bey der zeitherigen allgemeinen Verbesserung der Wissenschaften gehindert haben, daß dennoch die Politick auf unsern Academien bisher noch nicht wieder in Aufnahme hat kommen können. Es wird
sich

sich aber künftig, so Gott will, bequemere
 Gelegenheit zeigen, hievon zu handeln. Götts-
 tingen, den 21. Februar 1761.



Ord.

Ordnung
 der M
 1. Die die
 schaft, und theil
 tzung der Staaten
 vorher eine Vorber
 hit zu jenen Absich
 2) von der wille
 kange, worinn
 schuldig gegen
 Weltvertracht
 für Wirtschaf
 3) von Ursprung
 worinnen die
 demnach den
 kange über
 4. Die die
 Betrachtung den
 tel ansehnlich zu ma
 zu erreichen, mithin
 natürlichen Götts



Ordnung und Inhalt dieses Werks.

A. Ordnung der Materien im ganzen:

§. 1. **S**iehe die Politick oder die Staatsflugheit nach ihren einzelnen Theilen betrachtet werden kann, ist es nöthig, theils diese Wissenschaft, und theils auch den Ursprung und die Veränderung der Staaten überhaupt kennen zu lernen. Es ist daher eine Vorbereitung vorangesetzt, und solche handelt in zween Abschnitten:

- 1) von der Wissenschaft der Staatsflugheit überhaupt, worinnen der Begriff der Politick, ihr Verhältnis gegen die übrigen Theile der practischen Weltweisheit, ihr Nutzen und die Geschichte dieser Wissenschaft entworfen wird; Seite 1.
- 2) vom Ursprunge und Wachsthum der Staaten, worinnen diese Materien nebst den Staatsveränderungen der hentigen Europäischen Staaten überhaupt historisch betrachtet werden. St 10.

§. 2. Die Politick selbst hat zum Gegenstande ihrer Betrachtung den Staat, und beschäftigt sich, die Mittel ausfindig zu machen, wie der Endzweck des Staats zu erreichen, mithin wie zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit der Staat sowohl zu gründen, ursprüngs

Inhalt.

ursprünglich einzurichten, als auch zu regieren ist. Hieraus entstehen die zwey Haupttheile der Politick:

- 1) von der Grundverfassung, S. 18.
- 2) von der Regierung eines Staats. S. 49.

§. 3. Die Regierung besteht darinnen, daß allerley Anstalten oder Einrichtungen angeordnet, allerley Geschäfte ausgeführt, und überhaupt alles, was zum gemeinen Besten erforderlich ist, besorget werde. Eine jede solche Anstalt, Beschäftigung, Erforderniß und Beforgung ist eine Staatsangelegenheit.

§. 4. Man kann aber einen Staat theils vor sich allein, theils im Verhältniß mit andern Staaten betrachten. Diese Eintheilung läßt sich auch auf die Staatsregierung und die Staatsangelegenheiten anwenden. Einige Staatsangelegenheiten können gedacht werden, wenn man den Staat vor sich allein betrachtet, ohne an andere Staaten zugleich und an ein gewisses Verhältniß unter mehrern Staaten zu gedenken; andere können dagegen nicht gedacht werden, ohne dergleichen Verhältniß anzunehmen. Jene heißen die einheimischen, diese die auswärtigen Staatsangelegenheiten. Hieraus entstehen also die zween Hauptzweige der Regierung eines Staats 1) in einheimischen und 2) in auswärtigen Staatsangelegenheiten. S. 49. und S. 226. Die Regierung in einheimischen Staatsangelegenheiten wird auch im besondern Verstande die Landesregierung genannt.

§. 5. Und also kann man die ganze Lehre der Staatsklugheit in drey Theile zerlegen:

- 1) von der Grundverfassung des Staats, S. 18.
- 2) von der Landesregierung, S. 49. und
- 3) von den auswärtigen Staatsangelegenheiten oder Staatsgeschäften. S. 226.

§. 6.

Inhalt.

§. 6. Die Staatsangelegenheiten und damit verknüpften Einrichtungen, welche in der Betrachtung der Landesregierung begriffen werden, sind zwar größtentheils allen Reichen und Republicken gemein; jedoch giebt es deren einige, die bloß den Reichen und Monarchien eigen sind, und daher nach Abhandlung der erstern S. 51. besonders angemerkt zu werden verdienen, S. 223. §. 35.

§. 7. Und da die allgemeine Regeln der Regierungsflugheit bisweilen eine Abweichung leiden, wenn sich nehmlich der Staat in einem außerordentlichen Zustande befindet; so hat man bey der einheimischen Staatsregierung nicht nur

- 1) anfänglich auf den ordentlichen Zustand, worinnen sich ein jeder Staat gemeiniglich befindet, zu sehen; S. 51. sondern
- 2) auch den außerordentlichen Zustand in Erwägung zu ziehen. S. 222. §. 32-34.

§. 8. Der allgemeine Zweck der Regierung geht auf das Wohl aller und jeder Mitglieder des Staats, und um solches gehdrig zu besorgen, ist eine gewisse Einrichtung der Regierung selbst, als das allgemeine Mittel dazu, erforderlich. Es müssen also die nöthigen Einrichtungen, welche

- 1) zur eigentlichen Beförderung des Wohls aller und jeden Mitglieder gehören, und sodann
- 2) diejenigen, welche zu besserer Besorgung der Regierung gehören, betrachtet werden. S. 217. §. 15.

§. 9. Diese Nebenabtheilungen der zur Landesregierung gehörigen Stücke, nehmlich 1) von den Einrichtungen zu besserer Besorgung der Regierung, 2) von außerordentlichen Zustände der Staaten, und 3) von den besondern Einrichtungen in Monarchien sind nebst andern kürzern Materien in dem XVIIten oder letzten

Inhalt

Hauptstück des IIten Theils S. 214. unter dem allgemeinen Titel: von den übrigen Einrichtungen einer wohlverfaßten Landesregierung, zusammen gefaßt worden.

§. 10. Uebrigens sind die Einrichtungen zur eigentlichen Beförderung der Glückseligkeit der Bürger von einer doppelten Gattung; indem einige derselben mehr die Glückseligkeit der einzelnen Personen, andere mehr das Wohl des gesammten Volks zur Absicht haben.

§. 11. In Ansehung der erstern Gattung bemerkt man weiter den Unterschied, daß einige Einrichtungen den eigentlichen Endzweck des Staats, nemlich die Sicherheit und den Ueberfluß an zeitlichen Gütern, unmittelbar, andere aber nur mittelbar befördern.

§. 12. Hieraus wird also die Ordnung der Hauptmaterien, die in der Abhandlung von denen zur Landesregierung gehörigen Einrichtungen begriffen sind, leicht ersichtlich werden.

B. Inhalt.

der einzelnen Haupttheile.

I. Theil von der Grundverfassung eines Staats.

- A. Vom Staat und der obersten Gewalt. I. Hauptstück, S. 18.
- B. von den verschiedenen Regierungsformen
 - 1. überhaupt II. H. S. 29.
 - 2. insbesondere
 - a. von der Monarchie, III. H. S. 34.
 - b. von der Demokratie, IV. H. 37.
 - c. von der Aristocratie, V. H. 40.
 - d. von den vermischten Regierungsformen, VI. H. 46.

II.

Inhalt.

II. Theil von der Landesregierung.

A. überhaupt I. H. S. 51.

B. insbesondere von den verschiedenen dazu gehörigen Einrichtungen

I. zum Wohl der einzelnen Bürger,

A. unmittelbar

a. zu ihrer Sicherheit, oder vom Justizwesen, II. H. 63.

b. zu ihrer Glückseligkeit, oder vom Nahrungswesen

a. überhaupt, III. H. 72.

b. insbesondere

1. von der Landwirthschaft, IV. H. 81.

2. v. Handwerken, Manufacturen, Fabriken, V. H. 85.

3. v. Handel, VI. H. 89.

4. v. Fuhrwesen u. Schiffahrt, VII. H. 101.

5. v. Gelde und Münzwesen, VIII. H. 106.

6. v. andern Beförderungsmitteln des Handels. IX. H. 120.

B. mittelbar

a. überhaupt vom Erziehungs- und Schulwesen,

b. besonders von Beförderung

a. der Wissenschaften,

b. der guten Sitten,

c. der Religion X. H. 131.

II. zum Wohl des gesammten Staats.

A. vom Kriegswesen, XI. H. 138.

B. von der Bevölkerung, XII. H. 147.

C. vom Finanzwesen

Inhalt.

a. überhaupt, XIII. S. 158.

b. insbesondere

a. von den Staatseinkünften, XIV.
S. 180.

b. von den Staatsausgaben. XV.
S. 202

III. von den übrigen Einrichtungen einer wohl-
verfaßten Landesregierung. XVI. S. 214.

III. Theil von den auswärtigen Staats- geschäften.

A. überhaupt von dem klugen Betragen eines Staats
gegen andere Staaten, I. S. 226.

B. absonderlich in Betracht

I. der Staatsverträge und Bündnisse, II. S. 236.

II. der Gesandtschaften, III. S. 242.

III. der Streitigkeiten, IV. S. 253.

IV. des Krieges, V. S. 269.

Der Staat
die ipe
gen. we
get leben.

Der Staat
Begriff der
von einzeln S



Vorbereitung
zur
Staatsklugheit.

I. Abschnitt.

Von der
Wissenschaft der Staatsklugheit
überhaupt.

§. 1.

Der Staat ist eine Gesellschaft von Familien,
die ihrer äusserlichen Glückseligkeit we-
gen unter einer Oberherrschaft vereinigt
leben.

§. 2.

Die Staatslehre, das ist die Disciplin, deren
Gegenstand der Staat ist, betrachtet entweder ei-
nen einzelnen Staat oder den Staat überhaupt.

A Die

2 Vorbereitung zur Staatsklugheit.

Die letztere heisset die Staatswissenschaft oder die philosophische Staatslehre.

§. 3.

Die Staatswissenschaft, so ferne selbige die Mittel untersucht, wodurch der Zweck des Staats erreicht werden kann, ist ein Theil der practischen Weltweisheit. Denn sie beschäftigt sich, die Regeln festzustellen, nach welchen die Mitglieder eines Staats ihre freye Handlungen überhaupt einzurichten haben, um ihre allgemeine Glückseligkeit zu befördern.

§. 4.

Aus der Grundregel der practischen Philosophie: suche deine Glückseligkeit durch erlaubte Handlungen auf die schicklichste Weise zu befördern, erwachsen zwey Wissenschaften; das natürliche Recht, und die Klugheitslehre. Jene untersucht, ob Handlungen, die man als Mittel der Glückseligkeit ansieht, erlaubt seyn; diese, wie man erlaubte Handlungen auf die schicklichste Weise zu Beförderung seiner Glückseligkeit vornehmen kann, oder wie man sich zu diesem Zweck erlaubter Mittel auf die schicklichste Weise bedienen kann. Man gedenket sich aber unter dieser schicklichsten Weise diejenige, dadurch der Zweck am vollkommensten erreicht wird. Gleichwie also das Naturrecht die Mittel unserer Glückseligkeit betrachtet, so weit sie, erlaubte und rechtmäßige, mithin in so ferne wahre Mittel sind; also weiset die Klugheitslehre, wel-

I. Abschn. v. dieser Wissenschaft überhaupt. 3

welches Mittel unter den erlaubten das schicklichste, beste, nützlichste sey.

§. 5.

Wenn man in der Klugheitslehre sein Augenmerk auf denjenigen Zustand der Menschen richtet, den man den bürgerlichen Stand nennt, da sie nemlich Mitglieder eines Staats sind; und hiebey die schicklichsten Mittel untersucht, wie ein Staat seine Glückseligkeit befördern kann; so entstehet daraus die Staats-Klugheitslehre oder Politick, die man auch bisweilen die Staatsklugheit zu nennen pflegt.

§. 6.

Die Politick ist also die Wissenschaft der schicklichsten Mittel, den Zweck des Staats zu erreichen, oder die äußerliche Glückseligkeit aller und jeder Mitglieder eines Staats, das Wohl des gemeinen Wesens, die Landeswohlfahrt, das gemeine Beste zu befördern.

§. 7.

Die Politick ist demnach ein Theil der Staatswissenschaft (doch werden beyde Wörter von einigen vor einerley genommen), und hat zu ihrem Nebentheil das natürliche oder allgemeine Staatsrecht. Beyde Wissenschaften beschäftigen sich mit Betrachtung des Staats überhaupt; die letztere untersucht, was in Ansehung des Staats recht oder unrecht, die erstere, was in eben diesem Betracht nützlich oder schädlich ist.

4 Vorbereitung zur Staatsklugheit.

§. 8.

Die Politick gründet sich auf das Naturrecht und besonders auf das natürliche Staatsrecht, weil keine unerlaubte Handlung jemals ein wahres Mittel der Glückseligkeit werden kann, sondern vielmehr notwendig eine Hinderniß davon ist; mithin ungerechte Handlungen, wenn man solche als vermeintliche Mittel zu Beförderung des gemeinen Besten ausüben wollte, nicht nur unnützlich, sondern auch schädlich seyn würden. Mittelft des natürlichen Rechts werden folglich auch die wesentliche Grenzen der Staatsklugheit bestimmt. Eine jede politische Regel, welche diese Grenzen überschreitet, mit einem natürlichen Gesetze streitet, und die Probe des allgemeinen Rechts nicht aushalten kann, ist keine politische Regel, sondern ein Irthum, eine Hinderniß in der Glückseligkeit des Staats, welche höchstens ein Scheingut wirken kann, und allemahl zur falschen Politick und zur Staatsthorheit gerechnet werden muß.

§. 9.

Aus diesem Grunde wird in der Abhandlung der Lehre von der Staatsklugheit die Kenntniß des Naturrechts vorausgesetzt, und die dahin gehörigen Hauptbegriffe und Grundsätze allhier als bekannt angenommen.

§. 10.

Wenn man die Klugheit nach der philosophischen Strenge untersucht, so ist eine jede freie Handlung thöricht, die nicht mit dem göttlichen Willen,

Abh. v. Natur
Sinn, welches
ist der Mensch
möglichst
Handlungen
streit nicht
wohl zu
wie hier in das
Naturrecht im enge
der Sittlichkeit em
in den äußerlichen
einander, um
Handlungen nicht
sittlich, soden
sich noch nach de
alle muß man au
fern, daß die d
noch als erlan
nennigens nicht
natürlichen Zwang
muß man daher
gönnen lassen.
Die geförde
bert unmittelbar
mitten des allge
fast das ganze m
in bürgerlichen
ge dieser Mensch
sells ein: und
im sie alle zu em

I. Abschn. v. dieser Wissenschaft überhaupt. 5

Willen, wenigstens so weit wir solchen aus dem
Sicht der Vernunft zu erkennen im Stande sind,
möglichst genau übereinkömmt. Denn alle diese
Handlungen sind unerlaubt. Das Naturrecht be-
greift nehmlich in seinem vollständigen Umfange so
wohl die Gewissens- als die Zwang-Pflichten, und
wird daher in das natürliche Zwangrecht oder das
Naturrecht im engern Verstande und in die Moral
oder Sittenlehre eingetheilet. Gleichwie man aber
in dem äusserlichen Umgange der Menschen mit
einander, um Ruhe und Frieden zu erhalten, viele
Handlungen nicht als unerlaubte, wenigstens äuf-
serlich, tadeln darf, nehmlich alle diejenigen, die
sich noch nach dem Zwangrecht entschuldigen lassen:
also muß man auch in der Politick damit zufrieden
seyn, daß die äusserlichen Handlungen eines Staats
noch als erlaubt angesehen werden, wenn solche
wenigstens nicht ungerecht sind, das ist mit dem
natürlichen Zwangrecht nicht streiten. Und dieses
muß man daher auch von den politischen Regeln
gelten lassen.

§. 11.

Die gehörige Anwendung der Politick beför-
dert unmittelbar die Glückseligkeit der Staaten,
mithin des allergrößten Theils der Menschen, weil
fast das ganze menschliche Geschlecht heut zu Tage
in bürgerlichen Gesellschaften lebt. Aus der Men-
ge dieser Menschen und aus der Größe des Vor-
theils ein- und des Nachtheils anderer Seite,
den sie alle zu erwarten haben, nachdem die Lan-
desver-

6 Vorbereitung zur Staatsklugheit.

desverfassung den Vorschriften der Staatsklugheit gemäß oder entgegen eingerichtet ist, und die Staatsregierung nach vernünftigen Staatsregeln geführt wird oder nicht; läßt sich die Grösse des Nutzens dieser Wissenschaft hauptsächlich ausmessen.

§. 12.

Die gründliche Kenntniß der Politick ist daher vorzüglich allen denen Personen, die in Regierungsgeschäften zu befehlen, Rathschläge zu geben und zu beurtheilen, und überhaupt dabey etwas zu sagen, anzuordnen und auszuführen haben, unentbehrlich. Es ist selbige und soll die Hauptwissenschaft aller dererjenigen seyn, die mit der obersten Gewalt bekleidet sind oder Antheil daran haben, und denen die ganze Regierung oder einzelne Staats- und Regierungsgeschäfte anvertrauet sind: Regenten, Landesstände, Magistrats-Personen und alle öffentliche Beamten oder Staatsbedienten nach allen ihren verschiedenen Classen.

§. 13.

Und da diejenige Gattung von Gelehrten, welche nach der Einrichtung unsrer Universitäten weder von der Gottesgelahrtheit noch der Arzneykunst noch der Philosophie Profession machen, nehmlich die Rechtsgelehrten, hauptsächlich zu allerley Regierungsgeschäften gebraucht werden, und also die Rechtsbesessenen die Pflanzschule der Staats- und Civil-Bedienten sind, auch das Band der Gesetze und

I, Abschn. v. dieser Wissenschaft überhaupt. 7

und der Politick unzertrennlich ist, indem beyde einen so vielfachen Einfluß in einander haben, daß die eine Wissenschaft ohne die andere weder in der Theorie gründlich eingesehen, noch in der Praxi gehörig angewandt werden kann; so sind es unter denen, die sich der Gelehrsamkeit widmen, vorzüglich die Juristen, denen die Erlernung der Staatsflugheit nothwendig ist.

§. 14.

So bald als Staaten in der Welt entstanden, so bald war es auch nöthig, gewisse Einrichtungen zu Beförderung des gemeinen Besten zu ersinnen und festzustellen. Diese sind in der Folge der Zeit vermehrt, durch allerley Wahrnehmungen und verschiedene Versuche verbessert, durch lange Erfahrungen bewähret, durch mündliche Erzählungen und schriftliche Aufsätze der Nachwelt in der Geschichte aufbehalten, zu bequemern Gebrauch gesammelt, allgemeine Regeln daraus abgesondert, und durch Philosophen nach und nach geordnet, unter einander verbunden, daraus weiter allgemeine Sätze herausgezogen, und selbige mit den obern Wissenschaften verknüpft worden. Solchergestalt sind aus der Erfahrung und Geschichte politische Materialien nach und nach erwachsen, und hieraus ist sodann das Lehrgebäude der Staatsflugheit aufgeführt worden.

§. 15.

Man hat die Politick gar zeitig auf den academischen Lehrstuhl gebracht; doch ist von den Universitäten

3 Vorbereitung zur Staatsklugheit.

sitäten zur Aufnahme dieser Wissenschaft weit weniger, als in Betrachtung der mehresten übrigen Wissenschaften, beygetragen worden, welches unter andern der versäumten nähern Kenntniß der neuern Geschichte und der jetzigen Staatsverfassung der Europäischen Reiche zuzuschreiben ist.

§. 16.

Es haben aber die Engländer seit ohngefähr einem Jahrhundert her und hiernächst die Franzosen in diesem Felde so viel und mit solchem Fortgange gearbeitet, und dadurch auch andere Nationen, die Teutsche nicht ausgeschlossen, zu gleichen Bemühungen dergestalt aufgemuntert, daß die wichtigsten Theile der Staatsklugheit seit nicht gar langer Zeit in ein grosses und ganz neues Licht gesetzt worden.

§. 17.

Das erste System der Politick hat die Welt dem Aristoteles zu danken. Doch hat sich unter den Alten noch besonders Xenophon durch seine Cyropädie, und Tacitus durch die feinen Geschichtsbüchern eingemischten politischen Denksprüche um die Staatsklugheit verdient gemacht.

§. 18.

In den neuern Zeiten hat man den Vortrag der Politick in allerley Formen eingekleidet.

1) Man

1. Abschn. v. dieser Wissenschaft überhaupt. 9

- 1) Man hat Anmerkungen und Erklärungen über die Aristotelische Politick und die historischen Werke des Tacitus verfertigt.
- 2) Lipsius hat eine Politick aus lauter Denksprüchen der alten Classicorum, andere aus Biblischen Sprüchen gesammelt.
- 3) Auch ist die Politick in allerley besondern Anmerkungen, Briefen, politischen Testamenten,
- 4) in Lebensbeschreibungen berühmter Fürsten, als so vieler Muster der Staatsflugheit,
- 5) in Erdichtungen und politischen Romanen,
- 6) und in Sinnbildern vorgetragen worden.

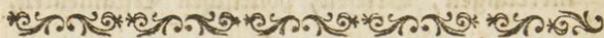
§. 19.

Unter den allgemeineren Schriftstellern der Staatsflugheit haben sich in Teutschland im vorigen Jahrhundert Conring, von Seckendorff und der Canzler Hert eine vorzügliche Achtung erworben.

§. 20.

In der Mitte des jezigen Jahrhunderts gab der Französische Baron von Montesquieu seinen Esprit des Loix heraus, durch welches mit einer grossen Menge neuer Gedanken durchaus angefüllte Werk er alle seine Vorgänger in der Politick weit hinter sich gesehet hat.

Noch neuer sind folgende Schriften; 1) Hanovii Philosophia Civilis, welches Werk eine Fortsetzung des Wolfischen Systems enthält, 2) die Institutions Politiques des Freyherrn von Vriesfeld, und 3) le Code des Princes ou la science du Gouvernement par Mr. de Real.



II. Abschnitt.

Von dem

Ursprunge und Wachsthum der Staaten
und den Staatsveränderungen der
Europäischen Staaten
überhaupt.

De l'origine des loix, des arts et des sciences et de leurs progrès chez les anciens peuples par Mr de GOGUET, Paris 1758. III. tomes 4.; auch Paris (Londres) 1758 III. tomes gr. 12. Teutsch: Anton Yves Goguet Untersuchungen u. s. w. übersetzt von George Christoph Hamberger, Lemgo I. Th. 1760. IIter Th. 1761. IIIter Th. 1762. 4.

S. I.

Nach der Verwirrung der Sprachen und Zerstreuung der Noachischen Nachkommenschaft verschied der größte Theil des menschlichen Geschlechtes
in

II. U. v. Ursprunge u. Wachsth. der Staaten. II

in Unwissenheit und Barberey, und verwilderte gänzlich. Hieraus entstand ein allgemeines Elend, und dieses erhielt noch einige Spur von Gott und dem natürlichen Recht im Andenken.

§. 2.

Einige Familien blieben in der Ebene des Landes Sinear, dem ersten Sitz der Noachiten, zurück. Diese pflanzten die von ihren Vorfahren erlangte Kenntniß einiger Maassen fort, und legten sich zu bequemern Unterhalt, sonderlich bey mehrerem Anwachs der Familien, auf Viehzucht und Ackerbau.

§. 3.

Diese Festsetzung einiger Familien in einem Strich Landes nahe bey einander hat die Errichtung von größern Gesellschaften oder Gemeinden, und nachher die Errichtung der Staaten veranlasset. Nimrod ist der Stifter des allerältesten Reichs in der Welt, des Babylonischen.

§. 4.

Dieser Staat, so wie alle bekannte älteste Staaten, Egypten, Persien, Syrien u. a. waren Monarchien, als welche Regierungsart wegen der herkommlichen hausväterlichen Gewalt die bekannteste war.

§. 5.

Die wilde Nationen haben viel später und zu verschiedenen Zeiten angefangen, sich in einen Staat

12 Vorbereitung zur Staatsklugheit.

Staat zu vereinigen, je nachdem sie sich zeitiger oder langsamer auf den Landbau gesetzt, oder durch allerhand andere Umstände, besonders auch durch das Beyspiel der Nachbarn, dazu bewogen worden.

§. 6.

Der anfängliche Zweck der Menschen bey Errichtung eines Staats ist mehr auf die Verhütung eines Uebels, als auf Erlangung eines neuen Vortheils, mehr auf Abwendung der bisherigen Noth und Unsicherheit, als auf Bewürkung eines blühenden Wohlstandes gerichtet gewesen.

§. 7.

Die ersten Monarchen waren daher Richter und Heerführer. Die innerliche Ruhe und äußere Sicherheit erforderte solches.

§. 8.

Ohne Gesetze und ohne nähere Vereinigungen der Kräfte konnte die neue Verbindung keine Stärke und Dauer erlangen, zu diesem letzten Behuf baute schon Nimrod die Stadt Babel.

§. 9.

Die ersten durch Gesetze festgestellten Einrichtungen, so man in den ältesten Staaten findet, betrafen den öffentlichen Gottesdienst, den Ehestand, das Eigenthum und die Erbfolge, sonderlich in liegenden Gütern, die Verträge und Contracten und die Strafen gegen Verbrechen.

§. 10.

§. 10.

Der Landbau hauptsächlich veranlaßte zugleich die Erfindung einiger Künste und allgemeiner Lehrsätze, den Anfang der Wissenschaften.

§. 11.

Die Arbeitsamkeit wurde mannigfaltiger, es entstand allmählig ein größeres Gewerbe, und durch Erfindung des Geldes eine förmliche Handlung.

§. 12.

Der Fischfang, der Handel und die Wissenschaften legten bey einigen Völkern den Grund zur Schiffahrt.

§. 13.

Selbst die Kriege mit den Nachbarn veranlaßten die Erfindung einiger Künste, oder beförderten deren Fortgang.

§. 14.

Diese neuen Geschäfte wurden durch neue Gesetze nach und nach in eine gewisse Form gebracht, um Zank und Unordnung zu verhüten, theils auch um solche zum Besten des gemeinen Wesens in Aufnahme zu bringen.

§. 15.

Die älteste Staaten waren von kleinem Umfange, und die älteste Regenten eingeschränkt, jedoch hatten sie ihre Landesregierungen erblich.

§. 16.

14 Vorbereitung zur Staatsklugheit.

§. 16.

Die Staaten vergrößerten sich nach und nach durch die Vermehrung der Menschen und den immer weiter ausgearbeiteten Landbau.

§. 17.

Mit dem allmählichen Wachsthum der Erkenntniß des menschlichen Geistes, welcher hauptsächlich der Errichtung der Staaten zu danken ist, erwachsen zugleich die menschliche Leidenschaften, sonderlich die Herrschsucht. Die Monarchen fiengen an, durch Eroberungen ihre Landeshoheit zu erweitern, und hiernächst durch Unterdrückung der Freyheit der Unterthanen sich unumschränkt zu machen.

§. 18.

Dieses gab den nechsten Anlaß zu Empörungen. Einige Monarchien zerfielen in mehrere kleinere, in andern schrieb man den Regenten bestimmte Bedingungen ihrer Regierungsrechte vor, in andern beehelte das Volk die nach abgeschütteltem Joch erhaltene Freyheit vor sich selbst bey. Und dieses ist der Ursprung der Republicken.

§. 19.

Die Griechen haben den Egyptern ihre ersten Gesetze und Einrichtungen zu danken. Sie haben grosse Verbesserungen und Erweiterungen darinnen gemacht. Die Römer haben solche von ihnen erlernt, und nachher mittelst ihren Eroberungen durch den größten Theil der Welt ausgebreitet.

§. 20.

§. 20.

Und dieses ist die Ursache, daß, ungeachtet die Barbaren in den mittlern Zeiten viele herrliche Werke und Stiftungen vernichteten, dennoch keine grosse Erfindung des klugen Alterthums gänzlich verlohren gegangen, und wir daher noch verschiedene bey uns gültige Geseze und Einrichtungen aus den alten Zeiten übrig haben.

§. 21.

Es giebt aber in Ansehung der heutigen Europäischen Staaten noch besondere Gründe, woraus ein anderer Theil ihrer jetzüblichen Geseze und Verfassungen herzuleiten ist.

§. 22.

Die Christliche Religion wurde seit den lezten Jahrhunderten des Römischen Reichs in dem ganzen Stück von Europa, so dessen Hoheit erkannte, ausgebreitet, und zur herrschenden Kirche gemacht. Die barbarischen Ueberwinder, die ihre neue Monarchien auf die Trümmern der Römischen erbauten, nahmen das Christenthum ebenfalls an, die übrigen freyen Völker bequerten sich in der Folge der Zeit zu einem gleichen.

§. 23.

Die Römischen Bischöfe drungen den christlichen Reichen allmählig das Pabstthum oder die Hierarchie auf.

§. 24.

16 Vorbereitung zur Staatsklugheit.

§. 24.

Die Teutschen Nationen führten das Lehnsrecht ein.

§. 25.

Das Römische Recht wurde wieder hervorgefucht, und unter Vorschub der Römisch-Teutschen Kayser fast in ganz Europa in Gang gebracht.

§. 26.

Gleich darauf schoben die Päbste das Canonische Recht überall mit ein, und befestigten dadurch ihre allgemeine Oberherrschaft über die ganze Christenheit.

§. 27.

Ueberdas veranlaßte nachher die Erfindung des Pulvers,

§. 28.

die Erfindung der neuen Welt,

§. 29.

die Entdeckung der Seestrasse nach Ost-Indien,

§. 30.

die Wiederherstellung der Wissenschaften, welche durch die neue Kunst der Buchdruckerey überall schnell verbreitet ward, und

§. 31.

§. 31.

die Reformation zur Folge hatte; sehr wichtige Veränderungen und Verbesserungen in den Einrichtungen der Europäischen Staaten.

§. 32.

Handlung, Schiffahrt, Kriegswesen, Reichthum vermehrten die innerliche Stärke der Staaten. Mit den Wissenschaften erweiterte sich die Kenntniß der Regierungskünste. Der Geist der Herrschsucht stieg fast überall wieder empor.

§. 33.

Endlich so hat der gewaltige Anwachs des Österreichischen Hauses und nachher die auf dessen Verfall erbauete Uebermacht der Krone Frankreich nicht nur nähere Verbindungen anderer Staaten veranlassen, sondern auch nach und nach ein ganzes System einer neuen Politick in Betracht der auswärtigen Staatsangelegenheiten hervorgebracht;





I. Theil.

Von der

Grundverfassung des Staats.

I. Hauptstück.

Von dem Staat und der obersten Gewalt
überhaupt.

Die Natur und das Wesen der Staaten von
Joh. Heint. Gottlob v. Justi, Berlin, Stettin
und Leipz. 1760. gr. 8.

§. 1.

Ein Staat bestehet aus Familien.

§. 2.

Diese Familien bewohnen ein gewisses Land
als ihren festen und beständigen Sitz.

§. 3.

Sie suchen ihre äusserliche und zeitliche Glück-
seligkeit, als ihren gemeinsamen Endzweck.

§. 4.

Um dessen Willen sind sie in eine Gesellschaft
zusammengetreten,

§. 5.

§. 5.

und haben sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft unterworfen.

§. 6.

Diese Gesellschaft soll ihrer Absicht nach zu ewigen Zeiten in ihrer einmahl festgestellten Verbindung fortdauern,

§. 7.

und übrigens von aller fremden Oberherrschaft unabhängig seyn, daß ist im ursprünglichen Stande der natürlichen Freyheit gegen alle Auswärtigen beständig fort verbleiben.

§. 8.

Weil also der Staat eine Gesellschaft ist, so muß man sich in selbigem eine Vereinigung vieler einzelnen Willen in einen einzigen und vieler einzelnen Kräfte in einer einzigen gedenken.

§. 9.

Und weil der vereinigte Wille aller Mitglieder des Staats die gemeinsame Glückseligkeit zum Endzweck hat, mithin die vereinigte Kraft aller Mitbürger auf die Erlangung desselben gerichtet ist; so würket also die vereinigte Kraft aller Mitbürger zu einerley Zweck.

§. 10.

Durch die Vereinigung vieler Willen und Kräfte in Eins kann eine grössere Thätigkeit oder Wirksamkeit

101. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

samkeit und eine grössere Wirkung überhaupt, folglich auch eine grössere Vollkommenheit für ein jedes Mitglied der Vereinigten hervorgebracht werden, als diejenige Thätigkeit und Wirkung ist, die Jemand durch sich allein und durch den besondern Gebrauch seines Willens und seiner Kraft erlangen kann.

§. 11.

Indem also ein jeder Bürger als Unterthan einen Theil seiner Freiheit, eines ihm angebohrnen Kleinods, aufopfert, so geschieht solches in der Absicht, um durch seine Untermüßigkeit ein grösseres Gut zu erlangen, um sein Wohl zu befördern.

§. 12.

Der Endzweck eines jeden einzelnen Mitgliedes des Staats ist und bleibt seine eigene Glückseligkeit, zu dessen Erreichung er den Eintritt in den Staat als ein Mittel ansiehet. Der Endzweck des Staats, die gemeinschaftliche Glückseligkeit im ganzen betrachtet, läßt sich von dem Endzweck eines jeden besondern Mitgliedes in Gedanken absondern, darf aber in der That selbst davon nicht getrennt werden. Die Staatsklugheit bestehet eben in der Geschicklichkeit, das Beste des ganzen Staats dergestalt zu besorgen, daß dadurch die Glückseligkeit aller und jeder Mitglieder sammt und sonders wirklich befördert werde.

§. 13.

§. 13.

Die Beförderung der äusserlichen Glückseligkeit eines Menschen besteht überhaupt in der Erhaltung und Vergrößerung seiner äusserlichen Vollkommenheit; in Absicht auf den Staat aber besteht solche besonders in der Sicherheit und dem Ueberfluß an zeitlichen Gütern aller Mitglieder des Staats sammt und sonders: folglich daß ein jeder Bürger in Ansehung seiner Person, seiner Freyheit, seines Eigenthums, seiner Gerechtsamen gesichert, und ihm die Erlangung der Mittel seiner Wohlfahrt erleichtert werde; der ganze Staat aber in einer ungekränkten Ruhe und Freyheit erhalten, und seine innerliche Stärke und äusserliche Sicherheit befördert werde.

§. 14.

Der Staat ist ein von einem vernünftigen Wesen besetzter oder moralischer Körper, weil in dem Staat vereinigte Kräfte von Einem Willen zu einerley Zweck geleitet werden, und wird deswegen auch eine moralische Person genannt, und als Eine Person angesehen. Zu seiner Vollkommenheit gehört seine Dauer und seine zweckmäßige Wirksamkeit.

§. 15.

Seine Dauer besteht in dem Leben seiner Bürger, als so vieler Glieder des Staatskörpers, in deren beständigem Zuwachs und in der Unzertrennlichkeit ihrer bürgerlichen Vereinigung, als wodurch

22 I. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

sie alle mit einander in einer solchen Verbindung und solchem Zusammenhange stehen, daß sie ein Eines, den Staatskörper ausmachen.

§. 16.

Seine Würksamkeit oder Thätigkeit beruht auf seinen Kräften, und besteht in der Anwendung der gesammten Kräfte der Mitglieder zu einerley Zweck nach einerley Willen.

§. 17.

Der Staatskörper kann sich, gleichwie ein jeder anderer Körper, nicht anders als nach dem Maas seiner Kräfte, nach der Stelle, worauf er sich befindet, und nach dem Widerstande, den er an andern Staatskörpern findet, von aussen thätig und würcksam erweisen.

§. 18.

Der Staat muß seiner Selbsterhaltung wegen weder etwas über seine Kräfte unternehmen, noch in Unthätigkeit bleiben.

§. 19.

Der Staat muß sich seiner Kräfte zweckmäßig bedienen, und kann durch deren rechten Gebrauch solche nicht nur erhalten, sondern auch vergrößern, und zugleich seine Fortdauer verewigen.

§. 20.

Der Staat entsteht durch einen Vertrag, kraft dessen die zusammentretende Familien sich ein

I, S. v. Staat u. d. obersten Gewalt überh. 23

einander versprechen, ihre gemeinsame Glückseligkeit gemeinschaftlich zu befördern, und deswegen sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft zu untergeben. Aus diesem Vertrage entstehet ein Gesetz für alle Mitglieder des Staats.

§. 21.

Durch diesen Vertrag oder dieses Gesetz wird also eine Oberherrschaft und oberste Gewalt oder Souveränität errichtet, welche ursprünglich den gesammten Familien oder dem Volk über seine einzelnen Mitglieder zugehöret, und die, eben sowohl als die übrigen zu einem Staat erforderlichen Veranstellungen von dem Volk als einer freyen Gesellschaft nach ihrem Gutfinden näher bestimmt, oder eingerichtet werden kann.

§. 22.

Ueberhaupt bestehet die Einrichtung des Staats oder die Staatsverfassung in der bestimmten Art und Weise, wie das gemeine Beste mittelst einer obersten Gewalt beständig befördert werden soll. Sie wird durch eine nähere Vereinigung der Willen und anderweitige Verträge der gesammten Familien, mithin durch neue Gesetze bewürket.

§. 23.

Da das Volk seine Gesellschaft und oberste Gewalt nach freyen Belieben einrichten kann: so hängt es bloß von ihm ab, ob es die oberste Gewalt

24 I. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

walt vor sich behalten, oder an Jemanden übertragen, und wie es solche übertragen will, ob an einen oder an mehrere zusammen, ob unter gewissen Bedingungen oder ohne alle Bedingungen, u. s. w.

§. 24.

Da aber die Ausübung dieser obersten Gewalt vom ganzen Volk nicht süglich bewerkstelliget werden kann; so hat das Volk diese Ausübung mehrentheils an Jemanden übertragen, und ihm dadurch das Recht gegeben, die oberste Gewalt auszuüben, das ist zu regieren.

§. 25.

Die Regierung eines Staats oder die Landesregierung, welche von einer Person geführt wird, die nicht das Volk selbst ist, heißt noch die oberste Gewalt, so ferne diese Person berechtiget ist, solche unabhängig vom Volk zu führen. Sie besteht also eigentlich in dem Recht der Ausübung der obersten Gewalt, und muß daher mit der ursprünglichen obersten Gewalt des Volks, die man zum Unterschiede die Grundgewalt nennt, nicht verwechselt werden.

§. 26.

Die Verträge, wodurch ein Staat seinen Ursprung und seine besondere Einrichtung erlangt, heißen Grundverträge; die Gesetze, welche aus diesen Verträgen unmittelbar herkommen, heißen Grundgesetze; die ganze Einrichtung des Staats,

I. 3. v. Staat u. d. obersten Gewalt überh. 25

so fern solche durch Grundgesetze festgestellt ist, heißt die Grundverfassung des Staats.

§. 27.

Zur Grundverfassung eines Staats gehört der Zweck des Staats, welcher dessen höchstes Gesetz ist, die Verträge der gesammten Familien mit einander, die Verträge des Volks mit ihrem Landesherrn, die Einrichtung der obersten Gewalt und der Regierung, oder die Regierungs-Form, die Rechte und Verbindlichkeiten des Souveräns gegen das Volk. Aus der Grundverfassung wird hauptsächlich die besondere Natur und das Wesen eines einzelnen Staats erkannt. Doch begreift die Natur eines Staats noch ein mehreres unter sich, und besonders auch die natürliche Beschaffenheit des Landes und der Einwohner desselben.

§. 28.

Die oberste Gewalt ist ein Inbegriff vieler Gerechtsame, welche man Majestätsrechte nennt, weil die oberste Gewalt überhaupt, so fern sie als unabhängig gedacht wird, die Majestät heisset.

§. 29.

Die wichtigsten Majestätsrechte sind erstlich die allgemeinere, nehmlich die gesetzgebende, die vollziehende und oherauffehende Macht.

261. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

§. 30.

Ferner das Recht über die Bedienungen und Aemter im Staat, nebst dem Recht über die öffentlichen Einkünfte und Abgaben der Unterthanen.

§. 31.

Sodann die höchste Gerichtbarkeit, das Straf- und das Waffenrecht,

§. 32.

wie auch das Policcy- Recht und das Recht über das Kirchenwesen.

§. 33.

Endlich die Majestätsrechte in auswärtigen Staatsgeschäften, die Krieg und Frieden, Staatsverträge und Gesandtschaften betreffen.

§. 34.

Wenn alle Majestätsrechte ungetheilt und unbedingt in einerley Händen sind, so hat eine solche Person die oberste Gewalt unumschränkt; wenn aber die Majestätsrechte entweder unter mehrere vertheilt sind, oder doch zu deren Ausübung die Beystimmung andrer wenigstens gewisser Maassen nöthig ist, so heißt das eine eingeschränkte oberste Gewalt.

§. 35.

Die übertragene unumschränkte Gewalt ist dem Mißbrauch am meisten unterworfen, und kann also

also am leichtesten in eine Tyranny und zum Verderben des Staats ausschlagen. Sie wirkt alsdenn bey den Unterthanen Furcht, welche sich öfters in Haß und Empörungen verwandelt, oder sie bringt den Staat in eine Schwäche, daß er ein Raub auswärtiger Feinde wird.

§. 36.

Um diesem Uebel vorzukommen, muß die unumschränkte Gewalt durch festgestellte Grundregeln sich selbst mäßigen, oder wenigstens durch die Religion eingeschränket werden.

§. 37.

Jedoch kann dergleichen Gewalt das Glück ihres Staats leichter bewirken und höher empor heben, als eine jede eingeschränkte Gewalt in dem Fall, wenn sich solche in den Händen einer vorzüglich staatsklugen Person befindet.

§. 38.

Die Theilungen und Bedingungen der Majestätsrechte sind auf gar vielerley Arten möglich.

§. 39.

Ueberhaupt wirkt die Einschränkung der obersten Gewalt mehr Sicherheit der Unterthanen gegen den Mißbrauch derselben,

§. 40.

und kann auch die Glückseligkeit des Staats auf eine dauerhafte Art befördern, wenn sie weislich eingerichtet ist.

§. 41.

28 I. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

§. 41.

Dazu ist aber nöthig, daß die zertheilten Majestätsrechte, ohne die Wirksamkeit in den Reichsgeschäften zu hemmen, in ein richtiges Gleichgewicht gesetzt werden.

§. 42.

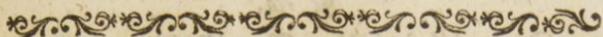
Dieses Gleichgewicht wird dadurch erhalten, daß die eine Gewalt die andere allemal leichtlich hindern kann, so oft sie der Grundverfassung oder übrigen Wohlfahrt des Staats entgegen handeln will, weiter aber solche zu hindern nicht vermag.

§. 43.

Je weiter sich die Theilung der Majestätsrechte von diesem Gleichgewicht entfernt, je unsicherer wird die Grundverfassung. Eine fehlerhafte Theilung drohet dem Staat beständig den Umsturz, und kann ihm eben so viel Unheil bringen, als von einer unumschränkten Gewalt nur immer zu erwarten stehet.



II. Haupt



II. Hauptstück.

Von den

verschiedenen Regierungsformen
überhaupt.

§. 1.

Wenn ein Staat kraft seines Grundgesetzes unter der unumschränkten Gewalt eines Einzigen stehet, so nennt man solchen eine Monarchie im eigentlichen Verstande, oder eine unumschränkte Monarchie.

§. 2.

Wenn das Volk kraft seines Grundgesetzes die oberste Gewalt, so wie ihm solche ursprünglich angehört, selbst besizet, so heißt der Staat eine Demokratie, eine unumschränkte Demokratie.

§. 3.

Wenn aber ein Staat kraft seines Grundgesetzes unter der unumschränkten Gewalt eines hohen Raths, das ist einer besondern Gesellschaft gewisser Bürger stehet, heißt er eine Aristocratie, eine unumschränkte Aristocratie.

§. 4.

§. 4.

Diese philosophischen Begriffe leiden in Absicht auf die wirkliche Beschaffenheit der Europäischen Staaten einige Abänderung.

§. 5.

Man rechnet Staaten noch zu den Democratien, wo wenigstens der größte Theil der Häupter der gesammten Bürger-Familien die oberste Gewalt besitzt.

§. 6.

Und folglich nennt man Aristocratien, wo der kleinere Theil der Häupter der gesammten Familien die oberste Gewalt hat.

§. 7.

Aus diesen Regierungsformen kann eine Mischung in so ferne gemacht werden, als die oberste Gewalt zwischen einem Einzigen und einem hohen Rath oder dem Volk vertheilet werden kann. Und daher heißt eine solche Grundverfassung des Staats in Ansehung der Einrichtung der obersten Gewalt eine vermischte Regierungsform, und wird ihr die unvermischte oder reine Regierungsform entgegen gesetzt, wozu die Monarchie, Aristocratie und Demokratie, alle drey im eigentlichen und engerm Verstande genommen, gehören.

§. 8.

Vermöge der Anzahl der unvermischten Regierungsformen giebt es also vier Arten der vermischten Regierungsform,

§. 9.

§. 9.

Deswegen kann man aber nicht sagen, daß die eine vermischte Regierungsform aus der Monarchie und Aristocratie, die andere aus der Monarchie und Democratie, die dritte aus der Aristocratie und Democratie, die letzte aus allen dreyen, nemlich der Monarchie, der Aristocratie und der Democratie zusammengesetzt sey.

§. 10.

Es können auch noch mehrere Gattungen von Vertheilung der obersten Gewalt, nemlich unter mehrere einzelne und unter mehrere moralische Personen gedacht werden. Auch diese Regierungsformen werden zu den vermischten gerechnet.

§. 11.

Ueberdas kann die Art und Weise dieser Vertheilung gar mancherley seyn, weil das ganze Theilungswesen von den Grundverträgen, mithin vom menschlichen Gutdünken abhänget.

§. 12.

Hieraus begreift man die Schwürigkeit, welche hindert, daß man die vermischten Regierungsformen nicht genau und vollständig classificiren, oder in eine bestimmte Zahl von Gattungen richtig eintheilen kann.

§. 13.

§. 13.

Uebrigens kann man einem Staat noch den Namen einer Monarchie mit dem Zusatz: einer eingeschränkten, beylegen, wenn ein Einzelner nebst der persönlichen Majestät den überwiegenden Theil der obersten Gewalt besizet, oder wenn wenigstens sein Antheil daran mit dem Antheil des Volks in einigem Gleichgewicht stehet.

§. 14.

In Gleichförmigkeit mit diesem Begriff heißet der Staat eine eingeschränkte Demokratie, wenn das Volk;

§. 15.

so wie eine eingeschränkte Aristocratie, wenn die Vornehmen oder der hohe Rath den überwiegenden Theil an der obersten Gewalt besizet.

§. 16.

Die eingeschränkte Monarchie, die eingeschränkte Demokratie, und die eingeschränkte Aristocratie gehören also zu den vermischten Regierungsformen.

§. 17.

Eine jede eingeschränkte oder uneingeschränkte Monarchie wird auch überhaupt ein Reich oder Fürstenthum; eine jede Aristocratie und Demokratie, sie sey rein oder vermischt, eingeschränkt oder uneingeschränkt, eine Republick genannt.

§. 18.

§. 18.

Es giebt sonst noch Völker, die unter der willkührlichen Gewalt eines Einzigen, das ist unter einem Despoten stehen, und daher Despotien, oder eigentlicher um solche nehmlich von den häußlichen Despotien zu unterscheiden, Landes-Despotien heißen.

§. 19.

Und so findet man auch Staaten, die ihrer gemeinsamen Sicherheit halber in einem ewigen Bunde stehen. Dieses sind verbundene oder vereinigte Staaten oder mit einem Wort ein Staatensystem.

§. 20.

Ungeachtet aber einer Landes-Despotie auch der Name eines Reichs, so wie einem Staatensystem der Name einer Republick beygelegt zu werden pflegt, so ist doch weder die eine noch das andere ein Staat. Denn sie sind ihrem Zweck, und folglich ihrer Natur nach von einem Staat unterschieden.

§. 21.

Es giebt aber Staaten, die sich einer Landes-Despotie oder einem Staatensystem nähern.



Ⓒ

III. Haupt

III. Hauptstück.

Von der Monarchie.

§. 1.

In einem jeden Reich giebt es einen Einzigen, nemlich den Monarchen oder den Fürsten, der in einer vollständigen natürlichen Freyheit lebet, und eine persönliche Majestät besizet.

§. 2.

In der Monarchie hat der Fürst die oberste Gewalt unzertheilt und unbedingt, und kann also Majestätsrechte zur Landeswohlfahrt nach seinem Güttdünken ausüben.

§. 3.

Nur in Ansehung der Grundgesetze, ohne welche kein wohleingerichteter Staat gedacht werden kann, ist der Fürst in keinem Reiche jemahls Herr und Meister; sondern er ist vielmehr an deren Beobachtung, so weit sie ihn betreffen, und an Handhabung derselben gebunden.

§. 4.

In einem jeden Reich muß eine Einrichtung wegen der Thronfolge festgestellt seyn.

§. 5.

§. 5.

Nach der Verschiedenheit dieser Einrichtung wird ein Reich entweder ein Wahlreich oder ein Erbreich, oder ein Reich von einer vermischten Thronfolge.

§. 6.

In einem Wahlreich muß eine Einrichtung theils wegen der währenden Interregni zu führen den Reichsverwaltung.

§. 7.

theils auch wegen der Wahl selbst des künftigen Fürsten festgestellt seyn.

§. 8.

In einem Erbreich ist die Thronfolge dergestalt eingerichtet, daß derjenige, welchen das Grundgesetz dazu bestimmt, bey Abgang des Thronbesizers ipso iure den Thron besteigen kann.

§. 9.

Das Grundgesetz von der Erbfolge in der Krone muß also beschaffen seyn, daß der Kronerbe allezeit gewiß sey, um den innerlichen Unruhen und den Kronansprüchen mehrerer Personen, die aus der Ungewißheit entspringen, vorzukommen.

§. 10.

Ein Reich von einer vermischten Thronfolge ist, wo das Grundgesetz Jemanden zwar ohne Wahl aber doch nicht ipso iure dazu bestimmt,

361. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

sondern noch eine neue Genehmigung des Volkes vor dem würllichen Antritt der Regierung erforderlichlich ist.

§. 11.

Die Erblichkeit der Thronfolge haftet ordentlich auf einer gewissen Familie, die daher das regierende Haus genannt wird.

§. 12.

Und alsdenn kann der regierende Fürst seinen Nachfolger nicht nach Belieben ernennen, weil er kein Grundgesetz abändern kann.

§. 13.

Beruhet aber das Erbrecht einer Krone in der willkürlichen Ernennung des jedesmal regierenden Landesherrn, so nennt man dergleichen Reich ein Patrimonial-Reich.

§. 14.

In einem Familien-Erbreich muß festgestellt seyn, was für Eigenschaften der jedesmalige Thronfolger haben, und in welcher Ordnung eine jede Person des regierenden Stammes in Ansehung des Grades oder der Linie den Thron erlangen soll. Und deswegen nennt man die dahin gehörigen Grundgesetze Successions-Ordnungen.

§. 15.

Die Successions-Ordnungen können gar verschiedentlich eingerichtet seyn.

§. 16.

§. 16.

Uebrigens erfordert die Reichswohlfahrt annoch, daß in einem jeden Reiche eine Einrichtung wegen der Reichsverwaltung während der Unmündigkeit des Fürsten, oder während dessen sonstigem Unvermögen zu regieren festgesetzt werde.

§. 17.

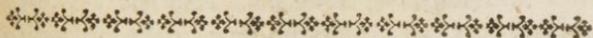
Auch, wenn allenfalls ein Streit unter Kronprätendenten entstände, wie solcher auszumachen.

§. 18.

Vorthelle und Nachtheile der verschiedenen Einrichtungen der Thronfolge.

§. 19.

Anmerkungen über die Monarchie, und besonders die erbliche Monarchie.



IV. Hauptstück.

Von der Democratie.

§. 1.

In der Democratie besitzt das Volk oder doch der mehresthe Theil der Häupter der gesammten Familien zusammengenommen die oberste Gewalt, und zwar ordentlich mit deren Ausübung zugleich die Grundgewalt.

381. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

§. 2.

Diese Ausübung der obersten Gewalt kann nicht anders als mittelst einer Versammlung und einem gemeinsamen Entschluß des Volks geschehen.

§. 3.

Um diesen Besitz der obersten Gewalt zu behaupten, muß das Volk in seinen Versammlungen, mithin durch sich selbst alles verrichten, was es ohne Abbruch seiner Wohlfahrt und nach der Natur der Geschäfte selbst ausrichten kann.

§. 4.

Weil aber das Volk nicht beständig versammelt seyn kann, so wird solches die Besorgung der alltäglichen, der geringern und der unverschleblichen Staatsgeschäfte gewissen Personen als Staatsbedienten auftragen müssen.

§. 5.

Daraus entstehen gemeiniglich zwey Collegia: ein Regierungs-Collegium oder Staatsrath und ein Justiz-Collegium oder Gerichtshof.

§. 6.

In einer jeden Republick muß durch Grundgesetze festgestellt seyn, wer? und unter welchen Bedingungen ein Jeglicher in der Versammlung der Theilhaber der obersten Gewalt, mit einem Wort auf dem Landtage der Republick, Sitz und Stimme haben soll; ferner, wenn? wo? und wie

wie die ordentlichen Versammlungen zu halten, und die gemeinsamen Abschlüsse zu fassen?

§. 7.

Weiter erfordert das Wohl einer jeden Republik, daß die mehresten Stimmen gelten,

§. 8.

und daß in wichtigen Fällen eine gewisse Anzahl von Stimmen gegenwärtig, und eine bestimmte beträchtliche Mehrheit der Stimmen vorhanden seyn muß, ohne welche nichts gültiges beschloffen werden kann.

§. 9.

Insbefondere ist es der Grundverfassung der Democratie gemäß, daß diejenigen Staatsbedienten, die von dem Volk selbst gesetzt werden, durch Wahlstimmen, und nicht durch das Loos benennet werden.

§. 10.

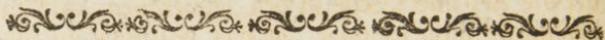
Das Stimmrecht auf den Democratischen Landtagen ist übrigens natürlicher Weise nicht nur ein beständiges oder lebenswähiges, sondern auch erbliches Recht, und zwar letzteres, in dem Verstande, daß es auf gewissen Familien, oder auf dem Besiß eines gewissen Vermögens, hauptsächlich in Grundstücken, oder auf beyden zugleich haftet.

§. 11.

Endlich ist es vortheilhaft, wenn auf den Fall eines offenbaren Mißbrauchs der obersten Gewalt oder eines Zwiespalts unter dem Volk ein schickliches Mittel festgestellt ist, diesen gefährlichen Gebrechen abzuheffen.

§. 12.

Ueberhaupt schiekt sich die Democratie nur für Staaten von einem kleinen Umfange und am besten für eine Stadt.



V. Hauptstück.

Von der Aristocratie.

§. 1.

In der Aristocratie hat der hohe oder souveräne Rath oder die Vornehmen zusammen die oberste Gewalt, die folglich von der Grundgewalt des Volks unterschieden ist.

§. 2.

Es soll also die Regierung des hohen Rathes an gewisse Grundgesetze gebunden seyn, die nicht nach seinem eigenmächtigen Gutdünken abgeändert werden können.

§. 3.

Mein
Viel zu
auch dieses
Versammlung
oberster
In der
Höflichkeit
die souveräne
sammlungen
ner die Art v
gelangen, n
gewissen Par
sen Vermöge
werden sou
Abwärtung od
Daher
eine Wahl
einer vermit
letztere best
auf gewisse
Landgüter ein
Die Er
höchsten Regi

§. 3.

Allein die Vornehmen, die man auch den Adel zu nennen pflegt, sind gemeiniglich im Besiz auch dieses Rechts, und vereinigen also in ihrer Versammlung die Grundgewalt mit der thätigen obersten Gewalt.

§. 4.

In der Aristocratie muß festgestellt seyn die Beschaffenheit der Personen, welche Mitglieder des souveränen Rathes seyn, und in dessen Versammlungen Siz und Stimme haben können, ferner die Art und Weise in den souveränen Rath zu gelangen, nicht weniger, ob das Stimmrecht auf gewissen Familien oder auf dem Besiz eines gewissen Vermögens haften, oder durch Wahl erhalten werden soll, und endlich ob das Stimmrecht auf Lebenslang oder auf eine gewisse Zeit dauern soll.

§. 5.

Daher kann man sich eine Erb-Aristocratie, eine Wahl-Aristocratie, und eine Aristocratie von einer vermischten Succession gedenken. Diese letztere bestehet darinnen, wenn die Wählbarkeit auf gewisse Familien oder auf den Besiz gewisser Landgüter eingeschränkt ist.

§. 6.

Die Erbliche Aristocratie ist eine der unglücklichsten Regierungsformen.

E 5

§. 7.

§. 7.

Sie hat einen beständigen Feind an ihrem Volk.

§. 8.

Es ist auch keine erbliche Aristocratie durch einen freywilligen Entschluß des Volks entstanden. Diese Regierungsform ist durch Eroberungen, Unterdrückung der Freyheit des Volks, oder durch allmähliche Vergrößerung des Staats an Land und Leuten errichtet worden. Eine Democratie verwandelt sich durch Eroberungen von selbst in eine Aristocratie.

§. 9.

Um sich zu erhalten, muß der souveräne Rath mit grosser Billigkeit regieren, außerordentlich wachsam seyn, und alle innerliche Bewegungen mit Strenge unterdrücken.

§. 10.

Dabey müssen die Vornehmen den Gebrauch ihrer Vorzüge, sofern solcher dem Volk in die Augen fällt, äußerst mäßigen.

§. 11.

Die Aemter können am süglichsten durchs Loos besetzt werden.

§. 12.

Und keinem Staatsbedienten darf eine grosse und langdaurende Macht anvertrauet werden.

§. 13.

§. 13.

Die Aristocratie wird dem Volk nicht nur erträglicher, sondern verliert auch alles gehäßige, wenn das Volk selbst der freye Wahlherr der Mitglieder des hohen Raths, oder wenigstens die Wählbarkeit nicht in gewissen Familien erblich ist.



VI. Hauptstück.

Von den
vermischten Regierungsformen.

§. 1.

In einer eingeschränkten Monarchie müssen Reichsstände seyn, und Reichstage gehalten werden, um diejenigen Staatsgeschäfte zu bestimmen, deren Anordnung dem Gurdanken des Fürsten nicht überlassen worden.

§. 2.

Damit ein solcher Fürst seine oberste Gewalt nicht über die gesetzliche Gränzen erweitern könne, muß ein hinlängliches Hinderungs-Mittel festgesetzt seyn.

§. 3.

44 I. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

§. 3.

Es sind zu diesem Behuf allerley Cautelen erdacht und ausgeübet worden, davon aber die mehresten in die Länge unkräftig geworden.

§. 4.

Wenn die Gewalt des Fürsten bloß durch den Adel eingeschränkt wird, so ist für die Freyheit des Volks vieles zu fürchten, und die Grundverfassung in Unsicherheit.

§. 5.

Ein solcher Staat verwandelt sich bey dem Uebergewicht des Adels über den Fürsten gar leicht in eine Aristocratie, oder bey dem Uebergewicht des Fürsten so wohl, als bey dem Mißbrauch der überwiegenden Gewalt des Adels aus Verzweiflung des Volks, in eine Monarchie.

§. 6.

Wenn die Gewalt des Fürsten bloß durch das Volk oder dessen Repräsentanten eingeschränkt ist, so wird es dem Fürsten gemeinlich weniger schwer, sich unumschränkt zu machen, zumal wenn er Mäßigung besitzt, und die Grenzen seiner Majestätsrechte allmählig und gleichsam nur Schritt vor Schritt zu erweitern sucht.

§. 7.

Wenn die Gewalt des Fürsten durch den Adel und das Volk zugleich eingeschränkt wird, so ist ein

VI. Von den vermischten Regierungsf. 45

ein solcher Staat gemeiniglich in seiner Grundverfassung dauerhafter.

§. 8.

Und wenn diese Mischung der dreyen Regierungsformen, nach einer klugen Verhältniß der Majestätsrechte des Fürsten mit den Vorzügen des Adels und der Freyheit des Volks abgemessen ist; so kann dadurch die Glückseligkeit einer Nation überaus sehr in die Höhe gebracht werden.

§. 9.

Eine Aristocratie, die durch das Volk eingeschränkt wird, ist ihrer Natur nach dauerhafter und zu grössern Dingen geschickt, als eine Demokratie, die durch einen hohen Rath eingeschränkt ist.

§. 10.

Ueberhaupt daß ein Staat von einer vermischten Regierungsform in Betracht seiner Grundverfassung dauerhaft, wirksam und blühend genug seyn könne, ist erforderlich, daß die vollständige oberste Gewalt in dreyen verschiedenen Subjecten (wohin sowohl einzelne als moralische Personen gehören) zusammen ruhe.

§. 11.

Ferner, daß dem einen Subject die Regierung im engern Verstande oder die vollziehende Macht, dem

461. Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

dem andern die Rechtspflege oder gerichtliche Macht, dem dritten die Gesetzgebung oder gesetzgebende Macht vorzüglich zusuche.

§. 12.

Sodann, daß die Regierung in den Händen eines Einigen oder weniger Personen, die Rechtspflege in den Händen mehrerer, die Gesetzgebung aber in den Händen aller zusammen oder der Repräsentanten des ganzen Volks sey.

§. 13.

Weiter, daß die Grenzen der Regierung und der Rechtspflege genau bestimmt, und von einander abgesondert, übrigens aber die gesetzmäßige Ausübung beyder Gewalten von einander unabhängig sey.

§. 14.

Endlich daß die Gesetzgebung mit Inbegriff der Grundgewalt allen dreyen Theilhabern der obersten Gewalt dergestalt gemeinschaftlich zukomme, daß ohne Uebereinstimmung aller dreyen Gewalten, solche nicht ausgeübet werden könne.

§. 15.

Es haben übrigens verschiedene Philosophen allerley Entwürfe zu Errichtung einer vollkommenen Staatsgrundverfassung gemacht.

§. 16.

VI. 3. Von den vermischten Regierungen. 47

§. 16.

Es ist aber niemals ein Staat auf der Welt gewesen, der sich einer in allen Betracht vollkommenen Grundverfassung hätte rühmen können.

§. 17.

Die Fehler und Gebrechen der Grundverfassung gehören zu den natürlichen und wesentlichen Gebrechen eines Staats, weil die Grundverfassung eines Staats seine besondere Natur und Wesen hauptsächlich ausmacht. Daher sind solche entweder gar nicht oder doch sehr schwer zu heben und zu verbessern.

§. 18.

Daß die Grundverfassung in ihrer innerlichen Sicherheit ungestört fortdauern möge, wird erfordert, daß Niemand im Staat die Kräfte habe, solche umzustossen, und daß vielmehr alle und jede Mitglieder des Staats oder wenigstens der größte Theil derselben geneigt und willig sey, solche beyzubehalten. Letzteres wird dadurch bewürkt, wenn die mehresten Mitglieder bey Erhaltung der Grundverfassung ihren eignen Vortheil finden, und noch mehr, wenn sie solche lieben.

§. 19.

Furcht, Eigennuß und Liebe des Staats oder des Vaterlandes, welche mit einem Wort der Patriotismus und die politische oder bürgerliche Tugend genannt wird, sind die Grundsäulen der Erhaltung

481 Th. v. d. Grundverfassung eines Staats.

haltung der Regierungsform und Grundverfassung eines Staats.

§. 20.

Eigennuß und Patriotismus sind überdies zugleich die Triebfedern, welche den Staat vorzüglich wirksam zu seinem Zweck machen. Wenn diese mit der Ehre und Religion können verknüpft, und dadurch gleichsam gespannt werden, so ist der Staat zu grossen Unternehmungen fähig.

§. 21.

Man hat angemerkt, daß noch besonders in Democratien die Liebe der Gleichheit, so wie in Monarchien vorzüglich die Ehrbegierde und in vermischten Regierungsformen die Liebe der Freyheit die herrschende Neigung des Volks, mithin der Hauptgrundstein der Dauer und die Haupttriebfeder des Staats zu seyn pfleget.



II. Theil.

II. Theil.

Von der

Regierung eines Staats

und besonders

in einheimischen Landes- Angelegenheiten

oder

von der eigentlichen

Landes- Regierung.

Einleitung.

§. 1.

Um den Zweck des Staats, die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, zu erreichen, ist es nicht hinlänglich, daß die Grundverfassung des Staats schicklich eingerichtet sey. Diese macht eigentlich nur den Grund der Möglichkeit dabey aus.

§. 2.

Damit der Staat seine Glückseligkeit wirklich erlange, wird annoch erfordert, daß der Staat klüglich regieret werde.

§. 3.

Die Regierung eines Staats besteht überhaupt in der Ausübung der obersten Gewalt, folglich in

D

der

50 II. Th. von der Landesregierung.

der Anwendung der gesammten Kräfte des Staats zu Erreichung des Endzwecks der vereinigten Willen aller Mitglieder des Staats, oder zum Besten des gemeinen Wesens.

§. 4.

Die Staatsregierung wird also mit Klugheit geführt, wenn die schicklichsten Mittel zu Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit von der obersten Gewalt beständig angewandt werden.

§. 5.

Gleichwie aber der Staat theils vor sich allein, theils in Verhältniß mit andern Staaten betrachtet werden kann, und die Glückseligkeit des Staats in beyden Absichten befördert werden muß; die Mittel aber, wie dieser Zweck zu erreichen, nach der Verschiedenheit dieser beyden Gegenstände gar sehr von einander unterschieden sind: also muß auch die kluge Einrichtung der Staatsregierung hiernach eingetheilet werden.

§. 6.

Es ist also erstlich von der Regierung in Betracht der innern Landes-Angelegenheiten oder der einheimischen Staatsfachen, und sodann von der Regierung in Absicht auf die auswärtige Staatsfachen zu handeln. Die erstere nennt man auch die Landesregierung im besondern Verstande.

I. Haupt-

I. Hauptstück.

Von der Landesregierung überhaupt.

Joh. Heinr. Gottlob v. Justi Grundriß einer guten Regierung, Franckf. und Leipz. 1759. gr. 8.

§. 1.

Da zur Glückseligkeit des Staats nothwendig ist, daß solcher klüglich regieret werde; so folgt, daß zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich ist, daß die Regierung so wohl an sich selbst klüglich verfaßt, als auch daß solche von geschickten Händen geführt werde.

§. 2.

Die Regierungsverfassung bestehe in der durch Gesetze bestimmten Einrichtung der Staatsregierung. Es ist also die Regierung eines Staats klüglich verfaßt oder eingerichtet, wenn in Ansehung der Regierung solche Gesetze festgestellt sind, daß dadurch der Zweck und das gemeine Beste des Staats auf die schicklichste Weise befördert wird.

§. 3.

Die Grundverfassung hat einen großen Einfluß in die Regierungsverfassung. In vermischten Regierungsformen ist die letztere ordentlich in der ersten

52 II. Th. Von der Landesregierung.

stern enthalten, und gehört als ein unzertrennlicher Theil dazu, soferne nehmlich die Einrichtung der Regierung durch Grundgesetze festgestellt ist.

§. 4.

In den unvermischten Regierungsformen hängt die Regierungsverfassung ordentlich, wenigstens größtentheils, von dem Gutdünken derjenigen Person ab, welche mit der obersten Gewalt bekleidet ist, und welche mithin auch in der Regierungsverfassung nach Belieben allerley Abänderungen vornehmen kann.

§. 5.

Jedemnoch ist keine wohlgeingerichtete Regierungsform, wo nicht einige Grundregeln der Regierung, entweder vermöge eines Herkommens oder aus eigener Mäßigung, als unveränderliche Regierungs-Gesetze, mithin gleichsam als Grundgesetze, von der obersten Gewalt beobachtet werden.

§. 6.

Die Glückseligkeit des Staats besteht theils in der Sicherheit, aller einzelnen Bürger sowohl als des ganzen Staats, theils auch in dem fortwährenden Zuwachs an Vollkommenheiten wie der einzelnen Mitglieder des Staats also auch des Staats im ganzen betrachtet, mit einem Wort in dem Flor des Staats. Die Regierungsverfassung hat also ein doppeltes Ziel.

§. 7.

§. 7.

Die Anwendung der gesammten Kräfte des Staats ist das Hauptmittel der Glückseligkeit des Staats. Diese Kräfte liegen in den Menschen und den Sachen, die zum Staat gehören.

§. 8.

In der Anwendung der Kräfte besteht die Würksamkeit, und um durch gewisse Kräfte und deren Würksamkeit einen bestimmten Zweck zu erreichen, wird Ordnung, Zusammenhang und Uebereinstimmung erfordert.

§. 9.

Zu einer klugen Regierungsverfassung gehört also erstlich eine schickliche Würksamkeit,

§. 10.

ferner eine schickliche Ordnung in Ansehung der Personen, Sachen und aller Geschäfte im Staat, damit keines das andere (es mögen solche neben einander stehen, oder auf einander folgen) in seinem Daseyn und Würksamkeit hindere,

§. 11.

weiter ein schicklicher Zusammenhang der Personen, Sachen, Geschäfte, damit durch ein jedes zum Vortheil der übrigen so viel als thunlich beygetragen werde,

§. 12.

und endlich eine allgemeine Uebereinstimmung aller einzelnen Personen, Geschäfte, Sachen und deren Wirkksamkeit und Gebrauch zu einerley Zweck, nemlich zu der möglichst größten Beförderung der Glückseligkeit des Staats.

§. 13.

Nach diesen Grund- und den daraus herfließenden Folge-Sätzen müssen besonders wie die Regierung überhaupt, also auch die einzelnen Staatsgeschäfte und gleicher Maassen auch die Privatgeschäfte der Bürger, sofern solche das gemeine Wohl betreffen, angeordnet, und in dieser Einrichtung beständig erhalten werden.

§. 14.

Diese Anordnung geschieht mittelst gewisser Gesetze, die allem, was den Staat betrifft, ein vor allemal eine gewisse Form und Einrichtung geben, und daher auch Landesordnungen, oder Verordnungen genannt werden.

§. 15.

Die Erhaltung und Handhabung dieser gesetzmäßigen Form aber geschieht mittelst gewisser Verfügungen, die bey allerley vorkommenden Veränderungen jedesmal bloß vor den dermaligen Fall getroffen werden. Hierdurch wird die zweckmäßige Be-

Bewegung der Staatsmaschine in ungehindertem Gange erhalten.

§. 16.

In allen diesen Veranstaltungen und Gesetzen, sie mögen Landesordnungen oder bloße Verfügungen seyn, muß die gemeinschaftliche Wohlfahrt zum Grunde liegen; übrigens aber dabey auch die eigentliche Beschaffenheit des Landes und der Character, die Denkungsart und Sitten der Bürger nebst der Regierungsform in Betrachtung gezogen, und alles selbigen so gemäß als möglich eingerichtet werden. Sonst können Gesetze und Verfügungen ihre Kraft nicht äussern, oder gar zum gemeinen Schaden gereichen; da sie gegentheils auf diese Art in ihrer Kraft gar merklich verstärkt, und dadurch die Triebfedern einer heilsamen und gemeinnützigen Thätigkeit gespannt werden.

§. 17.

Zur Glückseligkeit des Staats wird endlich noch erfordert, daß die Regierung von geschickten Händen geführt werde.

§. 18.

Man stelle sich besonders einen Fürsten vor, dem die oberste Gewalt, mithin die Regierung übertragen worden. Indem er solche übernommen, so hat er sich verbindlich gemacht, das gemeine Beste, so viel in seinen Kräften steht, zu besorgen. Die Regierung des Staats, wenn sol-

che von dieser Seite, nehmlich als eine schuldige Sorgfalt für die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit betrachtet wird, heißt die Verwaltung des gemeinen Wesens, die Reichsverwaltung.

§. 19.

Ein Fürst ist also kraft der ihm obliegenden Reichsverwaltung schuldig, in allen seinen öffentlichen Handlungen die Glückseligkeit seines Volks zu seinem unverrückten Augenmerk zu haben, und solche nicht bloß zu seiner Nebenabsicht, sondern vielmehr zu seinem Hauptzweck zu machen.

§. 20.

Es erfordert solches aber auch sein eigenes Bestes. Denn ohne die Glückseligkeit seines Volks kann er seine eigene, als dessen Beherrscher, nicht erlangen. Der allgemeine Wohlstand der Unterthanen befestiget und befördert seinen eigenen.

§. 21.

Es erfordert solches auch besonders seine Ehre. Denn nur der kluge Eifer in Beförderung des gemeinen Besten macht die wahre Fürstenehre aus.

§. 22.

So fern ein Fürst vermöge der Grundverfassung keine gebundene Hände in der Regierung hat, kommt es bey einer guten Regierung hauptsächlich auf

auf dessen Geschicklichkeit zu regieren an, und diese gründet sich vorzüglich auf seine Liebe gegen den Staat und auf seine Weisheit. Denn um die Regierung mit Klugheit zu führen, muß er die dazu gehörige Bereitwilligkeit und Einsicht besitzen.

§. 23.

Zur Weisheit des Fürsten gehört vornehmlich, daß er sein Volk und sein Land, die Grund- und Regierungs-Verfassung, mithin auch seine Verbindlichkeiten und Gerechtsame, ferner des Landes Interesse, Stärke und Schwäche, nebst dem Verhältniß seines Staats gegen die benachbarte Staaten, einfolglich auch die Staatsverfassung, Stärke, Schwäche, das Interesse und die Absichten der Nachbarn genau kenne, damit ihm kein Mittel und keine Hinderniß der Glückseligkeit seines Staats, auch keine Gelegenheit, diese Mittel anzuwenden und die Hindernisse wegzuräumen, verborgen bleibe.

§. 24.

Die Liebe gegen sein Volk besteht in der Bereitwilligkeit, die Glückseligkeit desselben bestens zu befördern, und also in dem beständigen Willen, das ist in dem festen Vorsatz und angestregten Eifer, das Wohl seines Staats möglichst zu besorgen, folglich auch sich hiezu immer geschickter zu machen, immer weiser zu werden.

§. 25.

Ein solcher mit Weisheit und Liebe regierender Herr ist ein patriotischer, ein vollkommener Fürst und ein wahrer Landesvater, in dessen Regierungs-Handlungen sich Leutseeligkeit, Güte, Gerechtigkeit, Billigkeit, Redlichkeit und Sorgfalt für das gemeine Beste beständig äussern.

§. 26.

Die Liebe des Fürsten gegen sein Volk ist das gewisste und leichteste Mittel, die Gegenliebe der Unterthanen zu erlangen.

§. 27.

Der Patriotismus der Unterthanen wird dadurch erst zu seiner Vollständigkeit gebracht, wenn selbige nicht nur die Grund- und Regierungs-Versaffung des Staats, sondern auch die Person, welche der Regierung vorsteht, lieben. Auf solche Weise wird die grosse Triebfeder des Staats gespannt.

§. 28.

Diese Liebe des Vaterlandes und Landesvaters strengt die Unterthanen an, daß sie nicht bloß aus Pflicht, sondern zugleich aus Neigung das Ihrige zum allgemeinen Wohl beytragen, und daß sie Jeder das wirklich sind, was ein jeder rechtschaffener Unterthan seyn soll: treu, hold und gehorsam.

§. 29.

§. 29.

Die Liebe gegen den Landesherrn muß erkälten, und sich in eine Abneigung verwandeln, wenn er ihre Gerechtsame kränkt, ihre bürgerliche Freyheit beschneidet, ihnen die Mittel sich bequemlich zu nähren erschweret, und sie mit unnöthigen Abgaben und Kriegen belästiget. Dieser Mangel der Liebe des Volks gegen ihre Obrigkeit gehört unter die gefährlichsten Gebrechen des Staats.

§. 30.

Weil ein Fürst vor sich allein, so wenig als ein einziges souveränes Collegium, die ganze Regierung unmittelbar besorgen kann; so sind in allen Staaten Beamten nöthig, denen die Verwaltung einzelner oder mehrerer Regierungsgeschäfte von der obersten Gewalt anvertrauet werde.

§. 31.

Ohne tüchtige Staats- und Landes-Bedienten kann also die Wohlfahrt des Staats nicht gehörig besorget werden. Von selbigen hängt die Unterregierung ab, und wenn diese in ungeschickten Händen ist, so fehlt es der obersten Gewalt an demjenigen Instrument, welches ihr zu Ausführung der Absichten ihrer Oberregierung unentbehrlich ist.

§. 32.

Es ist daher ein wesentlicher Theil der Regierungs-Klugheit, welche sich in der Wahl geschickter Beam-

60 II. Th. von der Landesregierung.

Beamten in allen Gattungen der Regierungsgeschäfte äuffert.

§. 33.

Zum Glück der Staaten lehret die Erfahrung, daß nicht eben eine außerordentliche Weisheit erfordert werde, um die Aemter mit tauglichen Leuten zu besetzen, und daß die gehörige Anwendung einer mäßigen Fähigkeit hinlänglich sey, das Beste des Staats durch fürtreffliche Minister in einem sehr hohen Grade zu befördern.

§. 34.

Die Bedienten müssen überhaupt rechtschaffene Bürger und ihrem Amt gewachsen seyn, mithin auch ihre Berufsgeschäfte gehörig kennen und lieben.

§. 35.

Nach der Verschiedenheit der Aemter und der Verfassung des Staats können sonst noch allerley und theils verschiedene Beschaffenheiten der Beamten erforderlich seyn.

§. 36.

Es ist nützlich und theils nothwendig, die Bedienten besonders zu verpflichten, und mit einer bestimmten Instruction, mit hinlänglicher Macht, Ansehen und Auskommen zu versehen;

§. 37.

Auch ihre vorzüglichen Verdienste nicht unbelohnt, so wie ihre Amtsverbrechen nicht unbestraft zu lassen.

§. 38.

I. 2. von der Landesregierung überhaupt, 61

§. 38.

Deswegen muß eine genaue Aufsicht über alle Classen der Bedienten gehalten werden.

§. 39.

Wie ferne Bedienungen auf Lebenslang, oder auf eine bestimmte kurze, oder bloß auf eine beliebige Zeit zu vergeben?

§. 40.

Ob Aemter zu verkaufen oder zu verpachten?

§. 41.

Wichtigkeit des Majestäts-Rechts, die Aemter im Staat zu besetzen,

§. 42.

und Mißbrauch desselben,

§. 43.

Auch dagegen genommene Maaßregeln einiger Völker.

§. 44.

Da nun zur Glückseligkeit des Staats nothwendig ist, daß selbiger klüglich regiert werde, und die Regierung, so wie die Grundverfassung, einen allgemeinen Einfluß in den ganzen Staat hat; so ist es als ein Hauptgebrechen des Staats anzusehen, wenn die Regierung unschicklich verfaßt ist, oder von unschicklichen Händen geführt wird.

§. 45.

§. 45.

Ueberhaupt ist eine jede merkliche Hinderniß der Glückseligkeit des Staats ein Gebrechen und Fehler desselben; es liege nun solcher in der Natur des Staats oder in dessen Zufälligkeiten. Besonders gehören alle Gebrechen der Grund- und Regierungs-Verfassung und der Mitglieder des Staats sowohl der regierenden als der gehorchenden, hier hin.

§. 46.

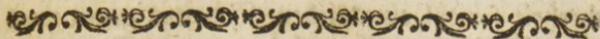
Gewisse Gebrechen, die ohne ein größres Uebel zu verursachen nicht abzustellen sind, müssen geduldet, und nur ihr weiterer Anwachs verhütet, und ihre nachtheilige Wirkungen gehemmet werden.

§. 47.

Und gleichwie alle menschlichen Werke so beschaffen sind, daß sie eine gewisse Grösse nicht übersteigen können, ohne an sich selbst oder im Verhältniß mit andern Dingen unvollkommener zu werden; also ist auch in allen Unternehmungen, die den Staat betreffen, in allen öffentlichen Anordnungen und Veranstaltungen ein gewisses Mittel zu halten, damit das abgezielte Gute nicht übertrieben, mithin mehr schädlich als nützlich werde.



II. Haupt-



II. Hauptstück.

Von dem Justizwesen.

Rechtliche Untersuchung, wie die Fehler bey heutiger Bestellung der Aemter und Verwaltung der Justiz verbessert werden können, nebst dem Königl. Preuss. Justiz-Reglement vom J. 1747. 1747. 8.

D. Joh. Leonh. Hauschild's Prüfung verschiedener Rathschläge zur Verbesserung der Justiz, Dresden 1749. 8.

J. S. E. practische Vorschläge zur Abkürzung des gemeinen Reichs-Processes, nebst einer besondern Abhandlung von dem Concurs- und Possessorischen Proceffe, Frankf. und Leipz. 1749. 4.

M. S. von Oskierka Versuch eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justizwesen, Bernsburg 1756. 4.

§. 1.

Unter dem Justizwesen wird allhier die Einrichtung des Civilrechts im engsten Verstande, der Rechtspflege und des Criminalwesens begriffen.

§. 2.

Es erfordert nemlich das Wohl des Staats, besonders der innerliche Ruhestand und die Sicherheit

herheit sowohl eines jeden Bürgers gegen einen jeden Mitbürger, als auch des ganzen Staats gegen seine einzelne Unterthanen, daß die Gerechtigkeit im Staat gehandhabet, das heißt einem jeden Beleidigten zu seinem Recht verholfen, und keine Handlung eines Unterthanen, dadurch die Landeswohlfahrt merklich gestöhret werden kann, geduldet werde; folglich daß die Streitigkeiten unter einzelnen Unterthanen entschieden, und die Verbrechen bestraft werden. Diese Tilgung der Streitigkeiten und Bestrafung der Verbrechen ist der Zweck des Justizwesens im Staat.

§. 3.

Die Vollkommenheit also des Justizwesens besteht darinnen, daß derjenigen Hinderniß der gemeinen Wohlfahrt, oder derjenigen Unsicherheit, Unruhe und Unordnung, die aus dergleichen Streitigkeiten und Uebelthaten entsteht, auf die billigste und schicklichste Weise abgeholfen, folglich auch besonders, daß Niemand im Staat, der im Besiz des Seinigen und in dem Genuß seiner bürgerlichen Rechte und Freyheit von seinem Mitbürger gekränkt wird, hülflos gelassen werde.

§. 4.

Was nun erstlich die Entscheidung der Streitigkeiten anbetrifft, so ist zu solchem Behuf vor allen Dingen nöthig, die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen einander dergestalt genau zu bestimmen, daß ein Jeder die Grenzen seiner

seiner Schuldigkeit und seiner Freyheit hinlänglich wissen, folglich auch ohne Unbilligkeit darnach gerichtet werden könne.

§. 5.

Vorzüglich muß das Eigenthum und der Hausstand der Unterthanen eine gewisse Einrichtung erhalten. Es sind also Gesetze erforderlich, wodurch ein für allemal festgestellt wird, was in Ansehung der Habe und Güter, der Verträge und Contracten, der häuslichen Gesellschaften und Erbfolge unter den Unterthanen allgemeinen Rechts seyn soll. Der Inbegriff dieser Gesetze macht hauptsächlich das Civilrecht im engsten Verstande aus.

§. 6.

Die gesetzgebende Klugheit, so ferne sich solche mit schicklicher Einrichtung dieser Privatsachen beschäftigt, macht wegen der Allgemeinheit derselben einen wichtigen Theil der Staatsklugheit aus. Die Theorie davon gehört aber bisher noch fast gänzlich zu den ungebauten Feldern der Politik.

§. 7.

Ueberhaupt ist in Ansehung der Privatgesetze zu wünschen, daß ein jedes derselben, ausser den obangeführten innerlichen Eigenschaften guter Gesetze (seite 55), auch in dem Ausdruck wohl eingerichtet, das ist so deutlich, so genau bestimmt und so kurz als möglich seyn möge,

E

§. 8.

§. 8.

und daß das ganze Gesetzbuch vollständig, ordentlich und zusammenhängend verfaßt, allgemein bekannt und allgemein verbindlich seyn möge.

§. 9.

Geschriebene Gesetze sind daher den rechtlichen Gewohnheiten vorzuziehen.

§. 10.

Wenn ein einzelnes Gesetz entweder, weil es an sich selbst fehlerhaft ist, oder weil es durch den veränderten Zustand des Staats fehlerhaft geworden, eine Abänderung erfordert; ist es besser, mit dessen Aufhebung ein ganz neues Gesetz zu geben, als an einem alten Gesetz mehrmalen zu flicken.

§. 11.

Wenn die Verfassung des Privatrechts überhaupt fehlerhaft gefunden wird; ist es sehr bedenklich, und kann zur offenbaren Ungerechtigkeit ausschlagen, ein fremdes Gesetzbuch neben dem einheimischen oder auch mit dessen Aufhebung einzuführen.

§. 12.

Und noch unschicklicher ist es, mehrere fremde Gesetzbücher zugleich neben den einheimischen Verordnungen und Gewohnheiten gelten zu lassen.

§. 13.

§. 13.

Es ist alsdenn weit zuträglicher, ein eigenes neues Gesetzbuch, allenfalls mit Zuziehung ausländischer Gesetzbücher, verfertigen zu lassen.

§. 14.

Wobey aber grosse Behutsamkeit und eine mehrmalige Prüfung nöthig ist, um nichts zu übereilen.

§. 15.

Wenn nun Streitigkeiten über Mein und Dein wirklich entstehen, so ist zu deren Tilgung ferner die Rechtspflege nöthig.

§. 16.

Da die oberste Gewalt die Justizpflege nicht selbst besorgen kann; so ist solche gewissen Personen als ein öffentliches Amt anvertrauet. Diese Landesbedienten sind die Richter.

§. 17.

Die Haupttugend eines Richters, ausser den allgemeinen Eigenschaften, die er als ein guter Landesbedienter haben soll, ist die Liebe der Gerechtigkeit.

§. 18.

Die Menge und Wichtigkeit der Rechtsfachen, die Mühsamkeit und Schwürigkeit, solche gehörig zu untersuchen und zu entscheiden, nebst andern

Ursachen haben veranlaßt, daß eine große Anzahl von Richtern gesetzt, daß für besondere Classen von Rechtsfachen und von Personen besondere Richter ernennet, daß ganze Collegia von Richtern oder Gerichtscollugia, auch mehrere einander subordinirte Richter und Gerichte und mehrere Instanzen errichtet worden.

§. 19.

Die Richter müssen ihre gemessene Instruction, die Justiz Collegia zugleich ihre gewisse collegialische Verfassung haben. Zu diesem Behuf sind Gerichts-Ordnungen erforderlich.

§. 20.

Zugleich muß das gerichtliche Verfahren in der Untersuchung der Streitsachen, in der Spruch-Ertheilung und Vollstreckung der Rechtsprüche seine gerechte Einrichtung und schickliche Form haben. Zu diesem Zweck sind besonders Proceß-Ordnungen nöthig.

§. 21.

Der Mangel hinlänglicher Kenntniß der Rechte und besonders auch der Gerichts- und Proceß-Ordnungen nebst anderen Ursachen machen, daß die streitende Partheyen Sachwalter und Anwälte haben müssen.

§. 22.

Und so sind auch, zumal bey den obern Gerichten, allerley Subalternen nöthig.

§. 23.

§. 23.

Der Advocaten und Procuratoren wegen sowohl als der subalternen Justizbedienten halber muß das nöthige in den Proceß- und Gerichts-Ordnungen festgestellt werden.

§. 24.

In den mehresten Europäischen Staaten findet man, daß die zum Justizwesen gehörige Personen eine beträchtliche Classe von Menschen ausmachen, und daß das Justizwesen überhaupt unter die künstlichsten Einrichtungen zu rechnen ist.

§. 25.

Nichts desto weniger sind die Klagen über die Vielheit, die Langwüchrigkeit, die Kostbarkeit und den ungewissen Ausgang der Proceße fast allgemein.

§. 26.

In der That hat ein unschicklich eingerichtetes Justizwesen einen äußerst schädlichen Einfluß in alle übrige Theile der Staatsverfassung.

§. 27.

Es sind daher mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesen gemacht worden.

§. 28.

Aber dieses Uebel hat so tiefe Wurzel geschlagen, und die Abänderung desselben findet so mancherley Hindernisse und Bedenklichkeiten, daß eine

von Grund aus und im ganzen zu bewerkstelligen. de Justiz-Reformation, sonderlich in Staaten von vermischter Regierungsform, mit fast unüberwindlichen Schwürigkeiten verknüpft zu seyn scheint.

§. 29.

Jedoch lassen sich in Europa schon einzelne Privatrechte, Proceß- und Gerichts-Ordnungen vorfinden, die als Muster einer schicklichern Einrichtung angesehen und nachgeahmet werden könnten.

§. 30.

In Ansehung der Bestrafung der Verbrechen ist noch besonders anzumerken, daß zu diesem Zweck peinliche Gesetze und eine besondere Proceß-Ordnung erfordert werden, welche zusammen das peinliche oder Criminal-Recht ausmachen.

§. 31.

Die Einrichtung der peinlichen Gesetze, des peinlichen Processes und der peinlichen Gerichte wird das Criminal-Wesen genannt.

§. 32.

Das Criminalwesen ist also dazu angeordnet, damit kein Verbrechen im Staat ungestraft bleibe,

§. 33.

folglich, daß die begangene Verbrechen gehörig untersucht, und die gesetzliche Strafe an den Thätern vollstreckt werde.

§. 34.

Auch gegen das Criminal-Wesen, so wie es gewöhnlicher Maassen verfaßt ist, werden grosse Beschwerden geführt.

§. 35.

Es sind aber bey deren anzustellenden Abänderung ebenfalls viele Schwürigkeiten.

§. 36.

Es könnten aber auch zu diesem Behuf die peinliche Einrichtungen einiger Staaten von andern genützt werden.

§. 37.

Die höchste Gerichtbarkeit mit Einschluß des souveränen Strafrechts ist eine der wichtigsten Zweige der obersten Gewalt, sonderlich so fern sie mit der gesetzgebenden Macht und dem Ernennungsrecht zu den Justizbedienungen in einer Person vereinigt ist.

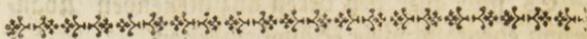
§. 38.

Der Mißbrauch dieses Majestätsrechts zieht sehr üble Folgen nach sich, und kann eine allgemeine Zerrüttung im Staatswesen anrichten.

§. 39.

Daher ist dieses Recht, sowohl was die Civil- als Criminal-Sachen betrifft, in vermischten Regierungformen allezeit sehr eingeschränkt.

Und eine unumschränkte Gewalt muß, ihrer eigenen sowohl als der Sicherheit des Staats wegen, sich äusserst hüten, die Hand in die Justiz einzuschlagen.



III. Hauptstück.

Vom Nahrungswesen und Gewerbe.

U. Joh. Joach. Bechers politischer Discours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder (5te Aufl.), verbessert und vermehrt von U. Georg Heinrich Zinzen, Jrf. und Leipz. 1754. II. Theile, nebst Inhalt und doppelten Registern 1759. 8.

Wilhelms Freyherrn von Schröder fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1686. 8; auch 1704. 8. und 1752. 8.

(von Boden) Fürstliche Machtkunst oder Gedanken, wie ein Fürst sich und sein Land könne glücklich machen, ist 1703. besonders gedruckt, nachher als ein Anhang der Schrift: Kunst zu leben und zu herrschen, wie auch des v. Ludewig Discours über v. Seckendorff Fürstenstaat, angefügt, auch unter dem Titel: Von Manufacturen und Commercio Frankf. und Leipz. 1740. 4. und sonst mehrmalen wieder aufgelegt worden.

III. 3. vom Nahrungsweisen u. Gewerbe. 73

Joh. George Leibs vier Proben, wie ein Regente Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe und Nahrung vermehren, seine Gefälle und Einkommen billigmässiger Weise erhöhen, und sich dadurch in Macht und Ansehen setzen könne, Leipzig und Frankf. 1705. auch 1708. 4.

Essai politique sur le Commerce par M. MELON, nouv. edition, Amsterd. 1742. 8.

Elemens du Commerce (par Mr. de FORT-BONNAIS) nouv. edit. revuë et corrigée, Amsterd 1755 II. parties 8., übersetzt unter dem Titel: *der vernünftige Kaufmann*, Hamb. 1755. gr. 8.

Essai sur la Nature du Commerce en general (par Mr. de CANTILLON, traduit de l'Anglois London 1755. 12; auch eingerückt in den *Discours politiques* tom. III. p. 151. (Amsterd. 1756. 8.)

Dictionnaire universel de Commerce p. Mr. Philemon Louis SAVARY, nouv. edit. augmentée, Geneve 1751. IV. tomes fol. und avec nombres d'additions, Copenhague et Geneve 1763. V. tomes fol. Die allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft. Leipz. 1741. und 1742. IV. Theile fol. ist eine Uebersetzung einer ältern Auflage.

Carl Günthers Ludovici eröffnete Academie der Kaufleute, oder vollständiges Kaufmanns-Lexicon, V. Theile Leipz. 1752 - 1756. gr. 8.

The Vniversal Dictionary of Trade and Commerce translated from the French of Mr. SAVARY with large Additions and Improvements by Malachy POSTLETHWAITE Esq., the II. edit. London 1757. II. Vol. gr. fol.

Journal de Commerce, Bruxelles 8. eine Monatschrift seit 1759.

§. 1.

Ein Hauptmittel der zeitlichen Glückseligkeit besteht in dem hinlänglichen Vorrath an denjenigen Sachen, die zur Nothdurft und zur Bequemlichkeit des Lebens gehören.

§. 2.

Der Erdboden ist die allgemeine Schatzkammer dieser menschlichen Bedürfnisse, und liefert uns solche mittelst einer gewissen Bemühung, die wir dabey anwenden müssen.

§. 3.

Einige Sachen sind von der Natur zum ordentlichen Gebrauch hinlänglich oder doch größtentheils schon zubereitet.

§. 4.

Anderere müssen erst dazu durch einen besondern Fleiß zubereitet oder bearbeitet werden. Dahin gehören sonderlich alle rohe Materialien.

§. 5.

Aus der Beschäftigung mit Gewinnung der Erdproducte ist hauptsächlich die Landwirthschaft entstanden.

§. 6.

Aus der Bearbeitung der rohen Materialien sind allerley Handwerker entsprungen.

§. 7.

§. 7.

Aus Vertauschung des Ueberflüssigen gegen das Benöthigte ist der Handel erwachsen.

§. 8.

Einige Hausväter erwarben sich durch ihren Fleiß in Gewinnung der Erdproducte oder deren Bearbeitung vorzüglichen Ueberfluß, sie wurden reich, und durch den Reichthum verschafften sie sich mittelst des Handels vorzügliche Bequemlichkeiten.

§. 9.

Dieses munterte den Fleiß anderer auf, der Handel vergrößerte sich, man erfand zu dessen Erleichterung den Gebrauch des Geldes. Das Geld verschaffte eine bisher unbekante Art des Reichthums.

§. 10.

Mit der Zunahme des Fleißes, des Handels und des Reichthums erlangte man neue Begriffe von mehreren theils wahren theils eingebildeten Bedürfnissen und Bequemlichkeiten, woraus endlich der Pracht entstand.

§. 11.

Und solcher Gestalt entstanden noch mehrere Arten von Beschäftigungen, mehrere Mittel sich durch eine gewisse Arbeitsamkeit zu ernähren, mehrere Gelegenheiten eine eigene Haushaltung zu führen. Mithin gewann der Staat zugleich in der Bevöl.

Bevölkerung; man kann mit Grunde hinzufügen, auch in den Sitten und Wissenschaften.

§. 12.

Der Handel zwischen Bürger und Bürger breitete sich über die Grenzen des Staats aus, nach und nach entstand der ausländische Handel.

§. 13.

Der fleißige Staat zog mittelst des Handels das Geld des benachbarten unfleißigen Staats an sich, und vermehrte also auf vielerley Art seine innerliche Stärke und auswärtiges Ansehen.

§. 14.

Der benachbarte Staat nahm den Geschmack der Bequemlichkeiten und des Prachts an, er fühlte sodann seine Armuth und Schwäche. Er suchte also ebenfalls reich zu werden, und deswegen mußte er arbeitsam werden.

§. 15.

Ehemals gieng die Absicht der mehresten Staaten in Ansehung der Nahrungsgeschäfte ihrer Bürger nur dahin, dem Mangel der ersten Bedürfnisse des Lebens abzuhelpen, oder höchstens solchem vorzubeugen, und übrigens bekümmerte sich die Landes-Obrigkeit wenig um das Nahrungsweisen und Gewerbe der Unterthanen.

§. 16.

III. 3. vom Nahrungswesen u. Gewerbe. 77

§. 16.

In der Folge aber hat eines Theils der allgemeine Umgang und Handel der Europäischen Nationen den Gebrauch einer Menge von Bequemlichkeiten und einen gewissen Pracht überall eingeführt und zur Gewohnheit gemacht, und andern Theils ist der vielfach. heilsame Einfluß eines blühenden Nahrungsstandes in den Flor des ganzen Staats erkannt worden.

§. 17.

Und also ist es anseht einer der grossen Zwecke der Europäischen Staatsklugheit, die Untertanen reich zu machen, folglich sie auf eine dahin abzielende Art zu beschäftigen und arbeitsam zu machen. Der Kaufmann, der Handwerksmann, der Landmann wird nunmehr in den Augen eines weisen Fürsten eine beträchtliche und sehr schätzbare Person.

§. 18.

Was der Landmann durch seine Beschäftigungen an Erdproducten einsammelt, zieht und hervorbringt, der Handwerksmann und Künstler durch seine Bearbeitung und Geschicklichkeit sich verdient, und der Handelsmann durch den Absatz der Waaren an Geld und Geldeswehrt erwirbt; das ist eines Jeden sein Gewinnst und sein Einkommen oder seine Einnahme, und was er davon nicht verzehret oder sonst verbraucht, das vermehrt sein Vermögen.

§. 19.

§. 19.

Was aus dem ganzen Lande und durch die Arbeitsamkeit aller Bürger eines Staats zusammen erworben wird, macht die Landes-Einnahme aus.

§. 20.

Was von dieser Einnahme nicht verbraucht wird, das vermehrt den Landesreichthum oder das allgemeine Vermögen des Staats, und wird auch insbesondere das bereitetste Vermögen des Staats genannt.

§. 21.

Der Grund einen Gewinn zu erlangen, liegt also hauptsächlich in dem Erdboden und in dem Fleiß der Menschen. Der Staat hat daher ein doppeltes Grund- oder Stammvermögen: das eine besteht in seinem Lande, das andere in der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit seiner Bürger.

§. 22.

Aus diesen Begriffen können eine Menge fruchtbarer Sätze und Regeln gefolgert werden, unter welchen alhier einige vorzüglich zu merken sind.

§. 23.

Man muß aus dem Lande alle mögliche Producte zu gewinnen,

§. 24.

die Arbeitsamkeit der Unterthanen in den Nahrungsgeschäften bestens zu befördern,

§. 25.

§. 25.

alle Bedürfnisse sich aus seinem eigenen Lande und durch den Fleiß seiner eigenen Unterthanen selbst zu verschaffen;

§. 26.

und aus dem Handel mit Auswärtigen den möglichst größten Gewinn zu ziehen suchen.

§. 27.

Man muß also das Grundvermögen des Staats dergestalt benutzen, daß man dadurch den möglichst größten Ueberfluß von den besten Waaren allerley Arten im wohlfeilsten Preise erlange.

§. 28.

Man muß seinen Ueberfluß den Fremden selbst zuführen,

§. 29.

und dagegen die von Fremden benötigte Waaren selbst abholen.

§. 30.

Man muß die rohen Materialien nicht unbeebeitet ausführen,

§. 31.

und, was man von ausländischen Waaren nöthig hat, nicht bearbeitet, sondern in rohen Materialien einführen,

§. 32.

§. 32.

auch überhaupt dafür sorgen, daß Ueberfluß und Geld sich beständig im Staat mehre, und daß besonders das im Lande vorrätliche Geld zu Beförderung des Gewerbes, so viel möglich, circulire,

§. 33.

nicht weniger, daß das bereitetste Vermögen, als ein neues Grundvermögen ebenfalls wieder bestens benutzt, und zu fernerm Gewinnst angelegt werde,

§. 34.

Es verdient noch angemerkt zu werden, daß die Wohlfeile einer Waare durch deren Ueberfluß, durch den Wettseifer oder die Concurrenz der Verkäufer und durch die mäßige Fracht oder Fuhrkosten; die Wohlfeile der bearbeiteten Waaren über das durch die Wohlfeile des Arbeitslohns, diese aber durch die Menge der Arbeitsleute und die wohlfeilen Lebensmittel hauptsächlich befördert wird.

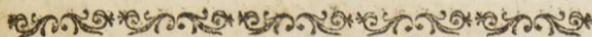
§. 35.

Uebrigens ist der Gewinnst der einzelnen Bürger aus ihrem Fleiß von dem Gewinnst und überhaupt von dem Nutzen des Staats aus eben demselben wohl zu unterscheiden.

§. 36.

Alle diese und daraus ferner zu folgernden Sätze gehören eigentlich in die Staatswirthschaft im allgemeinen Verstande genommen, das ist in
die

die Wissenschaft, das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten, zu vergrößern und wohl zu brauchen. Und ist also die Staatswirthschaft oder die Staats-Deconomie ein wichtiger Theil der Staatsflugheit.



IV. Hauptstück.

Von der Landwirthschaft und andern Anstalten zu Gewinnung der Erdproducte.

§. 1.

Unter der Landwirthschaft werden eigentlich alle Arten von Ackerbau und Viehzucht, und was dem anhängig, verstanden. Es gehören aber in diese Betrachtung zugleich alle übrige Beschäftigungen des Landmanns, um die Lebensmittel und rohe Materialien aus der Erde unmittelbar einzusammeln, hervorzubringen, zu ziehen, oder sonst auf irgend eine Weise zu gewinnen.

§. 2.

Man begreift hier also unter den Erdproducten alle Sachen aus allen dreyen Reichen der Natur, dem Thier-Gewächs- und Mineral-Reich, die sowohl aus Land als Wasser gewonnen werden.

§. 3.

Man rechnet folglich auch das Forst- und Jagdwesen und die Fischereyen nebst den Beschäftigungen in Berg- Salz- und übrigen Mineral- Werken hierhin.

§. 4.

Ein jeder Zweig dieser Beschäftigungen des Landmanns kann nach Beschaffenheit der Umstände dem Staat sehr vorträglich und beträchtlich werden.

§. 5.

Ueberhaupt ist eine wohlseingerichtete Landwirthschaft das Hauptmittel, dem Staat einen hinlänglichen Vorrath an allerley Lebensbedürfnissen zu verschaffen, zugleich aber auch der natürlichste und dauerhafteste Hauptgrund zur Aufnahme der Manufacturen und Commerciën.

§. 6.

Die Vollkommenheit der allgemeinen Landwirthschaft wird darinnen bestehen, daß alle mögliche Erdproducte in solcher Menge und Güte, als thunlich, beständig gewonnen, und solche sowohl als Grund und Boden selbst bestens benuget werden.

§. 7.

Das Kennzeichen hievon ist hauptsächlich in der Menge volkreicher Dörfer und Flecken zu finden.

§. 8.

IV. Z. v. d. Landwirthsch. u. Gew. der Erdp. 83

§. 8.

Seitdem Handel und Geld ein Object der Staatsklugheit geworden, und die eingeführte Lebensart eine solche Menge Sachen zum anständigen Unterhalte erfordert; muß die Beförderung des ganzen Land-Nahrungswesens als eine der nothwendigsten und vorzüglichsten Absichten und Beschäftigungen der Staatsregierung angesehen werden.

§. 9.

Es sind auch seit hundert Jahren in verschiednen Europäischen Staaten hierinnen sehr merkwürdige Verbesserungen gemacht worden.

§. 10.

Man muß nicht nur die vorhandene und bekannte Naturgaben des Landes auf das vortheilhafteste zu gewinnen suchen, sondern auch denen noch unbekannten und verborgenen fleißig nachspühren. Dazu dienen allerley physikalische Untersuchungen.

§. 11.

Man muß nicht allein die gewöhnliche Arten der Landwirthschaft zu verbessern, sondern solche auch durch neue bisher im Lande unbekannte Nahrungsarten zu bereichern, und mehrere Arten von Producten zu ziehen und zu gewinnen suchen. Dazu können mancherley Versuche mit Nutzen angestellt werden.

§. 12.

Ueberhaupt betrachtet ist es ohnehin besser, mehrerley Producte als nur einige wenige Arten derselben zu bauen und zu ziehen.

§. 13.

Eine der grossen Hindernissen in Verbesserung der Landwirthschaft liegt in der Denkungsart des gemeinen Landmanns, vermöge deren er ein Feind aller Neuerungen ist.

§. 14.

Eine andere Hinderniß, die besonders den Ackerbau betrifft, ist in dem bisher angenommenen Grundsatz zu suchen, daß man in Ländern, die ordentlich keinen Ueberfluß an Getraide zu haben, und öfters daran Mangel zu leiden pflegen, die Ausfuhr, ja die Ausschüttung des Getraides zum Handel für beständig verbieten müßte. Es ist nunmehr erwiesen, daß diese vermeintliche Vorsorge, um der Theurung und Hungersnoth vorzubeugen, die Ursachen dazu vermehret hat.

§. 15.

Den Irrthum hierinnen hat man nicht eher erkannt, bis die Erfahrung in Engelland gezeigt, daß die beförderte Ausfuhr des Getraides den Ueberfluß und die Wohlfeile desselben befördert hat.

Traité de la Conservation des Grains par Mr. DU HAMEL DU MONCEAU, Paris 1753. 8.
 übersetzt: Abhandlung von Erhaltung des Getraides und besonders des Weizens, nebst einem Vorbericht von Joh. Wilh. Titius, Leipz. 1755. 8.

Essai

Essai sur la Police generale des Grains sur leurs prix et sur les effets de l'Agriculture (par Mr. HERBERT 1754. nouv. edic. augmentée) Berlin (Paris) 1755. 12. Man hat hievon eine Uebersetzung von J. S. Halle: Versuch einer allgemeinen Korn-Policey, Berlin 1756. 8.1

V. Hauptstück.

Von den Handwerken, Manufacturen und Fabricken.

Joh. H. G. von Justi vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabricken, Kopenhagen 1ter Th. 1758, 2ter Th. 1761. gr. 8.

Eben Desselben Abhandlung von den Manufactur- und Fabricken-Reglements zur Ergänzung seines Werks von Manufacturen und Fabricken, Berlin, 1762. gr. 8.

§. 1.

Die Zubereitung der Erdproducte und die Bearbeitung und Verarbeitung der rohen Materialien zum bessern Gebrauch geschieht hauptsächlich durch den Handwerksmann, als welcher durch dergleichen Beschäftigung, das ist durch ein Handwerk, seinen Lebensunterhalt suchet. Einige vorzügliche Arten von Handwerken pflegen Manufacturen und Fabricken genannt zu werden.

§ 3

§. 2.

§. 2.

Die zubereiteten Erdproducte werden überhaupt zu den künstlichsten Sachen und Waaren gerechnet, so fern man solche den rohen Materialien und übrigen natürlichen Producten entgegen setzet.

§. 3.

Diese Zubereitung giebt den bearbeiteten Erdproducten einen höhern Wehrt, welcher den Arbeitslohn und Gewinnst des Handwerkers und Künstlers ausmacht, dessen Fleiß und Geschicklichkeit die rohe Materie veredelt.

§. 4.

Nach der Verhältniß des Preises der rohen Materie zum Preise der daraus gefertigten Waare kann die GröÙe der Veredlung berechnet werden, welche in einigen Kunstarbeiten biß über das hundertfache steigt.

§. 5.

Die vielerley Bedürfnisse des menschlichen Lebens, sie mögen zur eigentlichen Nothdurft oder zur Bequemlichkeit, zur wahren oder eingebildeten Bequemlichkeit gehören, die Verschiedenheit der Materialien aus allen Reichen der Natur, und die verschiedene Arten solche zu bearbeiten, haben so vielerley Arten von Handwerken und Manufacturen hervorgebracht.

§. 6.

Man sehe, daß solche in einem Staate blühen, und in den benachbarten gleichen Staaten fehlen; so wird ersterer durch die solcher Gestalt bewürkte Vermehrung seiner Erdproducte so wohl als der Beschäftigungen und Nahrungsarten seiner Bürger; und ferner durch die Vermehrung seiner künstlichen Waaren und selbst seiner Einwohner eine vorzügliche Stärke erlangen, die durch den Handel mit seinen Nachbarn zum Nachtheil der letztern noch weit beträchtlicher werden wird.

§. 7.

Und also werden diejenige benachbarte Staaten, die das Manufacturwesen verabsäumen, in Vergleich mit jenem je länger, je schwächer werden, sonderlich wenn sie diese fremde künstliche Waaren bey sich einführen lassen, und sich an die prächtige Lebensart ihres Nachbarn gewöhnen.

§. 8.

Das ist aber der jetzige Fall in Europa, und demnach erfordert es nicht nur der Flor, sondern nunmehr auch die Nothdurft des Staats, die Aufnahme des gesammten Handwerks- und Manufactur- Wesens bestmöglichst zu befördern.

§. 9.

Anmerkungen über die bekannteren und ordentlich in allen Städten befindlichen Handwerke.

§. 10.

Besondere Anmerkungen über allerley Arten von Wollen-Flachs-Hanf-Baumwollen- und Seiden-Manufacturen; ferner über Färbereyen, Papiermühlen, Gerbereyen, Gold- und Silber-Fabriken, Metallfabriken im engern Verstande, Eisen- und Stahl- auch Poreellan- und Glas-Fabriken und andern Fabricaturen von allerhand Mineralien.

§. 11.

Ob die Handwerks-Innungen abzuschaffen?

§. 12.

Wie ferne besondere Innungsgesetze und Handwerksgebräuche in Betracht zu ziehen?

§. 13.

Ob? und wie weit Handwerker ausser den Städten zu dulden?

§. 14.

Bei Anlegung neuer Manufacturen und Fabriken ist auf die Geschicklichkeit und Ehrlichkeit der Fabricanten und Kunstarbeiter, auf die rohe Materialien, den Verlag und den Absatz der verfertigten Waaren hauptsächlich zu sehen.

§. 15.

Ob es besser ist, Manufacturen und Fabriken auf landesherrliche Kosten anzulegen, oder durch Unterstützung der Privat-Unternehmungen zu gründen?

§. 16.

Wie ferne den Entreprenours und Fabricanten Monopolia und ausschließige Privilegia zu ertheilen?

 VI. Hauptstück.

 Vom Handel.

Ausser den oben (Seite 72.) angeführten Schriften gehören noch besonders hiehin:

Lex mercatoria rediuvia, or the Merchant's Directory by Wyndham BEAVES, London 1754. 8.

Discours politiques de Mr. David HUME traduit de l'Anglois par Mr. de M** Amsterd. 1754. 8.

Refl-xions sur la necessité de comprendre l'Etude du Commerce et des Finances dans celle de la Politique in den *Discours Politiques*, tom. II. p. 212.

Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-Systems nebst den Anfangsgründen der Handlungs-Wissenschaft und kurzen Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande von Carl Günther Ludovici Leipz. 1756. gr. 8. Ist der Anhang seines Kaufmanns-Lexicons.

§. 1.

Der Handel besteht überhaupt in Vertauschung des Ueberflusses gegen die Bedürfnis, im genauern

Verstande aber gedenkt man sich darunter den Kauf und Verkauf in beweglichen Gütern, um einen Gewinn daraus zu ziehen. Diese Güter, so ferne sie der Gegenstand des Handels sind, werden Waaren genannt.

§. 2.

Seitdem die Beschäftigung mit dem Handel eine besondere Lebens- und Nahrungs-Art geworden, hat es erst eigentlich Handelsleute oder Kaufleute gegeben.

§. 3.

Diese Beschäftigung besteht hauptsächlich in den Contracten, wodurch man Waaren erwirbt und Waaren absetzt.

§. 4.

Der Zweck des Kaufmanns zielt dahin ab, durch den Vertrieb oder Absatz der Waaren seinen Gewinn zu suchen, folglich auch Geld zu erwerben, und Reichthum zu erlangen.

§. 5.

Je grösser also der Absatz, je grösserer Gewinn ist zu machen; und ein kleiner Gewinn, der oft kommt, ist mehrentheils einem grössern, aber seltenern vorzuziehen.

§. 6.

Ein Kaufmann, der seine Waaren im Kleinen absetzt, heisst besonders ein Krämer, und sein Handel

del eine Krämerey. Und alsdenn wird nur derjenige, welcher seine Waaren im Großen absetzt, eigentlich ein Handelsmann, ein Großhändler, und seine Beschäftigung eigentlich der Handel oder die Großhandlung genannt.

§. 7.

Der Großhändler kann seine Waaren wohlfeiler geben, und dennoch dabey mehr Gewinnst machen, als der Krämer.

§. 8.

Der inländische Handel zwischen Bürger und Mitbürger kann ohne Krämerey nicht geführt werden. Der ausländische Handel zwischen einem Bürger und einem Fremden wird auch, zumal an der Grenze, öfters als eine Krämerey getrieben. Doch versteht man hierunter eigentlich den Großhandel zwischen Nation und Nation.

§. 9.

Der ausländische Handel heißt ein Activhandel, wenn eine Nation ihren Ueberfluß durch ihre eigene Bürger ausführt, und durch ihre eigene Bürger, sie mögen die Eigenthümer der Waaren oder blosse Commissionären seyn, verkauft; und eben so auch ihre Bedürfnisse selbst einkauft und einführt.

§. 10.

Der ausländische Handel wird im Gegentheil ein Passiv-Handel, wenn es Fremde sind, welche einem

einem Staat die benötigte Waaren einkaufen oder zuführen, oder welche den Ueberfluß des Staats einhandeln und abführen.

§. 11.

Durch den Activhandel gewinnt eine Nation die Fracht, die Commission und den Vortheil des Einkaufs aus der ersten Hand: da gegentheils im Passivhandel die Fracht, die Commission und der Gewinn der ersten Hand verloren gehet. Man begreift hieraus den Commissions-Handel als eine besondere Handelsart.

§. 12.

Der ausländische Handel hat drey Hauptzweige: die Ausfuhr, der inländischen Waaren; die Einfuhr, der ausländischen; und die Ueberfuhr der ausländischen Waaren von Fremden an Fremde.

§. 13.

Die Ueberfuhr kann mit und ohne Durchfuhr geschehen.

§. 14.

Die bloße Durchfuhr von ausländischen Waaren, so ferne solche Ausländern zugehören, heißt auch der Transito. Aus dem Transito entsteht eine besondere Art der Handlung für die Bürger desjenigen Staats, durch welchen die Durchfuhr geschieht, man nennt solche den Expeditionshandel.

§. 15.

§. 15.

Die Uebersucht ausländischer Waaren, welche mittelst einer Durchfuhr geschieht, heißt die Rückfuhr oder Reexportation, wenn diese Waaren den Bürgern desjenigen Staats eigenthümlich gehören, durch dessen Land die Waaren durchgeföhret werden.

§. 16.

Wenn ein Handelsmann mit allerley Waaren nach Gelegenheit dergestalt handelt, daß er ohne vorgängig erhaltene Bestellung Waaren so wohl einkauft als zum Verkauf absendet, so treibt er einen Speculations - Handel.

§. 17.

Der Speculations - Handel gehört hauptsächlich zur Reexportation, und verdient als der wichtigste Zweig des grossen Handels angesehen zu werden.

§. 18.

Nicht aller Handel ist dem Staat vortheilhaft; er kann auf mancherley Art schädlich seyn.

§. 19.

Zu allem Handel werden Waaren und deren Vertrieb erfordert.

§. 20.

Die zwey Hauptquellen eines vortheilhaften Handels in Absicht auf die Waaren sind der Ackerbau

94 II. Th. Von der Landesregierung.

bau und die Manufacturen, oder eigentlicher zu reden der Fleiß einer Nation in Gewinnung der Erdproducte und in Bearbeitung derselben.

§. 21.

Ohne den letztern Fleiß sind viele Erdproducte ohne Wehrt, und ohne den Fleiß in Gewinnung der Erdproducte fehlt der Stoff zum Handel.

§. 22.

Ohne diesen doppelten Fleiß ist kein Volk jemals eine Handels-Nation, mithin auch keine reiche Nation gewesen.

§. 23.

Es macht aber erst der Handel, als wodurch der Absatz der Waaren geschieht, daß der von Gewinnung der Erdproducten und Bearbeitung der rohen Materialien verhoffte Nutzen wirklich erlanget wird.

§. 24.

Mit dem Steigen oder Fallen des Handels wird also der Fleiß in der Landwirtschaft und den Manufacturen steigen oder fallen, weil er dort ermuntert, hier niedergeschlagen wird.

§. 25.

Diese drey Stücke sind demnach Glieder einer Kette, und in einem unzertrennlichen Bande mit einander verknüpft. Und daher ist es nothwendig, daß

daß zwischen diesen dreuen Arten der Geschäftigkeit und des Gewerbes ein gewisses Gleichgewicht festgesetzt werde, dergestalt das kein Gewerbe das andere zu Grunde richte, sondern vielmehr eines das andere unterstütze und befördere.

§. 26.

Der Handel erfordert ferner einen Vertrieb der Waaren, und dieser Vertrieb muß mit einem Gewinn verknüpft seyn, sonst kann der Handelsmann nicht bestehen. Wenn also der Absatz oder der vortheilhafte Absatz fällt oder aufhört, so muß der Handel fallen und aufhören.

§. 27.

Der Vertrieb der Waaren erfordert zuletzt einen Abnehmer, der die Waaren zu seinem unmittelbaren Gebrauch erhandelt. Dieser Gebrauch heißt die Consumtion oder der Verbrauch der Waaren.

§. 28.

Die Hauptquelle des Handels in Absicht auf den Vertrieb der Waaren besteht demnach in der Consumtion. Was die Consumtion vermehrt oder vermindert, das vermehrt oder vermindert den Handel. Man muß zur Beförderung des Handels einen Markt für die Arbeit, und Arbeit für den Markt schaffen.

§. 29.

Die Consumtion der Waaren ist entweder die inländische oder die ausländische. Je grösser beyde Arten der Consumtion, je grösser der Handel.

§. 30.

§. 30.

Der Betrag der ganzen inländischen Consumtion macht den Betrag des ganzen inländischen Handels eines Staats aus, wenn man den Wehrt der consumirten ausländischen Waaren davon abzieht.

§. 31.

Ueberhaupt vermehrt der inländische Handel mit einheimischen Waaren den Fleiß, mithin den Reichthum und die innerliche Stärke eines Staats, und diese wird mit jenem zugleich fortdauern; wenn gleich kein Handel mit Ausländern hinzu kommt.

§. 32.

In diesem Betracht verdient ein solcher inländischer Handel den Vorzug vor dem ausländischen. Denn dieser hängt auf mehrerley Art von denen Nationen, mit welchen man handelt, ab, und ist in so fern ausser der Gewalt einer Nation, mithin weniger sicher und dauerhaft.

§. 33.

Der erste Grad des Reichthums einer Nation besteht darinnen, daß sie keine oder doch wenige ausländische Waaren zu ihrem Verbrauch nöthig hat. Diesen kann eine Nation durch die Beförderung des einheimischen Handels erlangen, und sich also dadurch den sichersten Reichthum erwerben.

§. 34.

Es wird aber dieser Handel und mithin der inländische Absatz und Verbrauch befördert durch die Güte und Wohlfeile der Waaren;

§. 35.

§. 35.

durch die Leichtigkeit, die allen Handelsgeschäften gegeben wird, wohn sonderlich eine gute Einrichtung des Justizwesens in Handlungssachen, ferner des Münz-, Credit- und Fuhr-Wesens, wie auch der Jahrmärkte gehört;

§. 36.

durch die Menge und den Wohlstand der Abnehmer, folglich durch die Bevölkerung des Staats und den Fleiß der Einwohner;

§. 37.

durch die Concurrenz der Handelsleute, mithin durch die Freyheit und Unterstützung, die dem ganzen Handlungswesen verliehen wird.

§. 38.

Der zweyte Grad des Reichthums einer Nation besteht in dem Ueberfluß von einheimischen Waaren zur Ausfuhr, so fern sie solche mit Vortheil ausserhalb Landes absetzen, folglich sich die ausländische Consumtion verschaffen kann.

§. 39.

Der Zweck des ausländischen Handels ist, die benöthigte Waaren einzutauschen, und, wo möglich, baar Geld ins Land zu ziehen,

§. 40.

folglich die Handelsbilanz zu gewinnen. Diese Bilanz besteht in der Vergleichung der gegenseitigen

gen Handelsschulden zweyer oder mehrerer Nationen. Sie wird von derjenigen Nation gewonnen, welche Geld herausbekommt, und dieses muß geschehen, wenn sie mehr Waaren an Wehrt ausgiebt, als empfängt.

§. 41.

Das grosse Augenmerk der Staatsklugheit in Rücksicht auf den ausländischen Handel geht dahin, die Bilanz überhaupt zu gewinnen, wenn solche gleich gegen diese oder jene einzelne Nation verlohren werden sollte.

§. 42.

Um die Bilanz zu gewinnen, muß der Ausfluß des Geldes aus dem Staat gemindert, und dagegen der Einfluß des fremden Geldes gemehret werden.

§. 43.

Das erstere kann theils durch Verboth oder Einschränkung des Gebrauchs fremder Waaren, oder darauf gelegte höhere Abgisten, theils auch durch Ermunterung des einheimischen Fleisses bewürkt werden.

§. 44.

Das letztere Mittel, wenn man damit auskommen kann, ist allezeit dem ersten vorzuziehen, allenfalls aber bey Anwendung des erstern viele Behutsamkeit zu brauchen. Denn überhaupt sind Zwangsmittel hiebey nicht ohne Schwürigkeiten, und öfters gefährlich.

§. 45.

§. 45.

Die Ausfuhr des Geldes zu diesem Behuf zu verbieten, wäre ein völlig unwirksames und widersinniges Mittel.

§. 46.

Die Gewinnung der Bilanz durch vermehrten Einfluß des ausländischen Geldes ist durch Zwang ganz und gar nicht zu erlangen; sondern es ist die Belohnung eines angestregten Fleißes, um unsre Waaren den Ausländern annehmlich zu machen.

§. 47.

Hauptsächlich kommt es also hiebey auf die vorzügliche Güte und Wohlfeile der Waaren an. Und hieraus erhellet, daß ein wohl eingerichteter inländischer Handel die Grundlage eines vortheilhaften ausländischen Handels ist.

§. 48.

Die Minderung oder Aufhebung der Zölle und die Prämien der Ausfuhr können dabey wichtige Beförderungsmittel abgeben, die Messen gleichfalls.

§. 49.

Zu diesem Behuf muß übrigens auch in allen Unterhandlungen mit Ausländern die Beförderung des Handels als ein wichtiges Staats-Interesse angesehen werden.

§. 50.

Ob zu Beförderung des Handels Monopolia
ertheilet werden dürfen?

§. 51.

Wie ferne Handelsgesellschaften den Commer-
cien vorzüglich seyn?

§. 52.

Das Kennzeichen eines wohlleingerichteten Han-
dels besteht in der Menge wohlhabender Städte.

§. 53.

Aus einem blühenden Handel pflegt der Pracht
oder der übermäßige Aufwand in den Bequemlich-
keiten des Lebens zu entstehen. Die Moden gehö-
ren dazu.

Lettre sur le Luxe (par Mr. DESLANDES),
Londres (Paris) 1746. 12.

§. 54.

Der Pracht an sich selbst ist dem Staat nicht
schädlich. Er vergrößert vielmehr das innerliche
Gewerbe, und schafft vielen Menschen Nahrung.

§. 55.

Allen Pracht überhaupt zu verbieten, ist also
eben so viel, als einen Theil des Fleisses der Armen
zu unterdrücken, und den Wohlhabenden die Frey-
heit im Genuß des Ihrigen zu beschneiden.

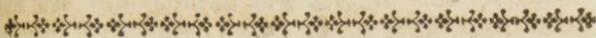
§. 56.

§. 56.

Aber es giebt eine Gattung von Pracht, die dem Staat auf mehrerley Art schädlich werden kann. Urdenn wird der Pracht eigentlich zur Ueppigkeit.

§. 57.

Diesem Mißbrauch des Prachts muß ein Kiegel vorgeschoben werden. Und in so fern sind Spargeseße heilsam.



VII. Hauptstück.

Von dem Fuhrwesen und der
Schiffahrt.

§. 1.

Der Handel erfordert, daß die Waaren von einem Ort zum andern verführet werden, und überhaupt ist es eine Nothwendigkeit, die sich im ganzen gesellschaftlichen Leben alle Augenblick aufsert, daß Leute sich und ihre Sachen von einem Ort zum andern bringen lassen.

§. 2.

Dieser Transport geschieht durch Menschen, Lastthiere und Maschinen, theils zu Lande, theils zu Wasser.

§ 3

§. 3.

§. 3.

Die Einrichtung des Transports von Personen und Sachen zu Lande wird das Fuhrwesen genannt.

§. 4.

Je sicherer, geschwinder und wohlfeiler der Transport ist, desto besser ist er eingerichtet, und desto vollkommener ist mithin auch besonders das Fuhrwesen.

§. 5.

Einfluß des Fuhrwesens in den Handel, in den gesammten Nahrungsstand und die ganze übrige Verfassung des Staats.

§. 6.

Zu einem guten Fuhrwesen gehören tüchtige Fuhrleute, schickliche Lastthiere und gutes Fuhrwerk von allerley Gattung,

§. 7.

überdas aber auch wohl eingerichtete Wege und Heerstrassen,

§. 8.

Brücken und Fähren,

§. 9.

Wirthshäuser und Gasthöfe.

§. 10.

§. 10.

Zur Erleichterung des Handels- und anderer Geschäfte sind in neuern Zeiten die Posten eingeführet, und als eine öffentliche Anstalt eingerichtet worden, wodurch sonderlich der Briefwechsel und Transport der Personen theils beschleuniget, theils mehr gesichert wird.

§. 11.

Eine wichtige Erfindung, indem das Postwesen der Wirkksamkeit des Staats eine Geschwindigkeit verschaffet, die es vorher nicht hatte, noch haben konnte;

§. 12.

wenn nehmlich das Postwesen so eingerichtet ist, wie es nach dem Muster einiger grossen Staaten eingerichtet werden soll.

§. 13.

Der Transport zu Wasser geschieht hauptsächlich durch Schiffe.

Eloge historique de la Navigation, où l'on parle de ses causes, son origine, ses progrès, et ses avantages par Mr. DREUX DU RADIER, Paris 1758.

§. 14.

Der Transport zu Wasser ist um ein vieles wohlfeiler als der zu Lande.

§. 15.

Hieraus ist der grosse Vortheil ersichtlich, welcher dem Handel und ganzen Nahrungsweisen aus schiffreichen Flüssen und Seen erwächst.

§. 16.

Und daher ist es eine überaus gemeinnützige, obgleich öfters sehr mühsame und kostbare Veranstaltung, wenn die innländischen Ströme schiffbar gemacht, und schiffbare Canäle gegraben werden.

§. 17.

Aber noch weit wichtigere Vortheile genießen alle diejenige Staaten, welche an die offene See grenzen, weil sie durch diese Lage in den Stand gesetzt werden, sich die Seeschifffahrt zu Nutzen zu machen.

§. 18.

Die Seeschifffahrt nemlich ist es, welche einem Staat nicht nur die Gelegenheit verschaffet, grosse Fischereyen zu treiben, und andere Seeproducte zu gewinnen,

§. 19.

sondern auch zugleich die Thüre zum unmittelbaren Handel mit allen vier Theilen der Welt eröffnet.

§. 20.

Der Vorzug, eine grosse Handels-Nation zu werden, ist daher eigentlich nur denjenigen Staaten vorbehalten, welche an den Ocean grenzen;

§. 21.

§. 21.

und es hat nicht eher eigentliche Handels-Nationen gegeben, biß die Seeschiffahrt beträchtlich geworden.

§. 22.

Zur Seeschiffahrt werden Schiffe und Seeleute erfordert.

§. 23.

Um tüchtige Schiffe in hinlänglicher Anzahl zu haben, werden viele Bau-Materialien verschiedener Arten, mehrerley Handwerker und die Schiffbaukunst erfordert.

§. 24.

Die Seeleute können nur durch mehrjährige Gewohnheit, auf der See zu leben, und durch lange Uebung in Regierung des Schiffes zu tüchtigen Matrosen und Steuermännern gezogen werden.

§. 25.

Die Seeschiffahrt vermehrt das Gewerbe in einem Staat auf vielerley Art, als in Erzeugung und Gewinnung der Schiffs-Materialien, in deren verschiedentlicher Bearbeitung durch allerley Handwerker und Kunstverständige, in Herbenschaffung der zur Schiffahrt erforderlichen Lebensmittel und Geräthschaft. Sie bereichert den Staat mit neuen Nahrungsarten, wozu auch die Rhederrey zu rechnen ist; kurz sie giebt dem Staat durch die vielfältige neue Beschäftigungen ein neues Leben.

S. 26.

Die Seeschiffahrt hat auch die Anlegung von Colonien in entfernten Gegenden veranlaßt, durch deren kluge Einrichtung, Anwachs und Ausbreitung die Macht der Haupt- oder Mutter-Staaten ansehnlich, und theils zum Erstaunen verstärket worden.

S. 27.

Die Beförderung der Seeschiffahrt, der Seefischereyen und des Seehandels ist also bey vielen heutigen Nationen einer der größten Artikel des Staats-Interesses geworden.



VIII. Hauptstück.

Vom Gelde und Münzwesen.

Money and Trade considered by John Law, Edinburgh 1705. it. Glascow 1750. 12; Französisch: *Considerations sur le Commerce et sur l'Argent* par Mr. Law, à la Haye 1720. 12. Man hat auch eine Teutsche Uebersetzung.

Abhandlung des Marchese Hieronymi Belloni vom Commerciens- und Münzwesen, aus dem Italienischen übersezt und mit Anmerkungen erläutert von M. Gottlieb Schumann, Leipz. 1753. 4. Andere Anmerkungen dazu findet man im *allgemeinen Magazin*, Th. II, S. 250.

The

The Vniversal Merchant, London 1753. gr. 4. nebst den Farther Explanations of some subjects relating to Trade, Coin and Exchanges contained in the Vniversal Merchant by N. M. London 1756. 4. Diese beyde Schriften sind eine vollständigere Ausführung der Teutschen Schrift: Die gute Nachbarschaft durch die Zunahme von Handlung und Reichthum sowohl in der Nähe als Ferne erwogen von einem Kaufmann (Nicolaus Magens), London 1751. 4.

An Essay upon Money and Coins. London gr. 8. part. I. 1757., part. II. 1758.

An Essay on Coin by Brian ROBINSON, London 1758. 8.

§. 1.

Unter dem Gelde wird überhaupt dasjenige verstanden, was von dem Menschen als der allgemeine Maasstab des Wehrts und das Aequivalent oder Vergütungsmittel aller schätzbaren Sachen angenommen worden. Das Geld ist also hauptsächlich erfunden worden, um die Schwürigkeiten des Tausches der Waaren gegen Waaren zu heben, mithin den Handel zu erleichtern.

§. 2.

Zum einheimischen Handel konnte sich eine jede Nation die Materie, die sie zum Gelde bestimmen wollte, nach Belieben wählen.

§. 3.

Aber der ausländische Handel erforderte eine Materie, die als eine zum Gelde schickliche Mate-
rie

rie allgemein anerkannt würde. Und hiezu hat man hauptsächlich die beyden edlen Metalle, Gold und Silber, als eine an sich selbst nutzbare, seltene, theilbare und dauerhafte Materie durch eine allgemeine Uebereinstimmung angenommen.

§. 4.

Um nun ferner in allerley Arten des Handels aus einander zu kommen, auch die Feine und das Gewicht eines jeden Stückes dieser Metalle gewiß zu machen, hat man solche durch eine öffentliche Anstalt auf eine bequeme Art gestückelt und bezeichnet. Durch diese Ausstückelung und Bezeichnung, mit einem Wort durch die Ausmünzung oder Ausprägung, erlangen die Metalle allererst die Form des Geldes, und die einzelnen Stücke davon werden sodann Münzen.

§. 5.

Die Feine und das Gewicht einer Münze werden ihr Korn und Schroth genannt. Das Korn und Schroth einer Münze machet ihren innerlichen Wehrt oder ihren Gehalt aus, da gegentheils der äußerliche Wehrt einer Münze derjenige ist, der aus dem Gepräge erkannt wird, oder welcher durch den Stempel bezeichnet ist.

§. 6.

Aus dem Verhältniß zweyer Münzen von einerley Metall an Korn und Schroth wird also das Verhältniß ihres innerlichen Wehrtens bestimmt, wel-

welches von dem Verhältniß ihres äußerlichen Wehrts sehr verschieden seyn kann.

§. 7.

Da das Gold überhaupt viel seltener ist als das Silber, so ist auch der Wehrt des Goldes weit höher als der Wehrt des Silbers. Man setzt gemeinlich das Verhältniß des Wehrts zwischen Gold und Silber wie 1. 14. biß 15, das ist, man pflegt 1. Mark fein Gold ungefähr mit 14. biß 15. Mark fein Silber zu bezahlen.

§. 8.

Wenn man einen Staat vor sich allein betrachtet: so ist es zu seinem innerlichen Handel gleichviel, ob sein Geld in Gold- oder Silber- oder auch in Kupfer- Münzen bestehe; ob er bloß Goldmünzen, oder nur Silbermünzen, oder Münzen von allen beyden edlen Metallen habe; ob in letzterem Fall der Wehrt beyder Metalle gegen einander in einer entferneteren oder nähern Proportion mit einander stehe; ob diejenigen Metalle, die er zur Ausmünzung gebraucht, in grösserer oder in geringerer Quantität im Lande vorhanden seyn; ob die Münzen in der höchsten Feine oder mit einem grössern oder geringern Zusatz ausgeprägert werden.

§. 9.

Der Hauptnutzen des Geldes im Handel besteht darinnen, daß die Handelsgeschäfte dadurch beschleuniget und vervielfältiget werden. Daraus ent-

entspringt ein häufigerer Vertrieb der Waaren, und eine öftere Wiederholung des Umsatzes der Waaren gegen Geld und des Geldes gegen Waaren. Dies nennt man die Circulation oder den Umlauf des Geldes und der Waaren.

§. 10.

Je größer dieser Umlauf, je stärker und lebhafter ist der Handel. Und was die Circulation hemmt, das hindert und schwächt den Handel.

§. 11.

Aus diesem Grunde muß dafür gesorgt werden, daß eine hinlängliche Geldmasse im Staat und in der Circulation vorrätig sey, nemlich so viel als erforderlich ist, daß der innerliche Handel alle Stärke und Lebhaftigkeit erhalte, deren er fähig ist;

§. 12.

und daß von der Geldmasse, welche einmal im Lande umläuft, nichts aus der Circulation heraus gehe.

§. 13.

Uebrigens ist es leicht begreiflich, daß, wenn sich die Geldmasse, die bisher im Umlauf gewesen, merklich mindert; nicht nur der Handel dadurch geschwächt wird, sondern auch die Waaren nach und nach im Geldpreise fallen,

§. 14.

und daß im Gegentheil, wenn eine beträchtlich größere Geldmasse in den Umlauf gebracht wird, der
Han-

Handel dadurch lebhafter wird, und die Waaren nach und nach im Geldpreise steigen.

§. 15.

Wenn man das Geld betrachtet, wie es zum ausländischen Handel gebraucht wird, so erfordert das Münzwesen eine weit künstlichere Einrichtung.

§. 16.

Ueberhaupt seitdem das Geld zum ausländischen Handel gebraucht wird, sucht eine jede Nation an Geld reicher zu werden. Denn die Vermehrung des Geldes vermehrt die Kräfte des Staats im Verhältniß mit den Nachbarn, weil man mit mehrerem Gelde auch mehr bey ihnen und gegen sie ausrichten kann. Und daher wird der Reichthum, den eine Nation im Geld besitzt, der relative Reichthum genannt.

§. 17.

Solcher Gestalt erweitert sich der Zweck des Geldes, und das Münzwesen ist nunmehr also einzurichten, daß dadurch nicht nur der einheimische Handel lebhafter, sondern auch der ausländische vortheilhafter gemacht, und besonders die Geldmasse im Staat beständig vermehret werde.

§. 18.

Dieserjenige Einrichtung also des Münzwesens und überhaupt alle diejenigen Operationen mit dem Gelde und den edlen Metallen, wodurch einerseits
der

der Umlauf des Geldes gehemmt, oder das Geld und die edlen Metalle gar zum Lande herausgetrieben, oder andrerseits der Einfluß des Geldes und der edlen Metalle von aussen verstopfet wird, sind schädlich und fehlerhaft.

§. 19.

Und deswegen muß sich ein Staat in seinem Münzwesen nothwendig einiger Maassen nach seinen Nachbarn, mit welchen er in Handel und Verkehr steht, richten.

§. 20.

Gleichwie daher nur die edlen Metalle und keine andere Materie zum Gelde gebraucht werden können; also müssen es auch beyde edle Metalle seyn, die als der allgemeine Maasstab des Handels und das allgemeine Aequivalent der Waaren angenommen werden. Wollte man nur das eine Metall als Geld annehmen, und das andere dafür zu erkennen verweigern, würde man sich im ausländischen Handel grossen Nachtheil zuziehen.

§. 21.

Und eben so muß auch die Proportion zwischen Gold und Silber, so wie solche von den Nachbarn allgemein angenommen ist, in der Ausmünzung genau beobachtet werden. Die Aufferachtsetzung dieser Regel würdt einen offenbaren Verlust.

§. 22.

§. 22.

Die Münzen der verschiedenen Europäischen Staaten sind verschieden, 1) im Korn, 2) im Markgewicht, 3) in der Ausstückelung, 4) auch einiger Maassen in der Proportion zwischen Gold und Silber. Die festgestellte Einrichtung der Münzen eines Staats in Ansehung dieser Bestimmungett heißt der Münzfuß. Die Verschiedenheit des Münzfußes der Europäischen Staaten macht grosse Schwürigkeiten im Handel.

§. 23.

Wenn alle Europäische Staaten ihre Münzen wenigstens in dem feinsten, oder auch nur sonst in einerley Korn ausprägten; so würde solches den Handel unglaublich erleichtern. Denn dieser Unterschied in der Feine der Münzen macht die allergröste Schwürigkeit und Verwirrung im Handel; und veranlaßt öfters die schädlichsten Betrügereyen:

§. 24.

Ein jedes ausgeprägtes Stück Metall ist, an sich selbst betrachtet, mehr wehrt als ein an Feine und Gewicht gleiches, aber unausgeprägtes Stück Metall; weil die Ausmünzung Kosten erfordert; und das gemünzte Metall, als Geld, einen grössern Nutzen leistet. Diese beyden Stücke verhalten sich gegeneinander wie ein rohes Materiale zu einer Kunstwaare:



§. 25:

§. 25.

Dieses ist der ursprüngliche und billigste Grund, weshalb man den Metallen bey der Ausprägung einigen Zusatz an schlechterem Metall gegeben, und den äußerlichen Wehrt in Verhältniß mit dem innerlichen erhöhet hat.

§. 26.

Nachher hat man das Münzrecht als ein Finanz-Regal betrachtet, und der Münzherr hat nebst dem Ersatz der Münzkosten noch einen Gewinn aus der Ausprägung zu ziehen gesucht. Dadurch ist der äußerliche Wehrt der Münzen allmählich noch mehr erhöhet worden. Der Betrag dieser Münzkosten und dieses Gewinnes werden zusammen der Schlags- oder Präge-Schaz genannt. Der Schlagschaz macht folglich die Differenz zwischen dem Gehalt und dem äußerlichen Wehrt der Münzen aus.

§. 27.

Der Wehrt einer Münze, den solche kraft der Landesherrlichen Verordnung haben soll, ist ihr gesetzlicher oder rechtlicher Wehrt; der Handelswehrt aber derjenige, für welchen eine Münze im Handel angenommen zu werden pflegt.

§. 28.

Der Handelswehrt ist von dem Gehalt einer Münze unterschieden, so fern sich im Handel von einer Münze mehr oder weniger Gebrauch machen läßt,

läßt, als von einem ungemünzten Stück Metall gleichen Gehalts.

§. 29.

Und eben so läßt sich der äußerliche Wehrt eines Stück Geldes von seinem gesetzlichen Wehrt unterscheiden; so fern einer Münze durch Landesordnungen ein anderer Wehrt bestimmte wird, als das Gepräge anzeigt.

§. 30.

Ausländer schätzen unsre Münzen im grossen Handel ordentlich nur nach ihrem innerlichen Wehrt, so daß der Zusatz, der sich im Gelde befindet, nicht mitgerechnet wird. Ueberhaupt sind sie auch nicht schuldig, unsre Münzen nach ihrem äußerlichen und rechtlichen Wehrt anzunehmen. Und in so ferne ist das Geld im grossen ausländischen Handel als eine Waare zu betrachten.

§. 31.

Es können aber Ausländer von dem gesetzlichen Wehrt unsrer Münzen öfters einen Gewinnst machen, und im Gegentheil können sie auch darunter öfters Nachtheil leiden; zumal bey Abänderung unsres Münzfusses, im ersten Umlauf des neuen Geldes und im kleinen Grenzhandel. Und in so ferne ist das Geld im ausländischen Handel keine Waare.

S. 32.

Ueberhaupt so bald und in so weit sich der Handelswehrt einer Münze von ihrem innerlichen oder gesellschaftlichen Wehrt entfernt; so bald hört die Münze auf eine Waare zu seyn, und in so weit verliehrt sie die Eigenschaften einer Waare, äussert ihre Wirkung als Geld, und muß als Geld betrachtet werden.

S. 33.

Zur Vollkommenheit des Münzfusses, gehört vornehmlich, daß der äusserliche Wehrt der Münzen (allenfalls mit einiger Ausnahme der geringern Scheidemünzen,) mit dem innerlichen, und der gesellschaftliche Wehrt mit dem Handelswehrt so genau übereinstimme, als möglich ist,

S. 34.

ferner daß nur einheimische Münzen als Geld, ausländische aber bloß als eine Waare im Staat circuliren,

S. 35.

und daß endlich überhaupt in allen Handels- und Zahlungs-Geschäften der Münzfuß durchgängig einerley sey.

S. 36.

Daher ist es für einen Staat, welcher die Handlungsbilanz gewinnt, rathfamer, das ausländische Geld, wenigstens so viel davon zum ausländischen

dischen Handel nicht gebraucht wird, die Landesmünzen ausprägen, als solche im Lande als Geld circuliren zu lassen.

§. 37.

Ferner ist es dem Staat nachtheilig, im inländischen Handel Münzsorten gelten zu lassen, die in den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden.

§. 38.

Noch schädlicher ist es, wenn zweyen Münzsorten von einerley Gehalt ein verschiedener gesetzlicher Wehrt beygelegt, oder umgekehrt zweyen Münzsorten von verschiedenem Gehalt einerley gesetzlicher Wehrt beygelegt, oder doch verstattet wird.

§. 39.

Nichts ist aber gefährlicher, als wenn allerley fremden geringhaltigen Geldsorten der Weg im Lande zu circuliren, offen stehet.

§. 40.

Ein Zeichen eines unvollkommenen Münzfusses ist in dem Agiotiren mit dem curranten Gelde zu finden.

§. 41.

Das Münzregal ist öfters durch Umprägungen und Erhöhungen des Geldes zum unerseßlichen größten Nachtheil des Staats gemißbraucht worden. Frankreich sonderlich und Schweden geben davon die traurigsten Beyspiele.

§. 42.

Und deswegen ist es in verschiedenen Staaten ein Grundgesetz geworden, daß ohne Bewilligung der Stände der Münzfuß nicht geändert werden kann.

§. 43.

Ueberhaupt ist alle Abänderung des Münzfußes, sie mag in einer Erhöhung oder Abwürdigung der Münzen bestehen, schädlich.

§. 44.

Besonders aber ist alle Münzerhöhung, die den Vortheil des Münzherrn zur Absicht hat, dem Staat äußerst nachtheilig; und der Verlust, welchen die Unterthanen aus dergleichen Münzoperationen leiden, fällt allezeit auf den Münzherrn mit zurück.

§. 45.

Und daher sollte es überall ein Grundgesetz oder eine freiwillig angenommene Grundregel des Münzherrn seyn, keinen Vortheil aus dem Schlaggeschaf zu suchen.

§. 46.

Die Münzerhöhung läßt sich ohnedem in keinem andern Fall rechtfertigen, als wenn sie zur Verhütung eines offenbar größern Schadens, oder zur Abheilung der äußersten Noth des Staats unternommen wird.

§. 47.

§. 47.

Es ist übrigens noch anzumerken, daß Gold- und Silber-Bergwerke ein vortheilhafter Handel mit Ausländern, Aufwand der fremden Reisenden, Subsidien-Tractaten und von Fremden aufgenommene Capitalien, die Hauptmittel sind, das Geld im Lande zu vermehren.

§. 48.

Ferner, daß der Ueberfluß des Geldes im Handel den Fall des Geldzinses nach sich zieht. Der niedrige Geldzins aber wird eine neue Stütze des Handels, weil dadurch die Wohlfeile der Waaren und der Handelsgewinn befördert wird.

Essai sur les causes de la diversité des taux de l'intérêt de l'argent chez les Peuples, Paris 1758. 8.

§. 49.

In England ist schon die Frage entstanden, ob nicht die gar zu grosse Vermehrung des Geldes im Handel dem ausländischen Handel endlich nachtheilig werden könne?

§. 50.

Und ob nicht überhaupt die gar zu grosse Ausbreitung des Handels und Vermehrung des Reichthums dem Staat in andern Betrachtungen schädlich werden könne?

Les Moeurs Angloises ou Appreciation des Moeurs et des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique (par Mr. BROWN traduit de l'Anglois), à la Haye 1758. gr. 8.

 IX. Hauptstück.

 Von einigen vorzüglichem Beförderungs-
 Mitteln des Handels.

§. 1.

Da der Seehandel allerley Unglücksfällen unterworfen ist; so ist man auf die Erfindung der Affecuranzen gerathen, woraus ein neuer Handelszweig entsprungen.

§. 2.

Es besteht aber die Affecuranz in dem Contract, vermöge dessen Jemand gegen eine verglichene Geldsumme sich verbindet, im Fall das Schiff oder die Waaren verlohren gehen sollten, dem Eigenthümer den Wehrt derselben baar zu vergüten.

§. 3.

Der schriftliche Contract heißt die Polize, der Vortheil, welchen sich der Affecurirer für die übernommene Gefahr bezahlen läßt, die Affecuranz-Prämie.

§. 4.

Die Affecuranz-Prämie steigt und fällt hauptsächlich nach der Grösse der Gefahr, welcher die Schifffahrt ausgesetzt ist.

§. 5.

§. 5.

Da die Affecuration ein grosses Capital erfordert, so wird solche mehrentheils durch ganze Gesellschaften geleistet.

§. 6.

Die Affecuranzen sind dem Seehandel überaus vortheilhaft. Nur muß kein Monopolium daraus gemacht werden.

§. 7.

In der Affecuranz kann der Affecurirer den Eigenthümer nicht leicht betrügen, hergegen gar leicht von ihm betrogen werden.

§. 8.

Daher in Streitigkeiten über die Affecuranz verdient der Affecurirer vorzügliche Begünstigung.

(Nicolai Magens) Versuch über Affecuranzen, Haverenen und Bodmerenen insgemein; und über verschiedene hiebey gefügte würtlliche Vorfälle und deren Berechnungen insbesondere, nebst einer Sammlung der vornehmsten Verordnungen ic. Hamburg 1753. II. Bände 4. Die Englische vermehrte Uebersetzung ist betitelt: An essay on Insurances by N. MAGENS, London 1755. II. Vol. 4.

§. 9.

Man hat die Affecuranzen auf vielerley andere Gefährlichkeiten und Unglücksfälle angewandt.

§. 10.

Eine der nützlichsten Asscuranzanstalten ist diejenige, wodurch Häuser und Mobilien gegen Feuer-schäden versichert werden.

§. 11.

Die Großavanture aber gehört nicht zur Asscuranz. Der Großavantur-Handel gründet sich auf einen ganz andern Contract, und hat daher auch eine ganz andere rechtliche Wirkung zwischen dem Geber und Nehmer auf Großavanture, als die Asscuranz zwischen dem Asscurirer und Asscurirten.

§. 12.

Es ist kostbar, und öfters langweilig, auch wohl gefährlich, baares Geld an entlegene Plätze zu übermachen.

§. 13.

Seit dem sich der ausländische Handel vergrößerte, und mehrere Activ- und Passivschulden unter zween Nationen entstanden, wurde es möglich, durch schriftliche Anweisungen und Uebertragungen der gegenseitigen Schuldforderungen sich auf einen kürzern Weg zu bezahlen.

§. 14.

Man sehe nach und nach die Vortheile ein, so die Zahlungsgeschäfte durch solche Handschriften zu erlangen fähig wären, wenn man sie dergestalt einrichtete, daß man damit eben so gut als mit baarem

rem Gelde bezahlen, und sie also die Stelle des Geldes vertreten könnten.

§. 15.

Zu diesem Behuf war es nöthig, dergleichen Handschriften in ein gewisses Formular einzukleiden, und ihnen sodann eine besondere rechtliche Wirkung beizulegen. Das ist der Ursprung der Wechselbriefe.

§. 16.

Man konnte nunmehr seine Schuld an einem entfernten Orte mittelst eines Wechselbriefes eben so gut und noch leichter als mit baarem Gelde tilgen; also kaufte man Wechselbriefe. Man konnte andrer Seits die Bezahlung einer in der Ferne ausstehenden Schuldforderung dadurch bequemer erlangen, daß man gegen baares Geld einen Wechselbrief auf seinen Schuldner ausstellte; also verkaufte man Wechselbriefe. Solchergestalt entstand der Wechselhandel.

§. 17.

Der Wechselhandel, wie er von den grossen Wechslern oder Banquiers anseht getrieben wird, ist der wichtigste, nachdenklichste und gefährlichste Zweig des Speculations-Handels.

§. 18.

Seit der Erfindung des Wechselhandels ist die oberste Gewalt weniger Meister über das Vermögen ihrer Kaufleute.

§. 19.

§. 19.

Ein Staat, welcher die Handelsbilanz verliert, verliert auch im Wechsel; so wie gegentheils derjenige Staat, welcher die Handelsbilanz gewinnt, auch im Wechsel gewinnt. Und daher kann man, wie aus den Zollregistern, also auch aus dem Wechselcours die Handelsbilanz einiger Maassen berechnen.

§. 20.

Von diesem eigentlichen Wechselhandel oder Wechsel ist der Handwechsel unterschieden, welcher in dem Umsatz einer baaren Geldsorte gegen die andere besteht. Der Geldwechsler, welcher bloß den Handwechsel im kleinen treibt, verhält sich zum Banquier, wie der Krämer zum Großhändler.

§. 21.

Ueberhaupt wird aller Handel mit baarem Gelde oder Geldbriefen, das ist mit Handschriften, die sich statt des Geldes gebrauchen lassen, zum Wechsel gerechnet.

§. 22.

Da die Handelsleute öfters große Summen Geldes beysammen haben, welche sie nicht bequem oder nicht sicher genug in ihren Privathäusern aufheben können, und es überdieß im großen Handel beschwerlich fällt, die Zahlungen jedesmal in Natur an einander zu leisten; so hat man zu diesem Behuf die Girobank erfunden.

P. J. Marpergers Beschreibung der Banquen,
Leipzig 1723. 4.

La Banque renduë facile aux principales Na-
tions de l'Europe par Pierre GIRANDEAU
l'ainé. Geneve 1740.

§. 23.

Die Girobank besteht in derjenigen öffentlichen
Anstalt, da Jedermann sein Geld an einen gewis-
sen Ort verwahrlich niederlegen kann.

§. 24.

In der Girobank liegt das Geld an einem
sichern Orte unter öffentlicher Gewährleistung, und
die Eigenthümer können darüber nach Belieben,
auch durch Anweisung, disponiren.

§. 25.

Mittelt dieser Anstalt können folglich die größ-
te Zahlungen in der Geschwindigkeit, ohne baares
Geld, bloß durch Ab- und Zuschreiben, oder durch
Bankzettel geschehen.

§. 26.

Da auch die Verschiedenheit der Geldsorten
grosse Schwürigkeit in den Handels- und Zah-
lungsgeschäften macht; so hat man in den Ban-
ken eine gewisse Geldsorte, die bey der ersten Ein-
richtung als das Hauptcapital eingelegt worden,
zum unveränderlichen Maassstabe aller andern
Gelds

Geldsorten auf beständig festgesetzt, und auch dadurch dem Handel eine neue wichtige Erleichterung verschaffet.

§. 27.

Weil nun die Bankzettel dem Handel eine vorzügliche Bequemlichkeit vor dem baaren Gelde verschaffen, so werden daher solche Zettel in allen Fällen, wo sich dieser Vorzug äussert, in höherm Preise stehen als baares Geld.

§. 28.

Da es aber auch Fälle giebt, wo baares Geld mehr als Geldbriefe gesucht werden, welches sich besonders auch bey gewissen Gefährlichkeiten ereignet, so können auch Bankzettel bisweilen niedriger stehen als baares Geld.

§. 29.

Der Preis der Bankzettel gegen baar Geld ist also abwechselnd, bald steigend bald fallend, und diese Abwechslung veranlasset einen neuen Handelszweig. Eben dieses Steigen und Fallen und Verkehr läßt sich auch bey denjenigen Girobanken denken, wo die eingelegten Summen durch Ab- und Zuschreiben übertragen werden.

§. 30.

In der Folge ist der Gebrauch der Girobanken auf mehrersley Art erweitert worden. Hierhin gehört die Einrichtung, da man ein bestimmtes Capital

pital als den Fond der Girobank durch Unterschrift einiger reichen Personen zusammen bringt, die nur einen Theil der versprochenen Summe baar zahlen, und sich zu Bezahlung der übrigen Summe erforderlichen Falls bloß anheischig machen. Dafür bekommen die Einleger einen Bankzettel über die ganze Summe, und jeder Inhaber des Zettels kann die baare Zahlung davon nach Belieben aus der Bank heben.

§. 31.

Zu leichterem Berechnung pflegt man das Grundcapital auch wohl in gleiche Portionen zu vertheilen, und alsdenn wird ein solcher bestimmter Antheil des ganzen Fonds eine Actie genannt.

§. 32.

Diese Zettel und Actien vertreten solcher Gestalt im Handel die Stelle des Geldes, und werden ihrer Bequemlichkeit wegen öfters lieber angenommen, mithin in höherm Preise gehalten als baares Geld, so ferne Jederman das Vertrauen hat, daß er seinen Bankzettel nach Gefallen allezeit wieder in baares Geld verwandeln kann. In diesem Zutrauen besteht der Credit einer solchen Bank und ihrer Zettel.

§. 33.

Man sieht leicht, daß eine solche Girobank niemals so viel Geld in Cassa hat, als die Summe beträgt, die auf allen Bankzetteln zusammen ge-

nom.

nommen ausgedruckt ist, und es ist überdies möglich, daß die Einleger, wenn sie vorkommenden Falls den versprochenen Nachschuß leisten sollen, so viel baares Geld alle auf einmal zu bezahlen, auffer Stand seyn. Ein grosser Theil des Fonds bestehet also beständig, und dieser kann öfters so gar in einer blossen Einbildung bestehen. Inzwischen gelten alle Zettel und Actien vermöge ihres Credits nach ihrem vollen Inhalt als baares Geld, mithin ist es eben so viel, als wenn eine neue Geldmasse in den Handel gekommen wäre. Dieser Credit würkt also eine Vermehrung des Reichthums, den man den eingebildeten Reichthum nennt.

§. 34:

Da aber der vornehmste Grund einer solchen Anstalt auf dem Vertrauen der Inhaber der Bankzettel beruht, so kann diese Bank auch nicht länger bestehen, als dieses Vertrauen oder der Credit der Bankzettel dauert. Sollte das Zutrauen fallen, und die Einleger können ihren versprochenen Nachschuß nicht baar liefern; so kann die Bank ihre Schulden nicht bezahlen, und der eingebildete Reichthum verschwindet. Das allgemeine Mißtrauen kann alsdenn eine gänzliche Stockung des Umlaufs und Zerstörung des Handels würken.

§. 35:

Eine andere Erweiterung des Gebrauchs der Girobank bestehet darinnen, daß von dem baaren Fond der Bank Capitalien auf Zins angeleget
werd.

werden, und nichts desto weniger die vorige Anzahl der Bankzettel und Actien im Cours bleibet; oder, wenn keine Zettel eingeführet sind, und der Umlauf im Ab- und Zuschreiben besteht, dennoch ein jeder Theilhaber an der Bank über seine ganze Einlage nach wie vor disponiren kann.

§. 36.

Dergleichen Girobank, welche alsdenn auch eine leih- oder lehn-Bank genannt wird, hat mit der vorigen einerley Wirkung, nemlich die Vermehrung des eingebildeten Reichthums, und einerley Grund, das Zutrauen und den Credit. Ihr Flor und ihre Erhaltung beruhen also auf eben den Grundsätzen. Fällt das Vertrauen, so werden die Interessenten den baaren Fond der Bank bald erschöpfen, und die Bank zu Grunde richten.

§. 37.

Wollte man bey entstehenden Mißtrauen dem weitem Verfall einer solchen Bank dadurch vorbeugen, daß man ihr die Auszahlung des baaren Geldes an die Interessenten untersagte, oder auch nur einschränkte; so würde ein solches Zwangmittel nicht nur ungerecht seyn, sondern auch wegen des dadurch vergrößerten Mißcredits den Wehrt der Bankzettel, der Actien oder der durch Ab- und Zuschreiben zu übertragenden Summen verringern, folglich allen Interessenten der Bank, mithin der Circulation und dem Handel äusserst schädlich werden.

§. 38.

Wenn aus der Lehnbank dem Staat grosse Summen dergestalt vorgeschossen werden, daß die deßhalb ausgestellten Staatsobligationen im Handel umlaufen, so entsteht ein neuer eingebildeter Reichthum. Solche öffentliche Schuldverschreibungen steigen oder fallen ebenfalls im Preise nach Maaßgebung des größern oder geringern Vertrauens. Ihr Fall aber ist dem Staat noch weit nachtheiliger als der Fall anderer Geldbriefe. Denn bey dem öffentlichen Credit ist der Staat unmittelbar, und folglich weit mehr als bey dem Credit einiger Privat-Personen oder einzelner Gesellschaften interessirt.

§. 39.

Ueberhaupt ist der öffentliche Credit ein Heiligthum, an dessen unverletzter Aufrechthaltung dem Staat alles gelegen ist.

§. 40.

Man kann endlich die Giro- und Lehnbank auch mit einer Wechselbank verbinden, so ferne nemlich der Bankfond auch zum Umsatz verschiedener Geldsorten und zum Handel mit Geldbriefen gebraucht wird.



L'Esprit des Nations, à la Haye 1752. II. tomes, gr. 12; übersetzt: das Eigene der Völkerschaften Altenburg 1754. 8.

§. 5.

Das jugendliche Alter ist am geschicktesten, eine neue Bildung anzunehmen.

§. 6.

Und daher so wohl, als weil Kinder überhaupt die Pflanzschule des Staats sind, ist die Einrichtung der Kinderzucht und das Erziehungswesen ein wichtiges, obgleich heute zu Tage fast unerkanntes oder doch zu sehr vernachlässigtes Object der Staatsklugheit.

§. 7.

Von der Erziehung der Kinder durch die Eltern, Vormünder und andre Privatlehrer und Anführer.

§. 8.

Von dem Schulwesen überhaupt, und der gewöhnlichen schlechten Verfassung der niedern Dorf- und Stadt-Schulen insbesondere.

§. 9.

Von dem Nutzen der Realschulen oder Werk-schulen,

§. 10.

wie auch derjenigen Schulen, worinnen junge Leute zu besondern Professionen, Künsten und Landesdiensten angezogen werden.

§. 11.

§. 11.

Die besondern Mittel, wodurch der Zweck des Staats, das allgemeine Wohl aller einzelnen Mitbürger mittelbar befördert wird, bestehet hauptsächlich in den Wissenschaften, den guten Sitten und der Religion.

§. 12.

Die Wissenschaften im allgemeineren Verstande genommen, haben einen sehr heilsamen Einfluß in den Staat. In der Kette der gesammten Staatsverfassung ist kein Glied, welches seine schicklichere und vollkommene Einrichtung nicht einem oder dem andern Theil der Gelehrsamkeit zu verdanken, oder davon zu erwarten hätte.

§. 13.

Je gemeinnütziger eine Wissenschaft ist, desto vorzüglicher soll selbige befördert, und für deren Ausbreitung und Erweiterung gesorgt werden.

§. 14.

Die Ausbreitung der Wissenschaften geschieht hauptsächlich durch die Universitäten oder hohe Schulen, allwo die Haupttheile der Gelehrsamkeit von öffentlichen Lehrern mündlich vorgetragen werden.

§. 15.

Zur Erweiterung der Wissenschaften dienen vorzüglich die eigentlich so genannte Gesellschaften der Wissenschaften, und besonders die öffentlichen,
die

die nehmlich mit behufigen Privilegien und Befolgungen versehen sind, Ihre Beschäftigung ist dahin gerichtet, in den Wissenschaften weitere Untersuchungen anzustellen, und solche mit neuen Entdeckungen zu bereichern.

§. 16.

Auch die schöne Wissenschaften und freyen Künste verdienen die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Regierung, und die darauf verwandte öffentliche Kosten dürfen nicht als überflüssig angesehen werden.

§. 17.

Ein anderer Grund der allgemeinen Wohlfahrt liegt darinnen, daß ein Volk wohlgesittet ist.

§. 18.

Unter den Sitten einer Nation pflegt man sich das gewöhnliche äußerliche Betragen der mehresten Bürger in ihrem Privatleben, oder die Grundsätze und Lebensregeln, wornach die Bürger ihre Privat-handlungen gemeinlich einzurichten pflegen, zu gedenken.

§. 19.

Und dasjenige Volk ist wohlgesittet, welches die natürlichen Pflichten der Menschenliebe und des Wohlstandes äußerlich zu beobachten gewohnt ist.

§. 20.

Es müssen aber nicht nur gute Sitten eingeführt, sondern solche auch mit dem Zweck des Staats

Staats vereinbaret, und also die Unterthanen sowohl zu gesitteten Menschen, als auch zu guten Bürgern gemacht, mithin die bürgerlichen Tugenden möglichst befördert werden.

§. 21.

Und deswegen ist es nöthig, dem Volk eine solche Denkungsart anzugewöhnen, und solche Gesinnungen einzupflanzen, die nicht nur mit dem Wohl des Staats überhaupt übereinstimmen, sondern auch der besondern Regierungsform desselben angemessen sind; als worauf ein wichtiger Theil der innerlichen Sicherheit und Stärke des Staats beruhet.

§. 22.

Endlich verdient auch das Religionswesen eine vorzügliche Aufmerksamkeit.

§. 23.

Es hat niemals einen Staat gegeben, dessen Volk schlechterdings ohne alle Religion gewesen. Dieses macht eine starke Vermuthung, daß ohne Religion kein Staat in die Länge bestehen kann.

§. 24.

Eine jede Religion, deren Grundsätze dem gemeinen Besten nicht entgegen stehen, kann, wenn sich die Bürger dazu einmüthig bekennen, als das festeste Band und die stärkste Triebfeder des Staats angesehen werden.

§. 25.

Insbondere ist die Christliche Religion dem gemeinen Wesen so wenig schädlich, daß sie vielmehr unter allen andern bekannten Religionen die nützlichste für den Staat ist.

§. 26.

Dieses kann überzeugend erwiesen werden, in so weit die Christliche Religion an sich selbst, nemlich nach der heiligen Schrift und ohne Mischung mit Menschenfärgungen, betrachtet wird.

§. 27.

Vorzug der Protestantischen Religion vor der Römisch-Catholischen.

§. 28.

Wenn man auch die Christliche Religion als eine falsche Religion ansehen wollte, welches doch schon an sich selbst unvernünftig ist; so erfordert es dennoch das Staats-Interesse, vielmehr das Christenthum als den Unglauben zu befördern.

Albrechts von Haller Abhandlung von den practischen Folgen des Unglaubens. Ist die Vorrede zur Uebersetzung des Formeyischen Auszugs aus dem Werk des De Crousaz der Secte, die an allem zweifelt, Göttingen 1751. 8.

§. 29.

Es ist ein grosses Glück für einen Staat, dessen Mitglieder sich alle zu einerley Religion bekennen.

§. 30.

§. 30.

Als denn ist nur dahin zu sehen, daß die Geistlichkeit das Ansehen ihres heiligen Amtes weder verliere, noch auch zum Nachtheil des Staats und der Majestät mißbrauche,

§. 31.

und daß die Einigkeit in der Religion, so viel möglich, beybehalten, mithin Spaltungen und Trennungen, welche aus Religions-Streitigkeiten nur gar zu leicht entstehen können, sorgfältigst verhütet werden.

§. 32.

Daß größte Unglück eines Staats in Ansehung der Religion besteht darinnen, wenn zwei einander gehäßige Religionen von gleicher Stärke in selbigem angetroffen werden.

§. 33.

Es ist ein geringeres Uebel, wenn unter zweien solchen Religionen die eine das völlige Uebergewicht hat; und ein noch geringeres, wenn neben der überwiegenden Religion noch mehrere andere zugleich im Staat vorhanden sind.

§. 34.

Es ist ausgemacht, daß der Religionszwang und der Verfolgungsgeist anderer Religionen sehr schädliche Folgen hat.

§. 35.

Es ist ferner gewiß, daß die Verstattung der Gewissensfreyheit und selbst der Kirchenfreyheit, welche anderen Religionsverwandten unter gehöriger Einschränkung vergönnet wird, mit einem Wort die Toleranz, nicht nur unschädlich ist, sondern auch dem Staat sehr wichtige Vortheile verschaffen kann.

§. 36.

Ob Atheisten im Staat zu dulden?

§. 37.

Ob diejenigen Religionen, deren Mitglieder solche Glaubenssätze bekennen und auszubreiten sich bemühen, welche dem Staat offenbar nachtheilig seyn, von der Toleranz ausgeschlossen werden sollen?

§. 38.

Ob der Geistlichkeit der herrschenden Religion die Oberaufsicht und Gerichtbarkeit über die geduldete Kirchen und fremde Religionen anzuvertrauen?



XL. Hauptstück.

Vom Kriegswesen.

Der Soldat oder der Kriegsstand betrachtet als ein Stand der Ehre, Leipz. und Frankf. 1744. auch

auch 1751. 8. Die Urschrift ist Französisch unter dem Titel: Le Soldat ou le metier de la Guerre avec un essai de Bibliotheque Militaire, Francf. 1743. 8. herausgekommen. Diese Uebersetzung ist aus des Verfassers anderweitigen Aufsätzen vermehrt worden.

Reflexions Militaires et Politiques traduites de l'Espagnol de M. le Marq. de **SANTACRUZ** de **MARCEADO**, par M. de **VERGY**, à la Haye 1739- 1740. XII. tomes 8.

Art de la Guerre par principes et par regles, ouvrage de M. Jaques François de Chastenot de **PVYSEGV**, Marechal de France, publié par le Marq. de **PVYSEGV** son fils, nouv. edit. à la Haye 1749. II. parties fol. übersetzt von Ge. Rud. Säch, Leipz. 1753. gr. 4.

Essai sur la Science de la Guerre ou Recueil des Observations de differens Auteurs sur les moyens de la perfectionner, p. M. le Baron d'**ESPAGNAC**, à la Haye (Paris) 1753. III. tomes 8.

Memoires sur l'Art de Guerre de **MAURICE COMTE DE SAXE**, nouv. edit. conforme à l'Original et augmentée du Traité des Legions ainsi que de quelques lettres de cet illustre Capitaine sur ses operations militaires, Dresde 1757. gr. 8.

Des Graf **Moritz von Sachsen** Einfälle über die Kriegskunst herausgegeben von v. **Bonneville**, übersetzt von **G. R. Säch** Leipz. und Frankf. 1757. fol.

Ge. Rud. Sächens Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon, Dresden 1738. gr. 8.

Dictionnaire Militaire p. M. A. D. L. C.
(Aubert DE LA CHENAYE), corrigé et aug-
menté p. M. E. (EGGERS), Dresde 1751.
II. tomes gr. 8. (I. edit. Paris 1742.)

§. 1.

Alle diejenigen Einrichtungen, welche unter dem Justiz- Nahrungs- Schul- und Kirchen- Wesen begriffen werden, haben zur Hauptabsicht, den Wohlstand der einzelnen Bürger und Familien zu befördern. Es erfordert aber das gemeine Beste noch andere Anstalten, welche mehr den Staat im ganzen als dessen einzelne Bürger angehen, und welche theils die allgemeine Sicherheit, theils den Flor und die Glückseligkeit des gesammten Volks betreffen.

§. 2.

Die Sicherheit des Staats gegen auswärtige Anfälle und Beleidigungen erfordert eine wohl eingerichtete Kriegsmacht, und die Sicherheit der grossen Handels-Nationen und Seestaaten erheischt noch insbesondere, das nebst der Landmacht auch die Seemacht wohl eingerichtet sey.

§. 3.

Einfluß des Kriegswesen in die ganze Staats-
verfassung.

§. 4.

Zu dem Kriegswesen gehören Soldaten, Kriegs-
bedürfnisse und Festungen.

§. 5.

§. 5.

Der Kriegsdienst ist in den Europäischen Staaten, seit Einführung der beständigen Kriegsheere und der heutigen Kriegskunst, als eine besondere Profession anzusehen, und der Kriegsstand ist allezeit als ein vorzüglicher Ehrenstand betrachtet worden.

§. 6.

Der Soldat muß zum Kriegsdienst tauglich, in den Waffen und übrigen Kriegsbewegungen wohl geübt, und an eine strenge Mannszucht gewöhnt seyn, dabey gehörig ausgerüstet und wohl gepflegt werden.

§. 7.

Die Truppen müssen in kleinere und grössere Corps schicklich eingetheilet seyn, und von tüchtigen niedern und höhern Officiers commandiret werden.

§. 8.

Das ganze Kriegsherr aber muß mit allem Kriegsbedürfnissen und zubehörigen Personen dergestalt versehen seyn, daß es beständig zum Feldzuge fertig stehe.

§. 9.

Es ist ein Vorzug einer Armee, deren Mannschaft aus Landeskindern besteht und schon des Krieges gewohnt ist, deren Officiers mit der Erfahrung auch

auch die Wissenschaft der Kriegskunst verbinden, und welche endlich von einem Oberhaupt commandiret wird, der die Liebe und das Vertrauen seiner Kriegsvölker besitzt.

§. 10.

Zu den Kriegsbedürfnissen gehört die ganze Mondirung und Rüstung der Truppen zu Fuß und zu Pferde, der Proviant mit allen Lebensmitteln für Menschen und Vieh, das Geschütz mit seinem Zubehör und die ganze Feldgeräthschaft.

§. 11.

Es ist ein wichtiger Vortheil des Staats, wenn solches alles aus dem Lande selbst genommen werden kann, und nicht erst aus der Fremde darf angeschaffet werden.

§. 12.

Es sind daher öffentliche Anstalten nöthig, um die Kriegsbedürfnisse in genugsamer Quantität herbey zu schaffen, die dazu gehörige Materialien aus dem Lande zu gewinnen und darinnen zu bearbeiten, auch den gesammten Kriegsvorrath an sicheren Orten verwahrlich aufzubehalten.

§. 13.

Nicht weniger muß dafür gesorgt werden, den beständigen Abgang an Mannschaft mit tüchtigen Recruten und geschickten Officiers ersetzen zu können, und folglich gute Truppen nachzuziehen.

§. 14.

§. 14.

Wie auch den Invaliden und Ausgedienten so wohl, als den Witwen und Waisen der Geliebten den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

§. 15.

Endlich ist auch hiebey die übrige Vertheidigungsstärke des Staats in Augenmerk zu nehmen, um das Land gegen feindliche Einbrüche zu decken. Es bestehet solche in Festungen und andern Schutzwehren, zumal an den Grenzen und denjenigen Plätzen derselben, alwo solche nicht schon von Natur hinlänglich verschlossen seyn.

§. 16.

Nothwendigkeit der Ingenieur- und Artilleriekunst in Ansehung des ganzen Kriegswesens, und besonders der Erbauung und Vertheidigung der Festungen.

§. 17.

Das Kriegswesen ist durch viele neue Erfindungen dergestalt verbessert worden, daß es scheint, die Kriegskunst könne, wenigstens in ihren beträchtlichen Theilen, nicht leicht auf eine viel höhere Staffel der Vollkommenheit gebracht werden, als diejenige ist, die sie anjehet wirklich erreicht hat.

§. 18.

Sollte die menschliche Erfindungskraft noch ein mehreres künstlich hinzufügen; so wäre zum allgemeinen

nen Wohl der Welt zu wünschen, daß solche Vertheidigungsmittel erdacht würden, durch deren Gebrauch der schwächere kriegende Theil gegen den Anfall des Stärkern weniger überwindlich gemacht werden könnte.

§. 19.

Was endlich die gehörige Größe der Kriegsmacht anbetrifft, so soll selbige dem Staat nach seiner natürlichen und zufälligen Beschaffenheit proportionirt, mithin eines Theils nicht geringer seyn, als es die Sicherheit gegen die Nachbarn erfordert, aber auch andern Theils nicht stärker, als es die Kräfte des Staats zulassen.

§. 20.

Miſſfältiger Mißbrauch des Majestätsrechts in Ansehung des Kriegswesens,

§. 21.

und Einschränkungen desselben, die dagegen in einigen Staaten festgesetzt worden.

§. 22.

Die Seestaaten haben nebst der Kriegsmacht zu Lande auch noch insbesondere für die Unterhaltung einer wohl eingerichteten Seemacht zu sorgen.

Claudii Barthol. MORISOTTI orbis maritimi
sive rerum in mari et littoribus gestarum genera-
lis historia, Divione 1643. fol.

Essai sur la Marine et sur le Commerce par M. D** (DES LANDES) avec des Remarques historiques et critiques de l'auteur, Amsterd. 1743, 12.

§. 23.

Vorzug der heutigen Einrichtung der Seemacht vor dem Kriegsewesen der alten Zeiten.

§. 24.

Die Europäischen Seestaaten haben durch die vorzügliche Vollkommenheit ihres Seewesens ein beträchtliches Uebergewicht in der Macht, und folglich auch im Seehandel über alle Staaten der übrigen Welttheile erlangt.

§. 25.

Ueberhaupt läßt sich auch mit der Seemacht weit mehr ausrichten als mit der Landmacht.

§. 26.

Allein es wird auch weit mehr dazu erfordert, eine Seemacht zu errichten und gehörig zu unterhalten, als zu einer Landkriegsmacht erfordert wird.

§. 27.

Die Seemacht gründet sich auf die Seeschifffahrt und auf den Reichthum einer Nation, vornehmlich denjenigen, der durch einen ausgebreiteten Seehandel erworben wird.

§. 28.

Bei der Seemacht kommt es hauptsächlich an auf tüchtige Boosleute, Seesoldaten, Steuermänner und Seeofficiers,

§. 29.

ferner auf gute Kriegsschiffe, nach allen ihren verschiedenen Gattungen, als Kriegsschiffen von der Linie, Fregatten, Branders, Bombardierschiffen u. c., deren Bau, Ausrüstung und dazu erforderliche Materialien ;

§. 30.

weiter auf die Eintheilung und übrige Einrichtung der Flotte und der Seetruppen in Ansehung so wohl des Commando als der Deconomie des ganzen Seestaats ;

§. 31.

so denn auf die Sorge, um in den Arsenalen einen hinlänglichen Vorrath an allen Erfordernissen zur Seemacht bereit zu halten,

§. 32.

und tüchtige Seeleute in genugsamer Anzahl beständig nachzuziehen ;

§. 33.

endlich auch, um die Seeküsten gegen feindliche Landungen wohl zu verwahren,

§. 34

S. 34.

und besonders auch die Flotte und Arsenalé an sichern Orten, mithin in guten und wohlbefestigten Seehäfen aufzubehalten.

XII. Hauptstück.

Von der Bevölkerung.

New observations natural, moral, civil, political and medical on bills of mortality by Thomas SHORT M. D., London 1750. gr. 8.

Benedict Franklyn's Betrachtung über die Vermehrung der Menschen, die Bevölkerung der Länd der 10. ist im Samburgischen Magazin B. XVII. St. I. S. 1. zu finden, und aus dem Gentlem. Magazin Nov. 1755. p. 484. entlehnt.

L'Ami des hommes ou Traité de la Population (p. Mr. le Marquis de MIRABEAU), 4me edit. Hambourg 1759. III. tomes 8. auch eben daselbst übersetzt unter dem Titel: der politische und oeconomiche Menschenfreund, 1759. III. Theile 8.

Joh. Vet. Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen, zwote und ganz umgearbeitete Ausgabe, Berlin II. Theile, 1761. und 1762. 8. die erste Ausgabe ist von 1741. Berlin 8. und diese göttliche Ordnung nachher in zweyen Sendschreiben

an Hrn. v. Justi durch neue Beweisthümer bestä-
tigt, und gegen dessen Erinnerungen und Muth-
massungen gerettet worden, Berlin 1756. 4.

§. 1.

Da das Wesen, das Leben und das erste und
hauptsächliche Grundvermögen des Staats in de-
nen Menschen besteht, die zu einem Staat gehören,
und also die Stärke und Würksamkeit, mithin ein
wichtiger Theil der Glückseligkeit eines Staats
vornehmlich auf der Menge seiner Mitglieder be-
ruht; so wird es ein wesentliches Augenmerk der
Staatsklugheit, die Bevölkerung des Staats zu
befördern, mithin alles so einzurichten, daß eine
hinlängliche Anzahl von Menschen, so viel neh-
lich, als der Staat ohne Nachtheil in sich fassen
kann, auch wirklich darinnen vorhanden seyn möge.

§. 2.

Nachtheilige Folgen für einen Staat, die aus
dem Mangel an einer hinlänglichen Anzahl von Ein-
wohnern des Landes herfließen.

§. 3.

Vorthelle eines volkreichen Staats in Anse-
hung der ganzen übrigen Verfassung desselben.

§. 4.

Die Bevölkerung in einem Staat wird gehin-
dert, wenn weniger Menschen in einem Staat ge-
bohren werden, oder mehr Menschen darinnen früh-
zeitiger sterben, als natürlicher Weise geschehen
könn-

könnte, oder wenn viele Einwohner aus dem Lande herausziehen, deren Abgang durch Ausländer nicht wieder ersetzt wird.

§. 5.

Je mehr Menschen demnach in einem Staat geböhren werden, je weniger eines frühzeitigen Todes sterben, je weniger Eingeböhrene auswandern, je mehr Fremde sich darinnen niederlassen; desto mehr wird die Bevölkerung gefördert.

§. 6.

Die allgemeinen Mittel, die Bevölkerung zu befördern, bestehen in einem blühenden Nahrungsstande und einer gütigen Regierung.

A dissertation on the following subject: what causes principally contribute to render a Nation populous? and what effect has the populousness of a Nation on its Trade? by William BELL, Cambridge 1756. gr. 4.

§. 7.

Der Landbau mit seinen vortheilhaften Folgen, den Handwerken und dem Handel, ist der natürlichste Grund ein Land zu bevölkern, so ferne dadurch vielen Leuten Gelegenheit verschaffet wird, sich bequemlich zu ernähren.

§. 8.

Dann dadurch werden die Menschen zum Heyrathen, und auch Fremde zur Niederlassung im Lande angereizet.

§. 9.

Die besondern und nähern Mittel der Bevölkerung sind vornehmlich in der Beförderung des Ehestandes und der Auferziehung der Kinder, in der Vorsorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der gesammten Einwohner, und in den Anstalten zur Aufnahme der Fremden und Verhütung der Auswanderung der Einheimischen zu setzen.

§. 10.

Es ist also erstlich der Ehestand, als das nächste und vernünftigste Mittel der Fortpflanzung und Vermehrung des menschlichen Geschlechts, auf alle Weise zu begünstigen,

§. 11.

und das ganze Ehwesen diesem grossen Zweck des Staats gemäß einzurichten,

§. 12.

nicht weniger für die körperliche Erziehung oder Erziehung der Kinder, besonders der Armen, der Waisen und der Findelkinder alle mögliche Sorge zu tragen.

Traité de l'Education corporelle des Enfans en bas age, ou Reflexions pratiques sur les moyens de procurer une meilleure constitution aux Citoyens p. Mr. DES - ESSARTE, Paris 1759. 12.

§. 13.

Der zweyte Punct, so bey der Bevölkerung zu erwägen, besteht in der Vorsorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen.

§. 14.

Verschiedene Unglücksfälle, gewisse Verbrechen, wie auch Leib- und Lebens-Strafen sind hiebey in Betracht zu ziehen, und den beyden erstern möglichst vorzubeugen; mit den letztern aber die Missethäter nur sparsam und nicht ohne dringende Noth zu belegen.

§. 15.

Der Krieg, als eine Hauptursache einer allgemeinen Entvölkerung, muß äusserst vermieden werden.

§. 16.

Vornehmlich aber gehört hierhin der Mangel der Lebensbedürfnisse und Krankheiten, als welche den Menschen vor der Zeit ins Grab bringen, und zugleich unter gewissen Umständen die Auswanderung der Einwohner zu veranlassen pflegen.

§. 17.

Es sind demnach erstens gewisse Unterhaltungsanstalten nöthig, damit die Lebensbedürfnisse, und besonders die unentbehrlichere, beständig in genugsamen Borrath vorhanden, und in leidlichem Preise zu haben seyn mögen.

§. 18.

Vorzüglich muß die Brodtheurung und Hungersnoth möglichst verhütet werden. Schon die bloße Theurung des Getreides ist ein Uebel, welches viele andere Uebel im Staat nach sich ziehet.

§. 19.

Es sind zweitens gewisse Gesundheitsanstalten nöthig, um Krankheiten zu verhüten, und die Mittel der Genesung zu befördern.

§. 20.

Hierhin gehört die Vorsorge vor gesunde Luft und gesunde Speise und Getränke;

§. 21.

Die Anstalten in Ansehung der Aerzte, Wundärzte und Apotheken,

§. 22.

die Anstalten bey Pestzeiten und gegen ansteckende Seuchen,

§. 23.

besonders die in den Seestädten gewöhnliche Anstalt der Quarantaine.

§. 24.

Auch der Selbstmord kömmt hier in Betrachtung. Da solcher aber mehr einer Krankheit des Gemüths als des Leibes zuzuschreiben ist, so erfordert

bert er auch mehr den Gebrauch moralischer als körperlicher Arzeneyen.

§. 25.

Das dritte Mittel der Bevölkerung besteht in der Ausnahme der Fremden und Verhütung der Auswanderung der Landeseinwohner.

§. 26.

Durch bloße Verbothe und Zwangsmittel der Auswanderung vorzubeugen, ist ein unzulängliches und öftters gefährliches Mittel. Die hohen Abzugsgelder sind daher ebenfalls nicht anzurathen.

§. 27.

Nur in so fern läßt sich hiebey von Zwangsmitteln ein süglicher Gebrauch machen, daß keine fremde Werbung noch öffentliche oder heimliche Anreizungen zum Auszuge der Unterthanen in andere Länder geduldet werden.

§. 28.

Die Kenntniß des menschlichen Herzens weist hiebey schicklichere Mittel an. Jedermann pflegt das Land, wo er geboren und erzogen ist, zu lieben. Es müssen daher grosse Hindernisse vorhanden seyn, daß diese angebohrne Neigung unterdrückt, und in eine Abneigung verwandelt werde. Diese Hindernisse dürfen nur aus dem Wege geräumt werden.

R 5

§. 29.

§. 29.

Eine böse Regierung, die Gewissenstränkung und die Unmöglichkeit, sich bequem zu ernähren, sind die Haupt Hindernisse hiebey. Eine gütige Regierung, die besonders auch für das Nahrungs- wesen sorget, und der Gewissen schonet, kann dieser Art der Entvölkerung am leichtesten vorbeugen.

§. 30.

In der übeleingerichteten Grundverfassung kann auch eine Ursache der Auswanderung der Menschen aus einem Staat liegen. Allein an und für sich selbst betrachtet äussert solche in denen Staaten, wo sie einmal Herkommens ist, eben keine grosse Wirkung.

§. 31.

Es ist weit schwerer, Fremde dergestalt ins Land zu ziehen, daß sie sich darinnen häußlich niederlassen. Denn es muß ihnen eine vorzügliche Zuneigung für unser Land eingeflößet werden.

§. 32.

Es erfordert daher viele Bemühung, Geschicklichkeit und selbst Kosten, seinen Zweck hiebey zu erreichen.

§. 33.

Es müssen den Fremdlingen nicht nur einerley Gerechtsame und Freyheiten mit denen Eingebornen vergönnt, mithin die Naturalisation ertheilet; son-

sondern selbige in vielen Fällen noch mit besondern Vorzügen begnadiget werden.

§. 34.

Nicht weniger ist das, was ihnen einmahl vergönnet und versprochen worden, beständig auf das genaueste zu erfüllen. Sonst werden nicht nur die Ankömmlinge bald wieder ausfliegen; sondern auch der weitere Zufluß von Fremden verstopfet werden.

§. 35.

Und dennoch werden alle diese Anstalten nicht leicht eher eine beträchtliche Wirkung haben, als bisß ein Staatsfehler der Nachbarn solchen zu unserm Gewinn den Nachdruck giebt.

§. 36.

Fremde, die in grosser Anzahl auf einmal ins Land kommen, zumal wenn sie von einer andern Sprache und Religion sind, können nicht anders als mit Beobachtung einer gewissen Behutsamkeit aufgenommen werden.

§. 37.

Es wird am besten seyn, solche Ankömmlinge nach und nach mit dem Stammvolk in nähere Gemeinschaft zu bringen, um wenigstens mit der Zeit eine völlige Vermischung und Einverleibung zu bewerkstelligen.

§. 38.

156 II. Th. von der Landesregierung.

§. 38.

Da dem Staat an der Bevölkerung so überaus viel gelegen ist, so hat man auf unterschiedene Weise Berechnungen angestellt, um die bestimmte Anzahl der Menschen, die im Lande vorhanden sind, herauszubringen.

§. 39.

Vielfacher Nutzen, der aus Berechnung der Anzahl des Volks zu erlangen steht, wenn solche nach schicklichen Regeln eingerichtet;

§. 40.

und, um über die Zu- oder Abnahme des Volks urtheilen zu können, von Zeit zu Zeit wiederholt wird.

§. 41.

Die genaueste Berechnung geschieht durch Zählung aller einzelnen Köpfe der Einwohner.

§. 42.

In deren Ermanglung kann man aus den jährlichen Todten-, Geburts- und Heyraths-Listen einen wahrscheinlichen Ueberschlag des ganzen Volks herleiten.

Die beste Art, aus den Todtenlisten die Anzahl der Lebendigen zu berechnen, sind von HALEY, de MOIVRE, Keersseboom und Süssmilch gegeben worden.

Siehe

XII. §. von der Bevölkerung. 157

Siehe auch BUFFON's allgemeine Historie der Natur, I. Band, am Ende, gegen welchen doch Keersseboom in XLVIII. Bande der philosophical Transactions seine Rechnungsart vertheidiget.

Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine accompagné d'un grand nombre de tables p. M. DEPARCIEUX, Paris 1746. 4.

§. 43.

Vergleichen Berechnungen treffen noch näher zu, wenn aus mehrjährigen Listen die Zahl der mitlern Verhältniß zum Grunde gelegt wird.

§. 44.

Man hat auch noch andere Angaben, wodurch sich die Anzahl der Menschen muthmaasslich herausbringen läßt.

§. 45.

Ob die Bevölkerung eines Staats zu groß werden könne, und folglich nur bis auf einen gewissen Punct zu befördern sey, bey welchem man stehen bleiben müsse, und die Bevölkerung nicht weiter zu treiben habe?

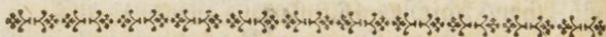
Ott. Dietrich Lütkens Untersuchung des Satzes, daß die Glückseligkeit eines Reichs in der Menge des Volks bestehe, oder daß ein Staat am stärksten blühe, wenn er eine zahlreiche Menge von Unterthanen habe. In den Oeconomischen Gedanken, Theil V. (Kopenhagen und Leipz. 1759.)

§. 46.

Ob in alten Zeiten der Erdboden, wenigstens diejenigen Theile davon, in welchen Staaten floriret, stärker bewohnet gewesen, als heute zu Tage?

Sur le nombre d'habitans parmi quelques Nations anciennes, Discours politiques de Mr. HUME no. X. p. 180.

A Dissertation on the Nombres of Mankind in antient and modern times, in which the superior populousness of Antiquity is maintained, with an appendix containing additional Observations on the same subject and some Remarks on Mr Hume's Political Discourse of the Populousness of antient Nations (by WALLACE), Edinburgh 1753. gr. 8. Uebersetzt Französisch: Essai sur la Difference, du nombre des Hommes dans les tems anciens et modernes traduit par M. de JONCOVRT, a Londres (Paris) 1754. 8.



XIII. Hauptstück.

Von dem Finanz- oder Cameral-
Wesen.

1) Allgemeine Cameralschriften:

Xenophon's Buch von den Einkünften, übersetzt und mit historisch-politischen Anmerkungen versehen durch D. Georg Heinr. Zinken, Wolfenbüttel und Leipz. 1753. 8.

Theodor

Theodor Ludwig Lau's Vorschlag von Einrichtung der Einkünfte der Souveränen und Unterthanen, in welchem von Pollicy = Cammer = Negocien = und Steuersachen gehandelt wird, Frankf. am Mayn 1719. VI. Theile 4.

D. Georg Heinrich Zinkens Anfangsgründe der Cameral = Wissenschaft, worinnen dessen Grundriß weiter ausgeföhret und verbessert wird, Leipz. 1755, II. Theile in IV. Bänden 8.

J. H. Gottlob's von Justi Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller Deconomischen und Cameral = Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, Leipz. 1755, auch verbesserte Aufl. 1759. II. Theile gr. 8.

Le Financier par Mr. le Chevalier de MOUHY de l'Academie des Belles Lettres de Dijon, Amsterdam. 1757, V. parties gr. 12.

Andr. Mart. Lipii Einleitung zur Finanz = Wissenschaft überhaupt und der Sächsischen insbesondere, Breslau 1761. gr. 8.

- 2) Unter den historischen Cameralschriften sind vorzüglich zu gebrauchen :

Memoires de Maximilian de Bethune Duc de SULLI principal Ministre de Henry le Grand mis en Ordre avec des Remarques par M. L. D. L. D. L., Londres (Paris) 1747. III. Tomes 4.

Recherches et Considerations sur les Finances de France depuis l'année 1595. jusqu' à l'année 1721, à Basle 1758. II. tomes en gr. 4.

3) Von

3) Von allen Büchern überhaupt, die in die Finanzwissenschaft einschlagen, ist nachzusehen:

D Georg Heintz. Zinkens Cameralisten-Bibliothek, worinnen nebst der Anleitung, die Cameral-Wissenschaft zu lehren und zu lernen, ein vollständiges Verzeichniß der Bücher und Schriften von der Land- und Stadt-Deconomie, dem Policey-Finanz- und Cameralwesen zu finden, Leipz. 1751. IV. Theile 8.

§. 1.

Gleichwie überhaupt der Gebrauch der gesammten Kräfte des Staats das allgemeine Mittel ist, ohne welches der Zweck des Staats nicht erreicht werden kann; also ist nach der heutigen Verfassung der Europäischen Staaten der Aufwand in Geld insbesondere ein zu Beforgung des gemeinen Besten unentbehrliches Mittel.

§. 2.

Aller Aufwand in Geld, oder Kosten, die zu bestreiten sind, mit einem Wort Ausgaben erfordern Einkünfte.

§. 3.

Die Einkünfte und Ausgaben des Staats heißen auch die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, und sind nicht nur von der Privat-Einnahme und Ausgabe der einzelnen Personen im Staat, sondern auch von den National- oder gemeinen Einkünften und Ausgaben des ganzen Volks zu unterscheiden.

§. 4.

§. 4.

Die Einrichtung in Ansehung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben eines Staats heißt das Finanzwesen oder das Cameralwesen.

§. 5.

Und daher wird die Wissenschaft, wie die Staatseinkünfte und Ausgaben klüglich einzurichten sind, die Finanz- oder Cameral-Wissenschaft, auch die Staatswirtschaft im engerm Verstande (Seite 81.) genannt.

§. 6.

Die öffentlichen Einkünfte des Staats nebst dem daraus in den öffentlichen Cassen zusammengebrachten Vorrath von Geldsummen heißt das bereitetste Vermögen des Staats im genauern Verstande (Seite 78). Das bereitetste Vermögen des Staats ist also der Hauptgegenstand der Finanzwissenschaft, und sollen in selbiger die Mittel gelehret werden, das bereitetste Vermögen des Staats zu gründen, zu erhalten, zu vermehren und wohl anzuwenden.

§. 7.

In den mittlern Zeiten war das Finanzwesen der Europäischen Staaten von der Einrichtung einer adelichen Haushaltung noch wenig unterschieden. Die gewöhnliche Staatsausgaben waren geringe, und die Einkünfte aus gewissen Tafelgütern und Regalien zu Bestreitung des ordentlichen

lichen Aufwandes hinlänglich. Bey außerordentlichen Fällen suchte der Landesherr einigen Beytrag oder eine Steuer von seinem Volk, die aber allezeit nur für das Mal verwilliget, mithin niemals zu einer beständigen Einnahme gemacht wurde.

§. 8.

In den neuern Zeiten haben sich die Staatsausgaben überall erstaunlich vermehret. Es mußten demnach die Einkünfte vermehret werden. Man hat also alle mögliche Quellen dazu aufgesucht. Und seit dieser Zeit ist das Cameralwesen eine sehr künstliche Einrichtung, und die Staatswirtschaft eine weitläufige und schwere Wissenschaft geworden.

§. 9.

Ohne Geld läßt sich heute zu Tage nichts, so von einiger Beträchtlichkeit ist, im Staat ausrichten, mit Gelde hergegen und dessen gehörigem Gebrauch fast alles, was der Staat zu seiner Sicherheit, innerlichen Verbesserung und auswärtigem Ansehen zu veranstalten für gut befindet.

§. 10.

Und demnach breiten sich die Vortheile eines wohl eingerichteten Cameralwesens über alle Theile der Staatsverfassung aus,

§. 11.

so wie aus einem übeleingerichteten Finanzwesen sich die schädlichsten Nachtheile über den ganzen Staat ergießen.

XIII. §. Vom Cameral-Wesen. 163

§. 12.

Das Finanzwesen soll zum möglichsten Besten des Staats eingerichtet werden.

§. 13.

Es muß also dessen Einrichtung nach den ächten Grundsätzen sowohl der Haushaltungskunst als der Staatsklugheit bestimmt werden.

§. 14.

Auf diese beyden Wissenschaften ist folglich die Staatswirthschaft zu gründen. Aus der erstern fließen vornehmlich die Regeln, nach welchen das Cammerwesen einzurichten, wenn man solches vor sich allein betrachtet; aus der andern aber diejenigen, welche zu beobachten sind, wenn man solches im Zusammenhange mit den übrigen Theilen der Staatsverfassung erwäget.

§. 15.

Uebrigens beschäftigt sich diese Wissenschaft theils mit den Staatseinkünften oder mit Aufbringung der zum Aufwand und Wohl des Staats erforderlichen Kosten, theils mit den Staatsausgaben, theils endlich mit der Verwaltung des Finanzwesens und der vielen dazu gehörigen Geschäfte überhaupt.

§. 16.

Der Zweck der Cameral-Wissenschaft gehet also dahin, zu untersuchen, woher die Staatseinkünfte

künfte zu nehmen? wozu solche zu verwenden? wie die Geschäfte der Einhebung einer jeden Art von Einkünfte, und wie die Geschäfte des Aufwands in einer jeden Gattung von Ausgaben, und wie endlich die ganze Verwaltung der Cameral-Angelegenheiten überhaupt einzurichten sey? In Ansehung aller dieser Punkte müssen sowohl die Haushaltungs- als die Staatsflugheits-Regeln beobachtet werden.

§. 17.

Wenn die Ausgaben grösser sind, als die Einkünfte, so entstehen Schulden.

§. 18.

Wenn gegentheils die Einkünfte grösser sind als die Ausgaben, und der Ueberschuß wird wahrlich beygelegt, so erwächset daraus bey Privatpersonen ein Noth- und Ehrenpfennig, und in Betracht des Staats ein Schaß.

§. 19.

Die allgemeinen Haushaltungs-Regeln erfordern, daß Einnahme und Ausgabe also eingerichtet werde, daß diese jene nicht übersteige, mithin man in keine Schulden verfalle, und daß vielmehr, wo möglich, alljährlich etwas erübriget, mithin ein Noth- und Ehrenpfennig beygelegt, und also, was den Staat betrifft, nach und nach ein Schaß gesammelt werde.

§. 20.

§. 20.

Es ist demnach bey dem Finanzwesen nöthig, die Staatsausgaben nach der Grösse der Staats-einkünfte zu proportioniren.

§. 21.

Um diese Proportion feststellen zu können, müssen Ausgaben und Einkünfte mit einander verglichen, und zu diesem Zweck ein allgemeiner Wirthschafts-Etat entworfen werden.

§. 22.

Die Einkünfte und Ausgaben sind ferner, so viel möglich, auf ein gewisses und beständiges zu setzen,

§. 23.

auch beyderseits gehörig einzutheilen,

§. 24.

und endlich die Art und Weise der Einhebung der Einkünfte sowohl, als der Auszahlung der Ausgaben so einzurichten, daß beydes in genauer Ordnung und mit pünktlicher Richtigkeit vollzogen, mithin alle Weitläufigkeit und Langwierigkeit der Finanzgeschäfte, die überflüssige Anzahl der Finanz-Bedienten und alle unnöthige Einhebungs- und Zahlungskosten vermieden werden.

§. 25.

Was nun insbesondere die Staats-Einkünfte und deren Einrichtung betrifft, so ist die allgemeine

Quelle derselben in dem blühenden Nahrungswesen eines volkreichen Staats zu suchen.

§. 26.

Die besondere und nähere Quellen oder Fonds, woraus Einkünfte gehoben werden können, sind von zweyerley Gattung. Einige sind beständige, andere nur zufällige Quellen. Jene nehmlich sind so beschaffen, daß sie alljährlich einige Einkünfte abwerfen, aus diesen hingegen werden dergleichen nur bisweilen und zufälliger Weise gehoben.

§. 27.

Zu den beständigen Quellen gehören nach der heutigen Finanzverfassung der mehresten Europäischen Staaten die eigentlichen Staats- oder so genannte Cammer-Güter, die in den Monarchien und Reichen auch Domänen und Tafelgüter genannt werden;

§. 28.

ferner die nutzbaren Majestätsrechte, welche in den Monarchien überhaupt mit dem Namen der Regalien, im engern Verstande genommen, pflegen belegt zu werden;

§. 29.

und endlich das Steuerrecht, oder das Majestätsrecht, von den Unterthanen einen Geldbeytrag zum gemeinen Besten unmittelbar zu erheben.

§. 30.

§. 30.

Zu den unbeständigen Quellen gehören alle übrige Majestäts-Rechte, die nur zuweilen bey besondern Fällen einige Einkünfte abwerfen, es mögen solche aus dem Lande selbst und von den eigenen Unterthanen, oder von fremden Völkern und deren Unterthanen gehoben werden.

§. 31.

Alle Quellen von Einkünften sind zu Aufbringung des bereitesten Vermögens des Staats zu nutzen, aus welchen solches auf eine dem Staat vortheilhafte, oder wenigstens unschädliche Art erhoben werden kann.

§. 32.

Und aus einer jeden Quelle sollen so viele Einkünfte gezogen werden, als aus einer jeglichen auf eine vortheilhafte, oder doch unnachtheilige Weise erhoben werden können.

§. 33.

Es werden aber Einkünfte auf eine dem Staat nachtheilige Art aufgebracht, und sind folglich als schädlich zu verwerfen, wodurch die Einnahme auf künftige vermindert, oder sonst das Finanzwesen unvollkommener gemacht wird;

§. 34.

folglich wodurch die Quelle zu künftigen Einkünften verstopfet, und das Grundvermögen des Staats verletzet und verringert wird;

§. 35.

wobey die Unterthanen überhaupt oder doch ein Theil derselben verarmen;

§. 36.

wodurch das Nahrungswesen gehindert, die Arbeitsamkeit in Gewerben oder andern nützlichen Beschäftigungen niedergeschlagen, der Credit geschwächt, der ausländische Handel geschmälert;

§. 37.

oder die Freyheit der Unterthanen ohne Noth beengt wird,

§. 38.

oder die sonst etwas allgemein verhaßtes an sich haben.

§. 39.

Da das Grundvermögen nicht selbst durch die Einkünfte verringert werden darf, so sind es eigentlich die Nutzungen des Grundvermögens, die als Einkünfte daraus gehoben werden dürfen; sie mögen nun im Gelde bestehen, oder doch zu Geld gemacht, und so gut als Geld zu Bestreitung der Staatskosten gebraucht werden können.

§. 40.

Es sind vortheilhafte Einkünfte, wodurch der Fond derselben nicht nur aufs künftige immer gleich ergiebig erhalten, sondern auch noch verbessert und einträglicher gemacht wird.

§. 41.

§. 41.

Unter zweo Arten von Einkünften wird diejenige vorzuziehen seyn, welche mit geringern Einhebungskosten, wenigern Einnehmern und leichter Vermeidung alles Unterschleifes erhoben werden kann.

§. 42.

Die Größe der Einkünfte überhaupt muß aus der Größe des erforderlichen Aufwandes und dessen, was auf eine dem Staat unschädliche Art zu erheben steht, bestimmt werden.

§. 43.

Die Staatswirthschaft beschäftiget sich auch mit Vermehrung der Einkünfte,

§. 44.

Diese Vermehrung kann überhaupt durch Wege des Glücks,

§. 45.

so dann aber auch durch die Vorsorge der Regierung geschehen.

§. 46.

Das allgemeine und gewisseste Mittel der Vermehrung der öffentlichen Einkünfte besteht in der Bevölkerung des Staats und in der Bereicherung des gesammten Volks.

§. 47.

Denn bey einem wohlleingerichteten Finanzwesen kann es nicht fehlen, daß mittelst dieser Vergrößerung des Grundvermögens entweder die öffentlichen Einkünfte sich von selbst vermehren,

§. 48.

oder doch Gelegenheit verschaffet wird, grössere Einkünfte auf eine unschädliche Art zu gründen.

§. 49.

Die besondern Mittel der Vermehrung der Einkünfte, wenn man die Ersparung in Betracht der Ausgaben nicht mitrechnen will, können alle unter zwey Hauptgattungen gebracht werden.

§. 50.

Es werden entweder neue Arten von Einkünften festgestellt,

§. 51.

oder die bisher schon gewöhnlichen Einkünfte werden erhöht.

§. 52.

Es können nach Beschaffenheit der Umstände beyde Mittel zu Vermehrung der Einkünfte nützlich angewandt werden, so weit das gemeine Beste darunter nicht leidet.

§. 53.

Was nun zweytens die Staatsausgaben anbelangt, so sind solche nach der heutigen Verfassung
Euro.

Europens, und besonders der Europäischen Reiche, allerdings sehr mancherley und sehr beträchtlich.

§. 54.

Denn unsre heutige Staaten haben sehr viele weitläufige und künstliche öffentliche Einrichtungen, davon fast keine ohne ansehnliche Kosten unterhalten werden kann.

§. 55.

Die beträchtlichste Ausgaben sind diejenigen, die auf den Kriegsstaat (mit Inbegriff der Seemacht in den Seestaaten), den Hof- und Finanzstaat, ferner die auf Befoldung der gesammten Civilbedienten, zur Ausnahme des Landes und des ganzen Nahrungswesens, auf Kirchen und Schulen, zu Beförderung der Wissenschaften und Künste u. s. w., öfters auch zu Bezahlung der Schulden oder der Zinsen davon verwendet werden müssen.

§. 56.

Ohne der außerordentlichen Ausgaben zu gedenken, die bey allerley Vorfällenheiten und Unglücksfällen angewandt werden müssen.

§. 57.

Die Hauptfehler in Betracht der Ausgaben bestehen darinnen, daß überhaupt entweder zu viel oder zu wenig angewandt wird, mithin Verschwendung oder Geiz in dem Aufwand herrschet,

§. 58.

§. 58.

oder daß auf einige Sachen zu viel, auf andere zu wenig verwendet wird,

§. 59.

oder daß die Ausgaben zu unnützen auch wohl schädlichen Dingen angewandt werden,

§. 60.

oder daß gegenheils da, wo das Wohl des Staats einen Aufwand erfordert, unzeitig gespart wird,

§. 61.

oder daß endlich die Art und Weise, wie die Ausgaben geschehen, nichts tauget.

§. 62.

Die Größe der Ausgaben überhaupt muß nach der Größe des bereitesten und des allgemeinen Grundvermögens dergestalt bestimmt werden, daß alljährlich, wo möglich, von den Einkünften ein Ueberschuß zurückbleibe, oder doch daß die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einkünfte wenigstens nicht übersteigen.

§. 63.

Die Größe einer jeden Ausgabe muß nach der Größe der Erforderniß und des daraus erwachsenen Nutzens eingerichtet werden.

§. 64.

§. 64.

Es giebt nothwendige, nützliche und wohlstandige Ausgaben.

§. 65.

Man muß alle drey Arten von Ausgaben zu bestreiten suchen.

§. 66.

Jedoch nöthigen Falls die Ausgaben hiebey also ordnen, daß die nöthwendige vor den bloß nützlichen, und diese vor den bloß wohlstandigen vorzüglich bestritten werden.

§. 67.

Alle überflüssige, und noch mehr alle wirklich schädliche Ausgaben müssen möglichst vermieden werden.

§. 68.

Dahin gehört der Aufwand aus einer übelangebrachten Freygebigkeit,

§. 69.

oder zu einem übertriebenen Pracht,

§. 70.

ferner der Aufwand in unnöthigen ausländischen Waaren und überhaupt ein solcher, dadurch ohne dringende Ursache das Geld zum Lande herausgeht,

§. 71.

§. 71.

nicht weniger ein Aufwand, wodurch die Einkünfte auf beständig gemindert, oder die Ausgaben auf beständig vermehret werden.

§. 72.

Es ist mithin ein äusserst schädlicher Aufwand, dadurch das Grundvermögen des Staats selbst verletzet und verbraucht wird.

§. 73.

Im Gegentheil ist es ein nützlicher Aufwand, wodurch der Umlauf des Geldes im Lande vermehrt, und das Gewerbe befördert,

§. 74.

wodurch die Einkünfte auf beständig vermehrt oder sonst verbessert, oder auch die Ausgaben auf künftige vermindert,

§. 75.

und wodurch überhaupt das Grundvermögen des Staats vergrößert, und die Quellen des bereitesten Vermögens verstärket werden.

§. 76.

Man muß keinen neuen Aufwand ohne vorgängigen genauen Uberschlag machen,

§. 77.

noch mit Schulden anfangen,

§. 78.

§. 78.

noch einen grossen Aufwand auf ein ungewisses Spiel setzen, sondern des dadurch zu erreichenden Zwecks, so viel möglich, zum voraus versichert seyn,

§. 79.

und mit einerley Kosten alles mögliche zu bestreiten suchen.

§. 80.

Es gehört ferner zu der Klugheit in Finanzsachen, die Ausgaben, so viel ohne Nachtheil des gemeinen Besten geschehen kann, zu mindern.

§. 81.

Mithin ist in den Ausgaben alle mögliche Sparsamkeit zu beobachten. Denn erspart ist so gut als gewonnen. Die Verminderung der Ausgaben nemlich würkt eben so viel als die Vermehrung der Einkünfte.

§. 82.

Die Sparsamkeit kann, wie in allen Arten von Ausgaben überhaupt, also besonders auch in Rücksicht auf die Hebungs- und Zahlungs-Kosten öfters mit grossem Vortheil angebracht werden.

§. 83.

Was endlich drittens die Verwaltung der Finanzen anbetriefft, so ergiebt sich von selbst, daß dazu sowohl verschiedene Cassen als verschiedene Personen erforderlich seyn.

§. 84.

§. 84.

Einkünfte müssen in gewissen Vorraths-Behältnissen oder Cassen gesammelt werden. Aus mehreren Unterasssen fließt sodann das Geld in eine Obercasse, und öfters, zumal in grössern Staaten, aus mehreren Oberasssen weiter in eine höhere und allgemeine Cassen zusammen. Diese verschiedene Stufen der Cassen haben verschiedene Benennungen, und können verschiedentlich eingerichtet werden.

§. 85.

Gleichwie nun die Staatseinkünfte sich in einer Generalcassen zu vereinigen pflegen, also fließen hinwiederum die zu Bestreitung der Staatskosten bestimmte Geldsummen aus selbiger in verschiedene andere Cassen, auch wohl aus diesen Mittelcassen noch weiter in andere Unterasssen ab, ehe solche zur unmittelbaren Ausgabe wirklich verwendet werden.

§. 86.

Man sieht hieraus leicht ein, daß die Finanzcassen in Einnahme- und Ausgabe-Cassen eingetheilt werden können;

§. 87.

daß Cassen, welche ihre eingenommene Summen an eine höhere oder doch an eine einzige Cassen abliefern, als bloße Einnahmencassen; sowie Cassen, welche ihre Einnahme aus einer Obercassen bekommen, als bloße Ausgabeasssen anzusehen;

§. 88.

§. 88.

Daß eine Einnahmecasse ihre Einkünfte unmittelbar oder mittelbar, nehmlich entweder aus den Fonds selbst oder aus andern Cassen empfangt, und eben so eine Ausgabecasse die Staatskosten unmittelbar oder mittelst andrer Cassen, an welche die Gelder übermacht werden, bestreite.

§. 89.

Zur Verwaltung der Finanzen werden ferner Personen, die die Cameralgeschäfte besorgen, das ist Finanzbedienten erfordert.

§. 90.

Bei den Unterschassen kann öfters eine einzige Person zur ganzen Verwaltung der Einhebung, Auszahlung und Rechnungsführung hinlänglich seyn. Bei den Obersassen werden mehrere Personen erfordert, unter welchen die Geschäfte verschiedentlich vertheilet sind. Ordentlich findet man dabey theils dirigirende theils subalterne Officianten, erstere mögen nun in einzelnen Personen oder in ganzen Collegiis bestehen.

§. 91.

Die Finanzbedienten bey den Unterschassen sind gemeinlich von den Vorgesetzten der Obersassen in Ansehung der Aufsicht, Direction und Gerichtsbarkeit abhängig.

§. 92.

Die Vollkommenheit des Finanzwesens besteht darinnen, daß solches sowohl in allen seinen Theilen untereinander, als auch mit der ganzen übrigen Staatsverfassung in dem bestmöglichsten Zusammenhang stehe.

§. 93.

Dazu ist aber eine solche Einrichtung nöthig, daß das ganze Finanzwesen nicht nur, vor sich betrachtet, nach dem vielfachen Zusammenhange seiner verschiedenen Theile, der Einkünfte, Ausgaben und dabey erforderlichen Geschäfte und Personen; sondern auch in Rücksicht auf den gesammten Staat nach dem vielfachen Zusammenhange mit allen übrigen Theilen der Staatsverfassung beständig leicht übersehen werden könne.

§. 94.

Diese vollkommene Einrichtung kann am süglichsten mittelst der Unität oder Einheit in Betracht sowohl der Cassé als der dirigirenden Person erlangt werden.

§. 95.

Es soll also nicht mehr als eine einzige allgemeine Finanzcassé seyn, in welche sich das bereiteste Vermögen des Staats aus allen Quellen und Einnahmécassén vereinige, und daraus durch die verschiedenen Canäle über den ganzen Staat wieder verbreite.

§. 96.

§. 96.

Alle andere Einnahmencassen sollen mithin nur diejenigen Kosten selbst zu bestreiten haben, die zu Einhebung ihrer Einkünfte und zur Erhaltung derselben erforderlich sind, übrigens aber den ganzen Ueberschuß oder das gesammte reine Geld an die Generalcasse einliefern.

§. 97.

Und eben so sollen alle übrige Ausgabecassen nirgends anders als aus der allgemeinen Finanzcasse die Geldsummen empfangen, die zu Bestreitung der auf solche angewiesene Kosten erforderlich sind.

§. 98.

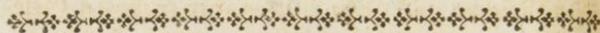
Wenn also Ausgaben wegen Entlegenheit des Orts oder anderer Umstände halber süglicher durch Anweisungen als durch Uebersendung des baaren Geldes zu machen sind; so geschieht solches besser durch jedesmalige Anweisungen von der allgemeinen Casse an die nächste Einnahmencasse, als durch eine für beständig festgestellte Absignation.

§. 99.

Die Unität in Betracht der dirigirenden Person bey dem Finanzwesen kann sowohl durch ein Collegium als durch eine einzelne Person erhalten werden, und bestehet darinnen, daß einem solchen Ober-Finanz-Collegio oder Ober-Schatzmeister alle übrigen Finanzbedienten subordinirt seyn.

§. 100.

Uebrigens kann diese allgemeine Verwaltung des Finanzwesens dennoch durch mehrere Departements geschehen, und ist dabey alsdenn auch besonders dahin zu sehen, daß das Justiz-Departement in Betracht der Finanzstreitigkeiten und Finanzverbrechen gehörig eingerichtet werde.



XIV. Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten
der Staats-Einkünfte.

§. 1.

Die erste beständige Quelle der ordentlichen Einkünfte besteht in den Cammergütern oder Domänen oder Domanial-Gütern, das ist in gewissen Landgütern und Grundstücken, darüber der Staat ein solches Eigenthumsrecht hat, wie ungefähr eine jede Privatperson über ihre erbeigenthümliche Grundstücke, und besonders der Adel über seine Landgüter zu haben pflegt.

§. 2.

Zu der Einnahme aus den Cammergütern rechnet man alle Einkünfte und Gefälle, die von den Domänen abhängen und dazu geschlagen sind.

§. 3.

§. 3.

Die Cammergüter sind die allerälteste Art von Quellen der öffentlichen Einkünfte. Ueberall wird man wenigstens einige davon antreffen, die mit der Stiftung des Staats zugleich errichtet worden.

§. 4.

Doch sind die Cammergüter in den Europäischen Reichen und Republicken bey mehrern Gelegenheiten ansehnlich vermehret worden, so wie anderer Seits verschiedene Domaniel-Güter bey allerley Vorfällen auch in andere Hände abgekomen sind.

§. 5.

Ob die Verpachtung der Domänen der eigenen Verwaltung derselben vorzuziehen sey, ist sonst sehr gezweifelt worden.

§. 6.

Heute zu Tage findet die Verpachtung fast durchgängig statt.

§. 7.

Es kömmt hauptsächlich auf die schickliche Einrichtung der Verpachtung an.

§. 8.

Jedoch bleibt es bedenklich, die auf den Cammergütern haftende Gerichtbarkeit nebst dem Domaniel-Waldungen und Jagden zugleich zu verpachten.

§. 9.

Der Erbpacht würde noch schädlicher seyn.

§. 10.

Ob es rathsam, die Domänen käuflich zu veräußern?

Verwandlung der Domänen in Baurengüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes entworfen von A. S. von F***, Straßburg 1759. 8.

§. 11.

Die Cammergüter ohne Maaß vermehren zu wollen ist gewiß eine grundsätzliche Maxime.

§. 12.

Desto vernünftiger ist die Sorgfalt, die Einkünfte aus den Domänen mittelst einer bessern Haushaltung zu vermehren.

D. Daniel Gottfried Schrebers Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, zweyte vermehrte Auflage, Leipz. 1754. 4.

§. 13.

Die zweyte Quelle der ordentlichen Einkünfte besteht gemeinlich in gewissen nutzbaren Majestäts- oder Hoheits-Rechten und Regalien.

§. 14.

Der Cameralist hat wohl zu merken, daß die Einkünfte aus den Regalien nicht, wie bey den Domänen

XIV. §. von den Einkünften des Staats. 183

mänen, der Hauptzweck, sondern nur ein Neben-
zweck sind, und bey Ausübung der Regalien das
gemeine Beste allezeit der Hauptzweck bleiben
müsse.

§. 15.

Zu den gewöhnlichen nutzbaren Regalien ge-
höret das Zollregal von ein- und ausgehenden
Waaren,

§. 16.

nebst denen davon abhängenden Rechten,
Wege-, Brücken-Geld und dergleichen einzu-
fordern;

§. 17.

ferner das Postregal,

§. 18.

das Forst- und Jagd-Regal,

§. 19.

das Bergwerks- und Salz-Regal,

§. 20.

und endlich verschiedene Gattungen von Was-
serregalien.

§. 21.

Kraft des gesammten Wasserregals werden
Wasserzölle, Hasen- und Anker-Geld gehoben,

§. 22.

der Gebrauch der Canäle, Schleusen, Fähren, Schiff- und fliegenden Brücken mit einer Abgabe belegt,

§. 23.

nicht weniger das Mühlen- und Floß-Recht,

§. 24.

wie auch das Fischrecht mit dem Regal über den Perlenfang und andere Wasserproducte, über die Goldwäsche und s. w.

§. 25.

und endlich auch das Strandrecht zur Cameral - Nutzung ausgeübet.

§. 26.

Ueberhaupt ist in den Europäischen Staaten ein sehr grosser Unterschied sowohl in der Anzahl der nutzbaren Regalien, als auch in der Art und Weise, solche zu nutzen.

§. 27.

In einigen Reichen gehört das Eigenthum gewisser Producte und das Recht, gewisse Waaren zu verkaufen, dem Landesherrn allein zu. Diese Producte und Waaren werden sodann auch zu den Regalien gerechnet, und sind im Grunde landesherrliche Monopolia.

§. 28.

§. 28.

Die Vermehrung der Einkünfte aus den nutz-
baren Regalien darf nicht anders als mit vieler
Behutsamkeit unternommen werden.

§. 29.

Die beste Art, dergleichen Einnahme zu er-
höhen, ist diejenige, da die öffentliche Anstalt, mit-
telst deren, kraft des Regals, eine Cameralnutzung
gezogen wird, zum bequemern Gebrauch des Pu-
blici verbessert wird, als wodurch sich die Einnahme
daraus von selbst vermehret.

§. 30.

Die dritte beständige Hauptquelle der ordentli-
chen Staatseinkünfte besteht in dem Steuerrecht.
Die Steuern sind eigentlich ein Theil der jährlichen
Einkünfte und des Gewinnstes der Unterthanen,
welche zu Bestreitung der Kosten des gemeinen
Wesens von ihnen unmittelbar beygetragen werden
müssen.

§. 31.

Es müssen also die Steuern überhaupt nicht
zu groß seyn, damit die Unterthanen dabey beste-
hen können.

§. 32.

Auf die Frage, der wie vielte Theil der Ein-
künfte der Unterthanen als eine Abgabe zu den öf-
fentlichen Einkünften vernünftiger Weise, ohne
nehme

nehmlich die Abgaben zu übertreiben, von ihnen abgefordert werden kann? läßt sich so viel antworten, daß solches, überhaupt zu reden, bis auf den zehnten Theil gehen könne.

§. 33.

Doch dürfen beschweden die Steuern nicht so hoch getrieben werden, weil die mehresten Einkünfte aus den nutzbaren Regalien, wie auch viele gemeine Lasten, die an gewisse Unterobrigkeiten bezahlt, oder sonst zum Behuf allerley öffentlichen Anstalten getragen werden, auch zu den Abgaben der Unterthanen gerechnet werden müssen.

§. 34.

Die Staaten müssen ferner in gerechter Gleichheit, oder eigentlicher in gehöriger Proportion den gesammten Unterthanen, vornehmlich also nach dem Verhältniß der jährlichen Einkünfte eines jeden, auferlegt werden.

§. 35.

Eigentlich soll also kein Stand, keine Classe der Unterthanen von den Steuern ausgenommen seyn. Doch kann der Reichere von seinem Ueberfluß etwas mehrers abgeben, so wie der Arme, dessen Einkünfte nach Abzug seines nothdürftigen Unterhalts wenig übrig lassen, weniger beschweret werden muß.

§. 36.

Die Steuern sollen auch nicht zu vielerley seyn, weil sonst die Einhebungsgeschäfte und Kosten unnützer Weise vervielfältiget werden.

§. 37.

§. 37.

Sie sollen auch solchergestalt eingerichtet seyn, daß dabey der Unterschleif, wie von Seiten der Einnnehmer also auch von Seiten der steuerbaren Unterthanen, am leichtesten vermieden werden,

§. 38.

und die Steuern ohne grosse Beschwerlichkeit von den Unterthanen entrichtet werden können, z. E. daß man die Abgaben zu kleinen Theilen und bequemen Zeiten abtragen läßt.

§. 39.

Es ist ein Fehler der Steuern in Betracht des Credits, besonders was den Handelsstand anbetrifft, wenn dadurch das Vermögen der Bürger zu Jedermanns Wissenschaft kommt.

§. 40.

Oder, wenn jede Vermehrung der Arbeitsamkeit zugleich mit einer größern Abgabe belästiget ist, weil der Fleiß und die Arbeitsamkeit dadurch unterdrückt wird.

§. 41.

Im Gegentheil ist es vortheilhaft, die Steuern und Abgaben also einzurichten, daß dadurch die Arbeitsamkeit ermuntert,

§. 42.

oder auch ein moralisches Uebel des Staats gehemmt wird.

§. 43.

§. 43.

Kann man einer Abgabe eine solche Einrichtung geben, daß sie von den Unterthanen freywillig und gerne abgetragen wird; so hat man viel gewonnen.

§. 44.

Es giebt gar mancherley Gattungen von Steuern. Diese festgestellte Einrichtung der Steuern in Ansehung der Gegenstände, worauf solche haften, und der Proportion, nach welcher sie abgemessen sind, heißt der Steuer- oder Contributions-Fuß.

§. 45.

Da in Ansehung der Steuern auf die Einkünfte der Unterthanen der Hauptbetracht zu nehmen; so ist zu wissen, daß selbige von ihren Renten oder ihrem Verdienst und Arbeitsamkeit leben, nehmlich daß sie ihre Einkünfte entweder aus gewissen Renten oder aus gewissen Beschäftigungen oder aus beyden zugleich ziehen.

§. 46.

Die Renten werden hauptsächlich aus Grundstücken, Gerechtsamen, Capitalien und Gnadenpensionen gezogen.

§. 47.

Der Verdienst wird mittelst der Beschäftigungen entweder in einer Profession, es sey eine gelehrte oder ungelehrte Profession die man treibet, oder in einer öffentlichen Bedienung erworben.

§. 48.

XIV. §. von den Einkünften des Staats. 189

§. 48.

Aus allen diesen verschiedenen Arten der Einkünfte kann ein Beitrag zu den öffentlichen Ausgaben abgefordert, oder eine Steuer erhoben werden.

§. 49.

Man kann die Steuern auch nach einer noch allgemeineren Theorie also eintheilen, daß solche auf Personen, auf ihr Vermögen oder auf ihre Geschäfte gelegt werden.

§. 50.

In unsern heutigen Staaten sind unter den ordentlichen Steuern die gewöhnlichsten, erstlich die Grundsteuer, da von den Grundstücken an Land, Häusern, Wohn- und andern Gebäuden nach ihrem Wehrt oder dem Betrag ihrer Einkünfte etwas gewisses bezahlet wird.

§. 51.

Ferner verschiedene Gattungen von Gewerbesteuern, die entweder von dem Gewerbe selbst überhaupte, oder sonst nach einem gewissen Regulativ entrichtet werden.

§. 52.

Hiernächst die Accise oder der Licent oder die Consumtionssteuer von allerley Sachen, die verzehret oder sonst verbrauchet werden.

§. 53.

Diese Steuer hat wirklich ihre Vorzüge, wenn sie gehörig eingerichtet ist; aber eben dazu, daß ihre

Ein-

Einrichtung gehörig beschaffen sey, wird eine tiefere Einsicht in den Zusammenhang dessen, was zum gemeinen Besten gereicht, erfordert, als man gemeiniglich zu glauben pflegt.

Teutophili entdeckte Goldgrube der Alcise (der Verfasser ist der Steuerrath zu Halberstadt und nachheriger Stadtsyndicus zu Halle Tenzel) Magdeburg 1719. 4.

Von dieser sowohl als denen dagegen herausgekommenen Schriften siehe Herrn Zinkens Leipziger oeconomische Sammlungen, im VIII. Bande, und ebendess. Cameralisten-Bibliothek S. 811.

§. 54.

So denn die Abgabe vom Stempelpapier, da zu gewissen gerichtlichen und andern rechtlichen Aufsäßen gestempeltes Papier, welches um einen gewissen Preis bezahlet wird, gebrauchet werden muß.

§. 55.

Endlich auch die Personensteuer, die entweder nach den Köpfen, oder den Familien, dem verschiedenen Geschlecht, Alter, Stande und Range eingerichtet werden kann, und daher verschiedene besondere Benennungen erhält.

§. 56.

Um den Unbequemlichkeiten, die aus den vielerley Steuern und übrigen Abgaben entstehen, abzuhelpfen, hat man in Vorschlag gebracht, eine einzige allgemeine Steuer mit Abschaffung aller übrigen einzuführen.

Pro-

XIV. §. von den Einkünften des Staats. 191

Projèt d'une Dixme Royale par Mr. de VAVAN, nouv. edit. corrigée et augmentée, a Bruxelles 1709. 8.

§. 57.

Es scheint aber verschiedener wichtiger Ursachen wegen besser zu seyn, mehrere besondere Steuern als nur eine einzige allgemeine Steuer aufzulegen.

Joh. Wilhelms von der Lieth politische Betrachtungen über verschiedene Arten der Steuern, Breslau 1751. 8.

§. 58.

Eine Vermehrung der beständigen Einkünfte mittelst der Steuern zu suchen, scheint deswegen nicht anzurathen zu seyn, weil solche in den mehresten heutigen Staaten ohnehin eher zu hoch, als zu niedrig bezahlet werden.

§. 59.

Endlich giebt es unter den ordentlichen Staats-einkünften noch einige zufällige Einkünfte die aus gewissen Majestätsrechten herfließen, welche als unbeständige Quellen nur bisweilen eine ungewisse Einnahme abwerfen.

§. 60.

Zu diesen Majestätsrechten und Regalien, die an sich selbst als beständig einträglich und nutzbar nicht angesehen werden können noch sollen, gehört hauptsächlich die höchste Gerichtbarkeit, und besonders das Strafrecht,

§. 61.

§. 61.

ferner das Majestätsrecht in Gnadenfachen
oder das Gnadenrecht,

§. 62.

das Majestätsrecht in Kirchensachen oder das
höchste Kirchenrecht,

§. 63.

nebst der Lehnsheheit, wenigstens in verschie-
denen Reichen,

§. 64.

und selbst das Kriegerecht in Betrachte der
auswärtigen Staaten.

§. 65.

Es giebt Fälle, da der Staat einen ausseror-
dentlichen Aufwand machen muß, entweder um sich
aus einer besondern Noth zu reissen, oder um einen
beträchtlichen Vortheil zu erlangen.

§. 66.

Wenn alsdenn die ordentlichen Staatseinkünfte
nicht hinreichen, und kein Schatz vorhanden ist;
so muß man auf neue Mittel bedacht seyn, um die
zu solchem ausserordentlichen Aufwande benötigten
Geldsummen aufzubringen.

§. 67.

Das gewöhnlichste Mittel hiebey bestehet dar-
innen, daß man die Einkünfte mittelst der Abga-
ben,

XIV. §. von den Einkünften des Staats. 123

ben, nemlich durch Erhöhung oder Vermehrung derselben, zu vergrößern sucht.

§. 68.

Derjenige Weg, da die bisherige ordentliche Abgaben erhöht werden, wird gemeiniglich am ersten eingeschlagen, sonderlich so fern man sich dabey des einmal festgestellten Contributions-Fusses bedienen kann: weil die Repartition so dann die wenigste Mühe macht.

§. 69.

Aber dieser Weg, als der leichteste, ist deswegen nicht immer der beste, und, bey einem wohl eingerichteten Cammerwesen, wo die festgestellte Finanzquellen ungefähr alles abwerfen, was daraus auf eine unschädliche Art gehoben werden kann, mehrentheils desto weniger anzurathen, weil die Erhöhung desto eher ins Uebertriebene fallen würde.

§. 70.

Der neuen ausserordentlichen Auflagen hat man eine grosse Menge erfunden. Es gehöret vornehmlich dahin

§. 71.

die allgemeine Vermögensteuer nach dem Verhältniß entweder der gesammten Habseligkeit oder der gesammten Einkünfte eines Jeden.

§. 72.

Um dergleichen Steuer nicht gar zu streng zu machen, wird sodann bisweilen die Schätzung
N des

des Vermögens oder der Einkünfte eines jeden Gewissen überlassen,

§. 73.

auch solche wohl überhaupt nur unter dem Namen einer freywilligen Gabe oder eines Don Gracuit abgefordert.

§. 74.

Ferner gewisse besondere Grundsteuern von privilegierten und in ordentlichen Zeiten weniger beschwerten Gütern, als den Lehnen, den adelichen, geistlichen und solchen Gütern; die zu milden Stiftungen gehören.

§. 75.

Weiter die Fahrnißsteuer von dem beweglichen Vermögen entweder überhaupt; oder doch einigen nutzbaren Gattungen desselben, z. E. eine allgemeine Viehschätzung, eine Capitaliensteuer von denen auf Zins ausstehender Geldsummen und andern Geldrenten; oder von denjenigen Sachen, die zum Pracht gehören, als von Kutsch- und Pferden, vom Silbergeräthe.

§. 76.

Die Spanische Alcavale von allem, was verkauft und vertauschet wird, dahin auch, was von Auctionen bezahlet werden muß, gerechnet werden kann.

§. 77.

Die Holländische Erbschaftssteuer,

§. 78.

XIV. §. von den Einkünften des Staats. 195

§. 78.

die Besoldungs- und Pensionensteuer,

§. 79.

die Amtstaxe oder gar der Verkauf der Bedienungen an den Meistbietenden,

§. 80.

die außerordentliche Capitation oder Kopfsteuer, die nach gewissen Classen, Ständen und Würden der Unterthanen bezahlet wird.

§. 81.

Dahin auch die Abgabe gerechnet werden kann, die jeder Hausvater von den Köpfen seiner Hausbedienten bezahlen muß, eine Art von Steuer, die hauptsächlich den darunter getriebenen Pracht treffen soll.

§. 82.

Ueber dieß pflegt man auch zum Behuf eines außerordentlichen Aufwands neue nußbare Regalien hervorzufuchen und einzuführen,

§. 83.

auch sonst andere Majestätsrechte durch einen bisher noch ungewöhnlichen Gebrauch zu allerley neuen zufälligen Einkünften zu nutzen. Diese Einkünfte gehören mehrentheils ebenfalls zu den neuen Auflagen.

N 2

§. 84.

§. 84.

Zu den hieher gehörigen äussersten Mitteln, Geld aufzureiben, die sich, sonderlich in eingeschränkten Regierungsformen, nicht anders als aus dem höchsten, oder dem der Majestät zustehenden Nothrecht entschuldigen lassen, sind zu zählen die Ertheilung von allerley Monopoliën an die Unterthanen gegen eine Summe Geldes, oder auch die Errichtung von landesherrlichen Monopoliën.

§. 85.

Weiter die Erhöhung der Münzen, sie geschehe ohne oder mit Umprägung, auch wohl mit Umschmelzung der alten besserhaltigen Münzen.

§. 86.

Man hat die Münzerhöhung in dem Fall, da sich überhaupt ein Geldmangel zu Aufbringung der ausserordentlichen Staatsausgaben geäußert hat, auch noch weiter getrieben, und die Unterthanen genöthiget, ihr Silber- und Gold- Geräthe und anders ungemünztes Gold und Silber einzuliefern, und dafür hiernächst das daraus geprägte geringhaltigere Geld mit Verlust von mehreren Procenten anzunehmen.

§. 87.

Ein eben so schädliches Finanzmittel ist der Verkauf gewisser Majestätsrechte.

§. 88.

Das allernachtheiligste Mittel hiebei aber besteht darinnen, daß Domaniälgüter, Städte oder gar

XIV. §. von den Einkünften des Staats. 197

gar ganze Provinzen mit der völligen Souveränität veräußert werden.

§. 89.

Ueberhaupt ist noch in Ansehung der außerordentlichen Auflagen anzumerken, daß verschiedene davon nach und nach zu beständigen Quellen der ordentlichen Einkünfte erwachsen sind. Denn da es gar öfters zu geschehen pflegt, daß, wenn die ordentlichen Einkünfte einmal nicht zureichen, solche ins künftige eben so wenig, auch noch wohl weniger zureichen wollen; so hat man in Ermanglung anderer Finanzmittel die außerordentlichen Abgaben noch eine Zeitlang fortgesetzt, und endlich zu ordentlichen und beständigen machen müssen.

§. 90.

Wenn durch Abgaben ohne den Ruin der Untertanen die außerordentliche Kosten nicht aufzutreiben sind, so ist es überhaupt besser, Schulden zu machen.

§. 91.

Auch dieses muß auf eine vernünftige Weise, solcher Gestalt nehmlich, geschehen, daß die Schuldenlast dem Staat so wenig als möglich beschwerlich falle.

§. 92.

Deswegen ist bey Contrahirung der Staatsschulden sowohl die Bezahlung der Interessen als die künftige Tilgung des Hauptstuhls zum voraus

sorgfältig in Betracht zu ziehen, und in beyden Puncten diejenige Art und Weise zu erwählen, die den Staat am wenigsten belästiget.

§. 93.

So lange von den Unterthanen Geld genug geborget werden kann, soll keines von Fremden aufgenommen werden.

§. 94.

Wenn der Staat durch den gewöhnlichen Weg von Darlehn oder aufgenommenen Capitalien Schulden macht, so beruht der Hauptvortheil auf den öffentlichen Credit.

§. 95.

Und dieser Credit wird so lange fortbauern, als die den Staatsgläubigern versprochene Bedingungen genau erfüllt, und

§. 96.

besonders die schuldige Zinsen jedesmal gehörig abgetragen werden.

§. 97.

Es ist wahr, daß es Staatsschulden giebt, die dem Staat eher zum Vortheil als Schaden erreichen: wenn die aufgenommene Geldsummen im inländischen Umlauf bleiben, wenn die Unterthanen die Gläubiger sind, und selbige ihre grosse Capitalien sonst nicht würden unterbringen können,
wenn

wenn die Staatsobligationen zugleich als baar Geld circuliren, und überhaupt die Schuldenlast nicht zu groß ist.

§. 98.

Aber es ist falsch, daß alle Staatsschulden überhaupt und schlechterdings dem Staat vortheilhaft seyn.

§. 99.

Man hat künstlichere Darlehn erfunden, sonderlich zu dem Behuf, daß bey einheimischen Geldmangel auch Ausländer zum leihen bewogen werden möchten.

§. 100.

Dahin gehöret die Einrichtung öffentlicher Leihbanken,

§. 101.

Leibrenten,

§. 102.

Fontinen und

§. 103.

Lotterien,

§. 104.

nicht weniger gewisse aus diesen zum Theil zusammengesetzte noch künstlichere Anstalten.

§. 105.

Man hat auch schon bey sich ereignendem Geldmangel im Staat versucht, die Unterthanen zu ei-

nem freiwilligen Darlehn dadurch zu bewegen, daß man ihnen gegen annehmliche Bedingungen den Vorschlag gethan, ihr ungemünztes Silber und Gold zur Ausmünzung einzuliefern, und den Wehrt davon dem Staat als eine zu verzinsende Schuldforderung anzurechnen.

§. 106.

In gleicher Absicht werden in Frankreich neue Ämter mit Besoldungen oder andern Einkünften errichtet, und für einen gewissen Preis feil geboten.

§. 107.

Wenn die Einkünfte bloß nicht so geschwinde einlaufen, als das Geld zum Aufwand gebraucht wird, so pflegen einige Staaten sich gegen einen gewissen Zins den benötigten Vorschuß zahlen zu lassen, der aus denen nach und nach einlaufenden Staatseinkünften gewisser Fonds den Gläubigern wieder ersetzt wird.

§. 108.

Wenn dergleichen Vorschuß nur auf das laufende Jahr geschieht, so ist mit dessen Endigung die Schuld getilget; geschieht selbiger auf mehrere Jahre, so ist diese Art der Schuld bedenklicher.

§. 109.

Hierhin gehört auch die Verpfändung gewisser Einkünfte, Majestätsrechte oder Domänen, um daraus nicht nur die Interessen, sondern auch nach und nach den Hauptstuhl zu tilgen.

§. 110.

Ferner die Veräußerung derselben auf Wiederkauf, oder bis das dafür bezahlte Capital wieder erstattet werde;

§. 111.

es mag dergleichen Verpfändung und wiederkäufliche Veräußerung an die eigenen Unterthanen, oder an Fremde, und besonders an auswärtige Potenzen, geschehen.

§. 112.

Wenn die Schulden sich sehr anhäufen, und es treten außerordentliche Fälle ein, daß die Zinsen eine Zeitlang nicht bezahlt werden können; so sind Exempel vorhanden, daß der Weg des Anatocismi erwählet, und die aufgelaufene Zinsen zum Capital geschlagen worden. Eine sehr beschwerliche Art von Schulden, weil Zinsen von Zinsen bezahlt werden.

§. 113.

Eine andere Art, Schulden zu machen, besteht in dem Gebrauch des höchsten Nothrechts, da das Eigenthum einiger Unterthanen oder das Staats-Eigenthum auf eine Weise angegriffen wird, die außer dem äußersten Nothfall nicht statt finden kann.

§. 114.

Dahin gehören die abgenöthigten Darlehen, die Angreifung der baaren Summen von Gesellschaften,

ten, Gemeinden, Städten, Provinzen; der Pupillen- und gerichtlich deponirten Gelder; der Kirchenschätze, der Ausbeute von Bergwerken, die keine Domänen sind &c.

§. 115.

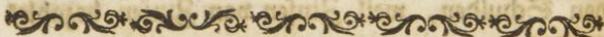
Ferner die Zurückhaltung der Besoldungen, Pensionen und anderer schuldigen Summen,

§. 116.

oder daß man solche in Zetteln und Verschreibungen bezahlt, welche künftig mit baarem Gelde und einem gewissen Zinse eingelöst werden sollen,

§. 117.

auch endlich die in Frankreich gewöhnliche Aufbringung einer Besoldungszulage gegen Bezahlung grosser Geldsummen.



XV. Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Staatsausgaben.

§. 1.

Nach der heutigen Verfassung der grössern Europäischen Staaten gehören zu denen Gegenständen, worauf alljährlich grosse Kosten zu verwenden sind, vor-

XV. §. von den Ausgaben des Staats. 203

vornehmlich erstlich der Kriegsstaat, welcher in einigen Reichen bis auf die Hälfte, ja bis über zwey Drittel der gesammten Staatsausgaben beträgt.

§. 2.

Und haben die Seemächte noch einen besondern beträchtlichen Aufwand in Ansehung der Marine oder des See-Kriegsstaats zu machen.

§. 3.

Weiter der eigentliche Civilstaat, wohin hauptsächlich die Besoldungen der Regierungs- und Justiz-Bedienten zu zählen.

§. 4.

Sodann der Finanzstaat, wohin die gesammten Kosten des Cameralwesens gehören.

§. 5.

Ferner der Schul- und Kirchen- Staat.

§. 6.

Nicht weniger was zur Beförderung des Nahrungswesens und übrigen Aufnahme des Landes,

§. 7.

auch auf das Landbauwesen und andere geringere Vorfällenheiten,

§. 8.

und endlich auf Gesandtschaften und auswärtige Correspondenz, überhaupt auf die auswärtige

wärtigen Staatsangelegenheiten alljährlich aufgewandt werden muß.

§. 9.

In Reichen und Fürstenthümern kommt noch der Hofstaat, ein weitläufiger Ausgaben - Artikel,

§. 10.

nebst gewissen alljährlichen Feyerlichkeiten bey Hofe,

§. 11.

und den Chatoul-Ausgaben, oder besser den Privatausgaben des Herrn in Betracht.

§. 12.

So wie in Republicken und eingeschränkten Reichen die Grundverfassung oder die besondere Landesverfassung in Ansehung der Reichstäge und sonst ebenfalls ihre eigene Kosten erfordert.

§. 13.

Ueber diese ordentliche und beständige Ausgaben giebt es aber auch verschiedene Arten eines außerordentlichen Aufwands.

§. 14.

Wohin hauptsächlich die Ausführung neuer grossen Veranstaltungen zur Landeswohlfahrt,

§. 15.

oder gewisser Staatsabsichten zur Vergrößerung,

§. 16.

§. 16.

schwere Unglücksfälle,

§. 17.

der Krieg,

§. 18.

auch, in Reichen insbesondere, allerley Veränderungen und Vorfälle bey Hofe gehören.

§. 19.

Aus dem zurückgelegten Ueberschuß der öffentlichen Einkünfte entsteht ein Schaß. Es ist nicht nur überaus nützlich, sondern aus mehrern Ursachen auch nothwendig, einen Schaß zu sammeln;

§. 20.

besonders um erforderlichen Falls einen außerordentlichen Aufwand so gleich bestreiten zu können,

§. 21.

auch um in dergleichen Umständen keine Schulden machen zu dürfen. Denn, wenn es gleich besser ist, Schulden zu machen, als den Unterthan mit Auflagen zu ruiniren, so sind dennoch, überhaupt zu reden, Schulden äußerst zu vermeiden; weil sie einen Theil der Staatseinnahme aufs künftige, und so lange sie fort dauern, beständig verzehren, und, wenn sie einmahl einreißen, mehrentheils je länger je weiter um sich greifen.

§. 22.

§. 22.

Diese Schatzsammlung ist so wichtig, daß die zwey größten Europäischen Reiche zu unsern Zeiten den Grundsatz angenommen haben, daß so gar, wenn Staatsschulden vorhanden seyn, dennoch die Sammlung eines Schatzes nicht gehindert, sondern etwas alljährlich zurückgeleget werden soll.

§. 23.

Es soll daher von den ordentlichen Einkünften alljährlich ein gewisser Theil zu dem Schatze, gleichsam als zu einer nothwendigen Ausgabe, unabänderlich bestimmt seyn,

§. 24.

und dieser Staats- und Kron-Schatz, als ein unangreifliches Heiligthum, bloß zum Gebrauch in Nothfällen aufgehoben werden.

§. 25.

Doch darf der Schatz nicht so groß werden, daß dadurch die zum innerlichen Gerwerbe und Nahrungswesen erforderliche Circulation merklich gehindert und geschwächet werde.

§. 26.

Es ist solchen Falls besser, einen Theil des Schatzes wieder in den Umlauf zu bringen; jedoch dergestalt, daß solcher allemal leicht wieder in die Schatzcasse zurückgezogen werden kann.

§. 27.

§. 27.

Der Schatz ist demnach als eine auf gewisse Fälle einer außerordentlichen Ausgabe aufgesparte Nothquelle anzusehen, und besteht eigentlich in Geld und den edlen Metallen, Gold und Silber.

§. 28.

Zu den Schätzen eines Staats pflegt man jedoch auch allerley Kostbarkeiten, Kleinodien und Juwelen,

§. 29.

nicht weniger reichhaltige Gänge in Bergwerken, gewisse Waldungen,

§. 30.

auch den überflüssigen Reichthum gewisser Personen, Gemeinden, Handelsgesellschaften, Klöster und Kirchen zu rechnen.

§. 31.

Alles dieses sind Nothquellen, und können als ein Schatz angesehen werden, so fern solche in ordentlichen Zeiten unangetastet bleiben, um bey außerordentlichen Fällen desto grössere Einkünfte auf einmal daraus ziehen zu können. Aber man darf den Schatz in dergleichen Mitteln, die nur langsam, und bisweilen gar nicht wirken, nicht allein suchen. Das baare Gold und Silber behauptet in dringenden Fällen seinen unstreitigen Vorzug.

§. 32.

Wenn einmal Schulden vorhanden sind, so erfordert es gemeiniglich schwere Ueberlegungen, um die vortheilhaftesten, oder doch die am wenigsten nachtheiligen Mittel zu deren Tilgung ausfindig zu machen.

§. 33.

Die Geschichte zeigt, daß die Schuldenlast bisweilen den Umsturz der ganzen Staatsverfassung veranlasset hat.

§. 34.

Da die Tilgung der Schulden natürlicher Weise neue Kosten und Ausgaben erfordert, mithin als ein außerordentlicher Aufwand anzusehen ist; so können die oberwehnten Mittel, wodurch die zum außerordentlichen Aufwand des Staats erforderliche Geldsummen aufzubringen sind, auch als Mittel zu Tilgung der Staatsschulden gebraucht werden: es mögen solche nun in Vermehrung der Einkünfte oder in Ersparung gewisser Ausgaben bestehen; sie mögen völlig rechtmäßig seyn, oder sich nur durch das Nothrecht entschuldigen lassen.

§. 35.

Insbondere pflegt alsdenn an dem Kriegstaat, als einer Hauptausgabe, durch Verabscheidung eines Theils der Kriegsvölker, auch auf andere Weise; ferner am Hofstaat und andern bloß nützlichen oder nur wohlstandigen Ausgaben, wenigstens auf eine Zeitlang, etwas abgebrochen zu werden.

§. 36.

XV. §. von den Ausgaben des Staats. 209

§. 36.

Zu den Mitteln, durch Vermehrung der Einkünfte die Schulden zu tilgen, gehört besonders auch die Einziehung oder Reduction der veräußerten Domainial-Güter,

§. 37.

auch wohl der weitere Verkauf solcher Domänen, die schon sonst wiederkäuflich veräußert worden, an diejenigen, welche mehr, als von den bisherigen Eigenthümern dafür bezahlet worden, bieten wollen.

§. 38.

Bei einem wohlgegründeten Credit lassen sich mehrerley Mittel gedenken, wodurch die Tilgung der Schulden erleichtert, oder doch die Schuldenlast erträglicher gemacht wird.

§. 39.

Hierhin ist zu rechnen die Aufnehmung neuer Capitalien gegen leidlichere Bedingungen, um mit solchen die bisherige beschwerlichere Schulden abzutragen.

§. 40.

Ober daß man in dem Zutrauen, Geld auf bessere Bedingungen borgen zu können, die bisher aufgenommene Capitalien aufkündigt, wofern die Staatsgläubiger nicht mit geringern Zinsen zufrieden seyn wollen.

§. 41.

Oder daß man grosse Handlungsgesellschaften und reiche Gemeinden dahin bringt, die Staatsschulden über sich zu nehmen, indem man diesen neuen Gläubigern, gegen Verstattung gewisser Rechte und Freyheiten, auf eine minder lästige Art verbindlich wird, oder auch mit Abkürzung der Schuld eine geringere Summe schuldig bleibt,

§. 42.

und dergleichen Arten von ungezwungener Verwandlung einer Schuld in die andere mehr.

§. 43.

Man hat aber auch die Schulden des Staats als Geldbriefe in den Umlauf gebracht,

§. 44.

auch aus den gesammten Staatsschuldbriefen eine Banco errichtet.

§. 45.

Wenn nun die Bedingungen, zu welchen sich der Staat in Betracht dieser öffentlichen Schuldzettel anheischig gemacht, nicht erfüllet worden, und selbige dadurch im Preise gefallen; so ist so gar dieser Fall des Wehrts der Staatsobligationen zur Verminderung der Staatsschulden angewandt worden.

§. 46.

Und eben so ist auch die Münzerhöhung auf mehrerley Art zum Tilgungsmittel der Schulden gebraucht, oder vielmehr gemißbraucht worden.

§. 47.

§. 47.

Es sind als Mittel der Verzweiflung anzusehen, wenn den Staatsgläubigern die Bedingungen ihrer Schuldforderungen, es sey in Ansehung der Bezahlung der Capitalien oder der Zinsen oder anderer Nebenclauseln, nicht gehalten;

§. 48.

wenn ihnen geringere Zinsen, nachtheiligere Bedingungen, Verwandlung der Schuldforderung u. s. w. aufgedrungen;

§. 49.

oder gar durch landesherrliche Machtprüche ihre zu fordern habende Zinsen, auch wohl selbst die Capitalien, auf ein oder andere Weise vernichtet werden.

§. 50.

Man hat geglaubt, daß, wenn der Staat in eine übergrosse Schuldenlast gerathen, und dadurch ein Theil der Unterthanen in gleiches Unglück gestürzt worden, alsdenn die Münzerhöhung ein treffliches Mittel wäre, dem allgemeinen Elende abzuhelfen, und besonders den erstorbenen Umlauf wieder lebendig zu machen; und es überhaupt besser wäre, in solcher dringenden Noth die Schuldner, worunter der Staat selbst mitzuzählen ist, als die Gläubiger vorzüglich zu begünstigen.

§. 51.

Allein nach genauerer Untersuchung ist der Irrthum dieses Scheingrundes entdeckt und befunden

den worden, daß die Gerechtigkeit, welche einem jeden das Seinige zuspricht, auch den Vortheil des Staats, welchen die Staatsflugheit sucht, auf ihrer Seiten habe.

Reflexions politiques sur les Finances et le Commerce (par Mr du ROT), nouv. edit. à la Haye 1743. II. tomes 12. Diese Schrift ist gegen MELON's Meinung gerichtet, welche zwar nachher in einem andern Werk vertheidiget, aber dennoch nicht erwiesen worden. Diese Vertheidigung führet den Titel:

Examen du Livre intitulé: Reflexions cer, à la Haye 1749. II. tomes 12.

§. 52.

Es bleibt überhaupt eine ewige Wahrheit, daß es rathsamer ist, die Schuldenlast zu tragen, als auf eine unrechtmäßige Weise zu tilgen; hauptsächlich weil andern Falls der öffentliche Credit, eine der größten Stützen und Triebfedern des Staats, zu Grunde gerichtet wird.

§. 53.

Und deswegen ist nach den Regeln der Staatsflugheit dafür zu halten, daß der Gebrauch des höchsten Nothrechts, wenigstens auf die Vernichtung der Schuldforderung, sich gar in keinem Falle erstrecken könne.

§. 54.

Aus eben dieser Ursache ist auch der Gebrauch gewisser strengen Rechtsregeln, wodurch den Staatsgläu-

W. S. von
schickern ihre
den und ab
sagen.

Wenn dem
überhaupt ab
werden selbst
die Liquidat
ung abzuwen
ndern, und
ncht zu Beza
re Tilgung
schwächen,
zusichern,
schuldenlast

Die Einri
nannten For
arten Ausg
den als ein
Schulden
größtem Wo

Der häufl
Vertragsrech
die Abgal
ist, daß in
recht alle
iget worden

gläubigern ihre Forderungen auf allerley Art angefochten und abgespröchen werden können, nicht anzurathen.

§. 55.

Wenn demnach Schulden vorhanden sind, so ist überhaupt nöthig, einen richtigen Etat sowohl der Schulden selbst als auch der Interessen zu entwerfen, die liquiden Forderungen von den illiquiden gehörig abzusondern, die letztern bald möglichst zu liquidiren, und in dem jährlichen Wirthschaftsetat sowohl zu Bezahlung der Zinsen als auch zu allmählicher Tilgung der Capitalien eine jährliche Summe auszuwerfen, und damit so lange unabänderlich fortzufahren, bis die Entledigung der gesammten Schuldenlast vollendet ist.

§. 56.

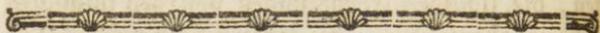
Die Einrichtung einer Tilgungs-Casse oder sogenannten Font d'amortissement, von gewissen ersparten Ausgaben oder besondern Einkünften, kann hiebey als ein wichtiges Mittel, diese Abzahlung der Schulden zu erleichtern und zu beschleunigen, mit großem Vortheil zugleich gebrauchet werden.

§. 57.

Der häufige und erschreckliche Mißbrauch des Majestätsrechts in Finanzsachen, und besonders was die Abgaben und Schulden betrifft, hat veranlasset, daß in verschiedenen Staaten diesem Majestätsrecht allerley geringere oder grössere Schranken gesetzt worden.

§. 58.

Und daher kommt es auch unter andern, daß in eingeschränkten Reichen nicht nur Cammer- oder Landesherliche, sondern zugleich auch besondere landschaftliche Einkünfte, Cassen, Ausgaben, Schätze, Schulden und Finanzbedienten angetroffen werden.



XVI. Hauptstück.

Von den übrigen Einrichtungen einer wohlverfaßten Landesregierung.



§. 1.

Ausser den bisher angezeigten Mitteln, das gemeine Beste zu befördern, giebt es noch viele andere, welche theils das Wohl der einzelnen Mitglieder oder des gesammten Volks insgemein betreffen, theils besonders zur guten Verfassung und Erleichterung der Regierung dienen.

§. 2.

Ueberhaupt muß nicht nur dem gegenwärtigen Uebel der einzelnen Unterthanen und des gesammten Volks abgeholfen, sondern auch den zu befürchtenden Uebeln möglichst vorgebeuget werden.

§. 3.

§. 3.

Es ist also durch schickliche Anstalten, so viel thunlich, zu verhüten, daß niemand in Unsicherheit und Unruhe gesetzt, mithin weder in seinem äusserlichen Ruhestand gestöhret, noch in seiner Gemüthsruhe und Zufriedenheit gekränkset;

§. 4.

noch auch durch allerley Zufälle, durch fremde oder auch eigene Schuld, durch Gewaltthätigkeit oder Betrüglichkeit, in Unglück gestürzet oder in Schaden gebracht;

§. 5.

noch absonderlich in seinen Geschäften, Gerechtfamen, Freyheiten beunruhiget, oder an seinem guten Namen oder bürgerlichen Ehre gekränkset werde.

§. 6.

Es ist also auch dahin zu sehen, daß nicht nur die entstandene Zänkereyen geschlichtet, und die begangene Verbrechen gestrafet; sondern auch den Zänkereyen und Mißthaten aufs künftige, so viel möglich vorgebeuget werde.

§. 7.

Nicht weniger sind die benöthigte Veranstellungen zu treffen, daß solche Personen, die wegen Gemüths- oder Leibes Krankheiten oder andrer Umstände und Hindernisse halber für sich selbst zu sorgen, oder

oder sich die Nothdurft zu verschaffen, auffer Stande sind, eine öffentliche Vorsorge, Unterhalt und Pflege zu genießsen haben mögen;

§. 8.

und das überhaupt, so viel sich thun läßt, Niemand im Staat elend und unglücklich leben möge.

§. 9.

Es sollen ferner die behörige Maafregeln genommen werden, um eines Theils zu verhüten, daß die gemeine Sicherheit und der öffentliche Ruhestand auf keinerley Weise unterbrochen werde, wohin die Anstalten gegen Feuersbrünste, Wassersnoth, Auf-
lauf und Empörungen zu rechnen sind;

§. 10.

und um andern Theils alles dasjenige, woburd der öffentliche Wohlstand auf irgend eine Art befördert werden kann, werkestellig zu machen.

§. 11.

Es ist daher nicht nur für die nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch für die allgemeine Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu sorgen.

§. 12.

Es sind ferner die Unterthanen, so viel möglich in Beschäftigung zu setzen, um von ihnen zu Beförderung des gemeinen Wohls den vortheilhaftesten Gebrauch zu machen.

§. 13.

§. 13.

Aus diesem Grunde muß dem Müßiggange gesteuert, das Betteln abgeschafft, diejenigen Nahrungsarten die dem Staat mehr zur Last als zum Vortheil gereichen, eingeschränkt, und solche Erwerbungsmitel, die dem Staat ganz und gar schädlich sind, nicht geduldet werden.

§. 14.

Es gehöret auch hierhin, daß solche Leute, die durch ihre persönlichen Umstände dem gesellschaftlichen Leben zum Abscheu oder zur Hinderniß gereichen, auf eine anständige Art davon abgesondert werden.

§. 15.

Da es unmöglich ist, daß die ganze Regierung über das gesammte Volk und ganze Land von einer einzigen Person oder einem einzigen Collegio geführet werden kann: so ist es daher nothwendig, Abtheilungen des Volks, des Landes, der Regierungsgeschäfte und der dazu erforderlichen Landesbedienten zu machen.

§. 16.

Von den verschiedenen Classen der Einwohner eines Staats.

§. 17.

Von den verschiedenen Eintheilungen des zum Staat gehörigen Landes, und von denen dazu nöthigen Einrichtungen.

§. 18.

Von Dörfern, Städten und Provinzen.

§. 19.

Insbondere von der Stadtverfassung. Eine jede Stadt kann als ein Staat im kleinen angesehen werden, und erfordert eine gewisse Grundverfassung und Regierungsverfassung.

§. 20.

Zur Regierungsverfassung einer Stadt gehört also ihr Justiz-Religions-und Cameral-Wesen oder die Stadt-Cämmeren, nebst allen übrigen zum gemeinen Stadtbesten errichteten Anstalten. Den Inbegrif aller dieser übrigen öffentlichen Anstalten pflegt man mit dem Namen der Policcy oder des Policcywesens im besondern Verstande, oder eigentlicher der Stadtpoliccy zu belegen.

§. 21.

Man gedenket sich also unter der Policcy einer Stadt alle diejenigen Anstalten, die zur Beförderung des Nahrungsstandes und der Bevölkerung, zu Verschaffung eines beständigen Ueberflusses und wohlfeilen Preises aller Lebensbedürfnisse, zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung; ferner die Anstalten so gegen allerley Unsicherheit und Unglücksfälle, oder zu mehrerer Bequemlichkeit der Einwohner, besonders auch zur Reinlichkeit und Zierlichkeit einer Stadt darinnen angetroffen werden.

§. 22.

§. 22.

Und da die Stadtobergkeit die Regierung der Stadt führt, mithin die Sorge für das gemeine Stadtbefte auf sich hat; so muß ihr auch das Recht zustehen, die dahin gehörigen Anstalten anzuordnen, darüber sowohl beständige Gesetze zu machen, als auch nach den jedesmaligen Umständen neue Verfügungen zu treffen, solche zur Vollstreckung zu bringen, und eine beständige Aufsicht und Direction über alles, was zur Aufnahme der Stadt gereicht, zuführet; soweit solches alles dem allgemeinen Besten des ganzen Staats nicht entgegen stehet. Und dieses Recht einer Stadtobergkeit ist das Policerecht.

§. 23.

Uebrigens wird das Wort Policere in mehrerem und so weitläufigem Verstande genommen, daß öfters die ganze Regierungs- auch wohl die Grund-Verfassung einer Stadt oder einer Provinz, und bisweilen so gar die gesammte Verfassung der Landesregierung eines ganzen Staats darunter begriffen wird.

Traité de la Police par Mr. DE LAMARE, II. edit. augmentée, Amsterdam 1729. IV. tom. fol. Die erste Auflage war in II. tomes, à Paris 1705. et 1710. fol.

Code de la Police ou Analyse des Reglemens de Police divisé en XII. titres par Mr. D** (DU CHESNE), Paris 1752. 12. Ist ein Auszug aus dem Werk des De la Mare.

Joh. Friedr. Veters deutlicher Unterricht von der Policy, Weylar 1753. 8. Ist eine vermehrte Ausgabe seines Werks: unvorgreifliche Gedanken von der Einrichtung und Verbesserung der Policy, 1736.

Versuch von den Grundsätzen der Policy als eine Einleitung zur Abhandlung von der Policenverfassung in der Mark Brandenburg (von Lismann, Königl. Preuss. Kriegs- und Domänen-Rath), 1756. 4.

Joh. Heinr. Gottlob v. Justi Grundsätze der Policy-Wissenschaft, 2te stark vermehrte Auflage, Göttingen 1759. 8. (erste Ausgabe 1756.)

Eben desselben Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesammten Policy-Wissenschaft, 11. Bände, Königsb. u. Leipz. 1760. und 1761. 4.

Joh. HEVMANNI initia Iuris Politiae Germanorum Norimb 1758. 8.

J. V. Willebrand's Gedanken von den wesentlichen Pflichten und Beschäftigungen der Policy, Altona, fol.

§. 24.

Endlich erfordert auch die Regierung selbst, wegen der Menge und Weitläufigkeit der Geschäfte, eine Menge von Personen, durch welche solche verwaltet und ausgeführt, und weßwegen mithin mehrererley Abtheilungen gemacht werden müssen.

§. 25.

§. 25.

Daher entstehen die viele Staatsbedienten und Staatsbeamten, die viele Classen derselben, und die viele Subordinationen in einer jeden Classe derselben.

§. 26.

Die Abtheilung der beständigen Staatsbeamten insbesondere kann aus verschiedenen Gründen hergenommen werden, nachdem selbige entweder einer gewissen Art von Geschäften, oder einer gewissen Classe von Personen, oder einem gewissen Strich Landes vorgesehet werden.

§. 27.

Wenn man in der Subordinationskette der Staatsbedienten und Beamten bis auf diejenigen heraufsteigt, welche eine gewisse Art von Regierungsgeschäften unmittelbar unter der obersten Gewalt zu verwalten haben; so entsteht daraus der Begriff der hohen Staatsbeamten und hohen Staats-oder Landes-Collegiorum.

§. 28.

Diesen ist also die Ausübung der Majestätsrechte und ein Theil der Staatsregierung dergestalt anvertrauet, daß sie in so fern von der obersten Gewalt, oder allenfalls auch von derjenigen Person oder demjenigen Collegio, welches die ganze Regierung verwaltet, allein, und sonst von keiner andern Mittelsperson abhängig sind, und daß sie andrer
Seits

Seits Namens der obersten Gewalt über viele andere Unterthanen zu gebieten haben.

§. 29.

Ob die hohen Staatsämter besser durch einzelne Personen oder durch ganze Collegia zu verwalten seyn?

§. 30.

Was für hohe Staatsämter hauptsächlich errichtet werden müssen?

§. 31.

Wie zu verhüten, daß die Unabhängigkeit der hohen Staatsämter von einander dem gemeinen Wesen nicht zum Nachtheil gereiche, und wie daher ein allgemeiner Zusammenhang der gesammten Regierungsgeschäfte zu dem einigen allgemeinen Zweck des Staats mittelst einer allgemeinen Direction zu bewürken?

§. 32.

Es giebt besondere Beschaffenheiten einzelner Staaten, theils beständige und fortdauernde, theils unbeständige, die nur eine Zeitlang währen, um deren Willen, zu Erhaltung des Staats oder dessen festgestellter Verfassung, gewisse Regeln beobachtet werden müssen, die von den allgemeinen Staatsflugheits-Regeln abweichen. Diese Regeln pflegt man *arcana imperii*, *arcana rerum publicarum* oder geheime Staatsregeln zu nennen.

§. 33.

Und alsdenn heißt die besondere Beschaffenheit eines Staats, weßwegen eine solche geheime Staatsregel festgesetzt und angenommen wird, eine *raison d'Etat*, ein Staatsgrund.

Arnold, CLAPMARIUS de arcanis rerumpublicarum illustratus a IO. CORVINO, accessit Chr. BESOLDI de eadem materia discursus, Amsterdam 1641. 12.

Fragmenta de ratione status diu desiderata, 1667. 4. besteht aus 24. Dissertationen.

§. 34.

Es giebt ferner einzelne Fälle, wo zu Erhaltung des Staats oder dessen Verfassung die ordentlichen Mittel nicht hinlänglich sind, und daher solche außerordentliche Mittel ergriffen werden, die sich durch nichts als solchen äußersten Nothfall, zur Errettung des Staats oder zur Erhaltung dessen Verfassung, entschuldigen lassen. Diese außerordentlichen Mittel werden *coups d'Etat*, Staatsstreiche genannt.

Science des Princes ou considerations politiques sur les Coups d'Etat par Gabriel NAVDÉ, avec les Reflexions de L. D. M. 1673. 8.

§. 35.

In Ansehung der Monarchien und Reiche ist noch der besondern Staatsklugheit zu erwöhnen, welche der Monarch und Landesfürst zu beobachten hat.

§. 36.

224 II. Th. von der Landesregierung.

§. 36.

Von der Einrichtung des Hofstaats,

§. 37.

und des Hof-Ceremonials.

Fridr. Carls von Moser Teutsches Hofrecht,
II. Bände, Frankf. u. Leipz. 1754. und 1755. 4.

§. 38.

Von der Landesregierung, so fern solche von
dem Regenten persönlich geführt wird,

Herr und Diener geschildert mit patriotischer
Freiheit (von Friedrich Carl v. Moser, Frankfurt
am Mayn 1759. 8. ist mehrmalen aufgelegt, auch
Französisch übersetzt: Le Maitre et le serviteur ou
les Devoirs reciproques d'un Souverain et de son
Ministre traduits par le Colonel Chevalier de
CHAMPIGNY. Hambourg 1760. gr. 8.

§. 39.

welches gemeiniglich mit Zuziehung eines ge-
heimen Raths-Collegii geschieht, deren Mitglieder
eigentlich Staats-Minister, oder Conferenz- und
Cabinets-Räthe genannt werden.

§. 40.

Von Ministrissimis und Premiers-Ministern,
welchen der Landesherr die ganze Regierung zu ver-
walten anvertrauet hat; auch von Favoriten oder
Lieblingen und von Maitressen.

Historie de Favoris par Mr. P. D. P. (DU
Puy) à Leyde 1660. 12.

§. 41.

§. 41.

Ueberdas kommt in Erbreichen noch absonderlich zu erwägen, was für Maasregeln zu beobachten sind, damit der regierende Stamm nicht erlösche, und sich beständig auf dem Thron erhalte, auch allezeit tüchtige Thronfolger nachgezogen werden.

§. 42.

Auch gehören hierhin die Fragen von der Heyrath eines Regenten,

§. 43.

von der Erziehung des Erbprinzen,

Let res sur l'education des Princes par Mr. le Comte de VAREILLES, Paris 1754.

§. 44.

von dem standesmäßigen Unterhalt der Prinzen und Prinzessinnen vom Geblütche ;

§. 45.

und den übrigen in Ansehung der gesammten königlichen Familie zu beobachtenden Klugheitsregeln.



III. Theil.

Von der

Regierung eines Staats

in auswärtigen

Staats-Angelegenheiten

oder

von auswärtigen Staatsge-
schäften.

I. Hauptstück.

Von dem Betragen eines Staats
gegen andere Staaten über-
haupt.

L'Uomo di Governo trattati due di Niccolo
DONATO, Verona 1753. gr. 4.

L'Esprit des Maximes politiques pour servir
de suite à l'Esprit des Loix du Président de Mon-
tesquieu par Mr. PECQUET, Leyde 1758. II.
tomes gr. 12.

§. 1.

Fremde Staaten können dem unfrigen auf
mehrerley Art so wohl schädlich als nützlich seyn.

§. 2.

Der Zweck des Staats erfordert also auch, daß
ein Augenmerk auf fremde Staaten genommen
wer.

werde, um nemlich die allgemeine Glückseligkeit auch in dieser Rücksicht bestens zu befördern.

§. 3.

Und da der obersten Gewalt die Regierung des Staats zu dem Ende überlassen worden, um das allgemeine Beste auf alle mögliche Weise zu besorgen: so kommt es der obersten Gewalt zu, die Staatsregierung auch in Betracht der andern Staaten auf eine schickliche und kluge Art einzurichten.

§. 4.

Aus dieser Betrachtung des Staats in Verhältniß mit andern Staaten entstehen die Begriffe von dem auswärtigen Staatsinteresse, den auswärtigen Staatsangelegenheiten und den auswärtigen Staatsgeschäften.

§. 5.

Ueberhaupt ist ein solches Betragen gegen andere Staaten zu beobachten, mittelst dessen aller von selbigen zu befürchtende Nachtheil abgewandt, und aller von ihnen zu hoffende Nutzen von dem Staate wirklich erhalten werden kann.

§. 6.

Es ist also entweder die Freundschaft der fremden Staaten zu suchen, um sie zu Beförderung unsers Wohls bereitwillig zu machen; oder, wenn solche nicht zu erlangen steht, muß sich der Staat wenigstens in Hochachtung und Ansehen bey andern

Staaten zu setzen suchen, damit sie sich scheuen, ihm Uebels zuzufügen.

§. 7.

Dazu ist aber erforderlich, daß man selbst andern Staaten so viele Gefälligkeiten erweise, als mit unserm Staatsinteresse bestehen kann, und daß man selbst alle Achtung gegen sie bezeige, die sie vernünftiger Weise von uns fordern können,

§. 8.

auch daß man überhaupt ein anständiges, gerechtes und billiges Betragen gegen sie beobachte.

§. 9.

Kurz ein grosser Theil derjenigen Regeln, welche die Privatflugheit in Ansehung des Umganges mit andern vorschreibt, lassen sich auch auf das Betragen der Völker gegen einander anwenden, und müssen als allgemeine Vorschriften der Staatsflugheit von einem Staat gegen andere Staaten beobachtet werden.

§. 10.

Die nähern Regeln aber des klugen Betragens gegen andere Staaten werden aus dem Staatsinteresse hergeleitet, und dieses gründet sich hauptsächlich auf die verschiedenen Verhältnisse eines Staats gegen andere.

§. 11.

Hierhin gehöret das Verhältniß in Ansehung der Grund- und Regierungs-Verfassung, der gesamm-

I. §. v Betragen gegen andre Staat. überh. 229

sammten innerlichen Stärke, des Handels, der Religion, der Nachbarschaft oder Entlegenheit, der Staatsverträge, der Staatsabsichten; in Monarchien noch besonders das Verhältniß in Betracht der regierenden Familie, der Eigenschaften des regierenden Herrn, seines Ministerii u. s. w.

§. 12.

Ueberhaupt giebt es natürliche und beständige so wohl, als zufällige und zeitige Verhältnisse, woraus denn auch der Unterschied des auswärtigen Staatsinteresses entsteht, daß solches in ein natürliches und wesentliches, oder bloß zufälliges und zeitiges Staatsinteresse eingetheilet werden kann. Und eben diese Eintheilung findet auch in Betracht des einheimischen oder innern Staatsinteresses statt, welche aus den inneren, entweder natürlichen oder zufälligen Beschaffenheiten eines Staats entspringet.

§. 13.

Nachdem nun die Staatsinteressen zweyer Potenzen vermöge dieser verschiedenen Verhältnissen mit einander übereinstimmen, oder gegen einander streiten; nach dem soll auch das Betragen eines Staats gegen andere auf verschiedene Art daraus bestimmt werden.

§. 14.

Einige Staaten sollen daher in einer natürlichen Zuneigung und gewissen gesellschaftlichen Verbindungen, so wie andere in einer natürlichen Ab-

neigung und gewissen Widerstrebungen gegen einander stehen. Daher pflegt man die politische Freundschaft der Staaten in eine natürliche und künstliche, die auch bisweilen eine erzwungene oder unnatürliche genannt werden kann, einzutheilen.

§. 15.

Um nun diese besondere Regeln eines staatsklugen Betragens gegen fremde Staaten feststellen zu können, ist es nothwendig, daß diejenigen, welche das Ruder der Regierung führen, sich eine genaue Kenntniß der auswärtigen Staaten in Betracht ihrer ganzen innerlichen Verfassung, Stärke, Schwäche, wie auch ihrer Verhältniß sowohl mit unserm als andern Staaten, ihres ganzen Interesses, Absichten &c. zu erwerben suchen.

§. 16.

Insbondere erfordert dasjenige Staatsinteresse, welches natürlich und beständig ist, daß die daraus hergeleitete Regeln des Betragens gegen fremde Mächten auf immer festgestellt, und allezeit standhaft befolget werden, ohne sich, ausser einem dringenden Nothfall, jemats davon zu entfernen.

§. 17.

Und in so ferne begreift man die Staatsmaxime: ein jeder Staat soll sein Betragen gegen Auswärtige nach einem gewissen System einrichten, und nicht bloß nach Verschiedenheit der Umstände bald so, bald anders handeln.

§. 18.

I. 4. v. Betragen gegen andre Staat. überh. 231

§. 18.

Da es aber auch mehrere zufällige Staatsinteressen giebt; so ist es nicht weniger wahr, daß in so ferne ein Staat sich in seinen Maaßregeln und seinem Betragen gegen Auswärtige zugleich nach den jedesmaligen Umständen richten muß.

§. 19.

Das allgemeine und höchste Interesse aller Staaten gegen einander beruht in der Selbsterhaltung, mithin in der ungefränkten Behauptung ihrer Grundverfassung, Freyheit und Gerechtsamen.

§. 20.

Die Mittel der Selbsterhaltung sind aber, wie nach den unterschiedlichen Verhältnissen überhaupt, also vornehmlich auch nach dem Unterschiede der Macht der Staaten verschieden.

§. 21.

Es giebt mehrerley Gattungen und Staffeln der Macht eines Staats.

§. 22.

In Rücksicht auf die innerliche Macht lassen sich die Staaten in kleine, mittlere und grosse Staaten eintheilen. Jede Classe dieser Staaten hat zu ihrer Selbsterhaltung besondere Regeln zu beobachten.

§. 23.

Ueberhaupt müssen kleine Staaten in Ansehung der größern den Frieden beyzubehalten, und auf den

232 III. Th. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

Fall eines Krieges durch Verbindung mit mehreren sich zu erhalten suchen. Daraus fließt das System der Vereinigung gegen einen Uebermächtigen.

§. 24.

Kleine Staaten können auch durch den Schutz eines Grossen ihre Freyheit gegen mittlere oder andere grosse Staaten behaupten, und mithin auch ihrer Unterdrückung dadurch vorbeugen. Hieraus fließt das System der Anhänglichkeit an einen grossen Staat.

§. 25.

Mittlere Staaten müssen ihre Unabhängigkeit gegen die Grossen durch Verbindungen behaupten, und zu mehrerer Sicherheit den weiteren Anwachs der grossen Staaten zu verhindern suchen. Daraus fließt das System des politischen Gleichgewichts.

§. 26.

Hierhin gehört auch der Entwurf einer allgemeinen Christlichen Republick oder eines allgemeinen Europäischen Staatensystems.

Die allgemeine Christliche Republick nach den Entwürfen Heinrichs des IV. des Abts von St. Pierre und anderer, Göttingen 1752. 8.

§. 27.

Ein grosser Staat hat zu seiner Selbsterhaltung gegen kleine und mittlere Staaten und selbst gegen einen andern grossen Staat gemeiniglich hinhilänglich.

I. 5. v. Vertrag. gegen andre Staat. überh. 2 33

längliche Mittel in Händen. Zu mehrerer Sicherheit erfordert sein Interesse, kleine Staaten in seinen Schuß zu nehmen, unter den mittlern das Gleichgewicht zu behaupten und grosse Verbindungen zu verhüten, übrigs aber zu verhindern, daß ein anderer grosser Staat, sein Nebenbuhler, sich nicht vergrößere, und ihm dadurch überlegen werde.

§. 28.

Hieraus ist ersichtlich, daß sich kleinere Staaten durch das entgegengesetzte Interesse der Größern erhalten können, wie die Größern sich durch ihre eigene Macht erhalten. Aber es ist für erstere dennoch bedenklich, sich auf diesen Grundsatz der fremden Interessen schlechterdings zu verlassen.

§. 29.

Das zweyte allgemeine Interesse aller Staaten beruht auf der Beförderung des Floris und der Glückseligkeit in Abücht auf andere Staaten, das ist auf der Vergrößerung, wie man solche in weitem Verstande nennen kann.

§. 30.

Auch diese ist allen Staaten gemein, so ferne die innerliche Verbesserungen zu Beförderung des allgemeinen Wohls und die Vermehrung der innerlichen Stärke darunter mit verstanden wird. Und hierinnen besteht eigentlich die innerliche Vergrößerung eines Staats, die so beschaffen ist, daß der Staat zunimmt, ohne daß andern Staaten dadurch etwas abgenommen und entzogen wird.

§. 31.

Es giebt aber auch eine äufferliche Vergrößerung, die theils in der Vermehrung des auswärtigen Ansehens, theils und vornehmlich in der Erweiterung der Grenzen des Staats und Vergrößerung an Land und Leuten, auch in der Ausbreitung der Oberherrschaft über andere Staaten besteht.

§. 32.

Wenn ein Staat diese beyden letzteren Arten der äufferlichen Vergrößerung zu seiner Hauptabsicht nimmt, so entsteht daraus das eigentliche Vergrößerungs-System.

§. 33.

Das Vergrößerungs-System kann von Monarchen leichter, von eingeschränkten Fürsten und von Republicken schwerer ausgeföhret werden. Miltlere Republicken und alle kleine Staaten stehen sich bey diesem System am gefährlichsten.

§. 34.

Die Regeln des Erhaltungs-Systems können öfters auch zu Beförderung des Vergrößerungs-Systems angewandt werden.

§. 35.

Wenn ein grosser Staat seinem Vergrößerungs-System keine Grenzen setzt, so strebt er nach der Universal-Monarchie.

§. 36.

Wenn ein Staat seine Vergrößerung hauptsächlich durch den Weg der Waffen sucht, so entsteht daraus

von Herrschern
 wenn das kriegerische
 in solcher
 vermehren
 herrschaftlich, mit

Dem frie
 hliebende
 re ist nicht
 Staaten zu
 sondern es
 eigentlich g
 haltung, so
 grösserung

Das fri
 Staat in sei
 ständig Bil
 um mittelst
 grösserung
 Schutzgote
 nach, und
 gen der all
 feiten und
 werden such

Wenn
 System b

I. 3. v. Betragen gegen andre Staat überh. 235

daraus das kriegerische System. Dergleichen Staat ist ein kriegerischer Staat, und das Ansehen, das ein solcher Staat, wenn er groß ist, dadurch bey schwächern Nachbarn erlangt, ist fürchterlich und schrecklich, mithin verhasst.

§. 37.

Dem kriegerischen System ist das friedliche und friedliebende System entgegen gesetzt. Dieses letztere ist nicht nur das natürliche System kleinerer Staaten zu ihrer Selbsterhaltung gegen grössere; sondern es kann auch von grössern und selbst den eigentlich grossen Staaten nicht bloß zur Selbsterhaltung, sondern auch zu beyden Gattungen der Vergrößerung mit vielem Vortheil gebraucht werden.

§. 38.

Das friedliebende System erfordert, daß ein Staat in seinem Betragen gegen Auswärtige beständig Billigkeit und Mäßigung äussere, und daß, um mittelst dieses Betragens die abgezielte Vergrößerung zu erreichen, ein solcher Staat sich zum Schutzgott der schwächern gegen stärkere Staaten mache, und durch den Weg der Unterhandlungen der allgemeine Vermittler fremder Streitigkeiten und der Schiedsrichter kleiner Staaten zu werden suche.

§. 39.

Wenn ein grosser Staat dieses friedliebende System befolgt, so erwirbt er sich ein Ansehen,
wel-

236 II. Th. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

welches ihn überhaupt achtungswürdig, verehrtlich und beliebt macht. Wenn aber dieses System bloß zum Schein öffentlich angenommen wird, so ist es für andere Staaten noch gefährlicher als das kriegerische.

§. 40.

Endlich ist noch das Handlungssystem anzuführen, welches die Ausbreitung des auswärtigen Handels zur Hauptabsicht hat. Ein wohlgegründetes System, so fern dadurch die innerliche Verstärkung mit der äusserlichen Vergrößerung zu gleichen Schritten befördert wird. Dieses ist das System der heutigen Seestaaten.

Des Principes des Negociations pour servir d'Introduction au droit Public de l'Europe par Mr. l'abbé de MABLY, Amsterdam 1757. 8; auch nebst dessen Droit public de l'Europe zusammengedruckt, Amsterd. 1760. II. tomes 8. übersetzt: Grundsätze von Staatsunterhandlungen Leipz. 1757. 8.



II. Hauptstück.

Von Staatsverträgen und Bündnissen.

§. 1.

Da die heutige Europäische Staaten so mancherley Geschäfte und so vielen Umgang mit einander

II. §. v Staatsverträgen und Bündnissen. 237

der haben, so kann es nicht fehlen, daß nicht häufige Staatsverträge, Contracten und Bündnisse unter ihnen geschlossen werden sollten.

§. 2.

Wenn dergleichen bey einem Staate in Vorschlag kömmt, und nach geschעהer Ueberlegung die Fragen ob? und wie? einseitig festgestellt worden; pflegt man eine Punctuation oder einen articulirten Entwurf davon zu Papier zu bringen, über selbigen sodann mit dem andern Staat durch gewisse Bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten, und hiernächst über diejenigen Artickel, worinnen man übereingekommen, einen förmlichen Aufsatz auszufertigen. Worauf mittelst der Unterschrift der Bevollmächtigten beyder paciscirenden Theile der Vertrag geschlossen, und endlich durch die Ratification beyder vertragschließenden Souveränen und deren Auswechselung zu seiner vollständigen Gültigkeit gebracht wird.

§. 3.

Ueberhaupt müssen die Staatsverträge treulich und heilig erfüllet werden, als welches nicht nur Recht und Gerechtigkeit, sondern auch das Staatsinteresse und die Klugheit erfordert.

§. 4.

Denn Treue und Glaube sind ein unentbehrliches Mittel der Wohlfahrt und der Erhaltung des Staats, und der Mangel des Credits macht allezeit eine Schwäche des Staats.

§. 5.

§. 5.

Wenn also ein Vertrag dem Staat zum Nachtheil gereicht, so ist es besser, diese Last mit Gedult zu ertragen, bis sich eine Gelegenheit zeigt, solchen auf eine rechtmäßige Art abzuändern, als davon ungerechter Weise abzuspringen.

§. 6.

Folglich ist bey Schliessung eines Vertrags, in Betracht der einzugehenden Verbindlichkeit, das Staatsinteresse genau abzuwägen.

§. 7.

Wird nun in dieser Rücksicht kein Fehler begangen, und steht vielmehr mittelst des Vertrags ein wahrer Staatsvorteil zu erlangen; so ist alle nöthige Vorsicht zu gebrauchen, damit solcher von dem andern Theil auch wirklich erfüllet werden möge.

§. 8.

Dahin gehöret überhaupt, daß man den andern Theil zu Erfüllung seines Versprechens durch sein eigenes Interesse zu binden suche, und sich darüber alle Versicherungen, die man haben kann, geben lasse.

§. 9.

Insbesondere wird es je länger je nothwendiger, alle mögliche Behutsamkeit bey Schliessung der Staatsverträge, sowohl in Betracht des Inhalts

II. 3. v. Staatsverträgen und Bündnissen. 239

halts als auch der dabey herkommlichen Form und Feyerlichkeiten, zu beobachten.

§. 10.

Das letztere ist erforderlich, damit der Tractat überhaupt für rechtskräftig gehalten werden müsse, und aller Grund oder Vorwand, solchen als ungültig anzusehen, dem andern Theil benommen werde.

§. 11.

Hauptsächlich verdienet hiebey die Vollmacht und die Ratification eine vorzügliche Aufmerksamkeit.

§. 12.

Das erstere ist erforderlich, damit der wahre Verstand der im Vertrage gebrauchten Worte und Ausdrücke, mithin die eigentliche Bestimmungen der darinnen festgestellten Verbindlichkeiten und Gerechtfame daraus klar und deutlich erkannt, und also wegen angeblicher Dunkelheit oder Zweydeutigkeit nicht abgeleugnet, oder wenigstens in Zweifel gezogen werden können, und folglich aller ungleichen Erklärung und streitigen Auslegung dadurch möglichster Maassen vorgebeuget werde.

§. 13.

Vornehmlich da nun einmahl der Grundsatz in Staatsverträgen angenommen worden, vermöge dessen ein pacificirender Staat sich weiter nicht, als nach dem Buchstaben des Tractats, und nur zu denen mindest beschwerlichen Bedingungen, die ausdrücklich festgesetzt worden, schuldig achtet.

§. 14.

§. 14.

Es muß demnach ein jeder Artikel und eine jede Clausel des Vertrags so deutlich und so bestimmt ausgedrückt werden als möglich ist. Und hieraus begreift man die Absicht und Nutzbarkeit der sonst so überflüssig scheinenden synonymischen und tautologischen Ausdrücke der heutigen Staatsverträge.

§. 15.

Der Gegenstand der Staatsverträge ist gar mannigfaltig. Daher bekommen die Staatsverträge verschiedene Benennungen, als Freundschafts- Grenz- Handels- Erbfolge- Garantie- Subsidiën- Barriere- Definitiv- Tractaten zc.

§. 16.

Borzüglich verdienen die Bündnisse noch ein besonders Augenmerk, als wodurch Staaten in eine Gesellschaft zusammen treten, mithin sich in einem engern Bande gegenseitiger Hülfleistungen, vornehmlich der Kriegshülfe, mit einander vereinigen.

§. 17.

Nach der heutigen Verfassung von Europa ist es nicht nur nützlich, sondern auch notwendig, daß ein Staat unter den übrigen Europäischen Staaten wenigstens ein und andern zu seinem Bundesgenossen auf den Fall eines Krieges habe.

§. 18.

Die Bundesgenossen sind mit Sorgfalt zu wählen, und daher bey einer vorsehenden Allianz wohl

wohl zu untersuchen, ob der künftige Bundesgenosse auf den Fall des Krieges helfen könne und helfen wolle, und in diesem Willen auch beständig beharren werde?

§. 19.

Die natürlichen Freunde eines Staats schicken sich also am besten zu Bundesverwandten.

§. 20.

Bey einem Bündnisse selbst ist dahin zu sehen, daß alles gehörig bestimmt werde in Ansehung der Hülfe, was für eine zu leisten? und wie groß solche seyn soll?

§. 21.

ferner in Ansehung des Zwecks, wozu? gegen wen?

§. 22.

der Zeit, wenn? wie bald? wie lange?

§. 23.

der Bedingungen, unter welchen? und der übrigen ganzen Art und Weise, wie die versprochene Hülfe geleistet werden soll?

§. 24.

Es giebt Schutzbündnisse, Trugbündnisse, Theilungsbündnisse, Geldebündnisse; oder Defensiv-Offensiv-Partage-Subsidien-Allianzen. Diese gehören alle ordentlich zu den Kriegsbündnissen.

§. 25.

Es giebt ferner zeitige und ewige, gleiche und ungleiche Bündnisse.

§. 26.

Die Trug- und Theilungs-Bündnisse sind überhaupt bedenklich.

§. 27.

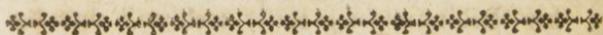
Die Subsidienbündnisse und andere Subsidientractaten sind es sonderlich von Seiten des Gebers;

§. 28.

die ungleichen und ewigen, wie auch die großen Bündnisse sind es sonderlich von Seiten der kleinern Potenzen.

§. 29.

In Betracht aller dieser Allianzen wird also erfordert, daß bey deren Eingehung eine vorzügliche Behutsamkeit angewandt werde.



III. Hauptstück.

Von Gesandtschaften.

Friderici de MARSELAER *legatus*, libri duo ad Philippum IV. Hispaniarum Regem, Antverpiae 1626. 4.

III. §. von Gesandtschaften. 243

Le parfait Ambassadeur par Don Antonio de VERRA et de Cunniga (D. Juan Anton. de Vera y Figueroa nachheriger Conde de Roca mit dem Zunamen Cuniga), traduit en François, Leyde 1709. II. tomes 8. Die Spanische Urschrift soll den Titel führen: El Ambaxador.

Traité politique touchant les Ambassades, Li-ques et les Ordres militaires d'Espagne par le Sr. (P. Ferdinand) de GALARDI, Cologne 1666. 12.

L'Ambassadeur et ses fonctions par Abraham de WICQVEFORT, nouv. edit. augmentée de quelques autres ouvrages, Amsterd. 1730. it. 1746. II tomes 4.

Traité des Ambassades et des Ambassadeurs, Rotterdam 1726. gr. 8.

De la manière de negocier p. Mr. de CALLIÈRES, Paris 1717. 12; nouv. edit. considerablement augmentée, 1757. II. parties 12. Die erste Ausgabe ist übersetzt: der staatsersfahrne Abgesandte, Leipzig 1717. 12.

Le Ministre public dans les Cours étrangères, ses fonctions et ses prérogatives par le Sr. I. DE LA SARRAZ DU FRANQUESNAY, à Paris 1731. gr. 12.

De l'Art de negocier avec les Sotverains par Mr. PEQVET, à la Haye 1738. 8.

§. 1.

Um andere Staaten dahin zu bringen, daß sie unserm Staatsinteressebeförderlich werden oder wenigstens nicht hinderlich fallen, giebt es zwey Hauptmittel:

mittel: Zwang und Ueberredung, oder Krieg und Unterhandlungen.

§. 2.

Der Weg der Unterhandlungen ist überhaupt, als ein gelinderes und weniger beschwerliches Mittel, so lange man seinen Zweck dadurch zu erreichen noch hoffen kann, dem Kriege und allen gewaltsamen Mitteln vorzuziehen.

§. 3.

Die Unterhandlungen eines Staats mit einem andern können bloß schriftlich, oder auch mündlich geschehen.

§. 4.

Mündliche und persönliche Unterhandlungen sind dazu, daß man mit einem andern ein Uebereinkommen treffe, überhaupt ein bequemeres und besseres Mittel als bloß schriftliche Unterhandlungen oder als ein blosser Brief- und Schriftwechsel.

§. 5.

Die mündliche Unterhandlungen zweyer Staaten erfordern eine Zusammenkunft von Personen beider Theilen; es sey nun daß diejenigen, welche die oberste Gewalt im Staat haben, in eigener Person, oder durch ihrer Repräsentanten zusammen kommen.

§. 6.

§. 6.

Daß zwey Republicken in corpore mit einander persönliche Unterhandlungen pflegen wollen, ist am wenigsten thunlich.

§. 7.

Und fast eben so viel Anstand würde sich bey persönlichen, sonderlich fortbauenden Unterhandlungen eines Fürsten mit einem Aristocratischen, und noch mehr einem Democratischen Staat oder Staaten-system finden.

§. 8.

Eine persönliche Unterredung zweyer Fürsten ist leichter zu bewerkstelligen. Aber erstlich hat überhaupt alle persönliche Zusammenkunft zweyer Fürsten, sonderlich zu Unterhandlungen über Staatsgeschäfte, ihre Bedenklichkeiten;

§. 9.

und zweytens sind hauptsächlich langwührige Unterhandlungen in Sachen, wo die beyderseitige Staatsinteressen mit einander streiten, sehr grossen Schwürigkeiten unterworfen.

§. 10.

Wenn also ein Staat für nöthig findet, mit einem andern in Unterhandlung zu treten, so ist das schicklichste Mittel dazu, daß selbiger deswegen einen Repräsentanten an den andern Staat abschicke.

S. 11.

Und hieraus entsteht der Begriff eines Gesandten, das ist einer Person, den ein Staat oder ein Volk als seinen Staatsbeamten an einen andern Staat abschickt, um in seinem Namen mit dem andern Staat Unterhandlungen zu pflegen.

S. 12.

Es ist also öfters sehr nützlich, und bisweilen nothwendig, Gesandten an fremde Staaten abzuschicken. Und daher ist der Gebrauch der Gesandtschaften so alt, als die Errichtung der Staaten selbst ist.

S. 13.

Das ist aber erst in neuern Zeiten unter den Europäischen Staaten eingeführet worden, daß ein jeder grosser und mittlerer Staat bey allen übrigen grossen und mittlern Staaten beständig einen Gesandten unterhält.

S. 14.

Der Französische Staatsminister, Cardinal Richelieu, hat solches aufgebracht, nachdem er wahrgenommen, was für wichtige Staatsvorthelle dadurch zu erlangen stünden, wenn nicht nur mit den nächsten Nachbarn, sondern zugleich auch mit den entfernten Staaten, und zwar nicht bloß bey gewissen Vorfällenheiten, sondern auf beständig Unterhandlungen gepflogen; und überhaupt zu besserer Besorgung des auswärtigen Staatsinteresses in allen

allen übrigen Staaten, die irgend einiger Maassen dabey in Betrachtung kommen können, beständige Gesandten unterhalten würden.

§. 15.

Und seit dieser Zeit haben die andere Staaten dem Französischen Hofe darinnen nachfolgen müssen, woraus denn nach und nach ein allgemeines Herkommen entstanden, daß jede Hauptstadt eines jeglichen einiger Maassen beträchtlichen Staats der allgemeine Sammelplatz von Gesandten aller übrigen Staaten geworden ist.

§. 16.

Der Zweck also, weshalb Gesandten in auswärtigen Reichen und Republicken gehalten werden, ist überhaupt, um das Staatsinteresse des abschickenden Staats bey dem auswärtigen bestens zu besorgen,

§. 17.

mithin um von allen dazu dienlichen Mitteln, zum Besten seines Staats, bey jeder Gelegenheit allen möglichen Gebrauch zu machen.

§. 18.

Zu diesem Behuf muß also der Gesandte sich unter andern auch vorzüglich dahin bemühen, eine genaue Kenntniß desjenigen Staats, an welchen er abgeschicket wird, nach seiner ganzen dormaligen Verfassung und allen darinnen sich ereignenden Veränderungen zu erlangen;

§. 19.

auch seinem Staat beständig Bericht erstatten, sowohl von seinen gesandtschaftlichen Beschäftigungen, als auch von alle dem, an dessen Wissenschaft selbigem einiger Maassen gelegen seyn kann.

§. 20.

Ausser diesem allgemeinen Zwecke aber, wess wegen Gesandten abgeschickt werden, giebt es sehr viele besondere und unzählige einzelne Zwecke, deren Beforgung den Gesandten besonders aufgetragen werden kann, und die aus der besondern Verfassung und Verhältniß mit dem fremden Staat, auch den jedesmaligen verschiedenen Umständen des abschickenden Staats herzuleiten sind.

§. 21.

Nach der heutigen Einrichtung des Europäischen Gesandtschaftswesens arbeitet also ein jeder beträchtlicher Staat unablässig an Beförderung seines Staatsinteresses bey allen übrigen Staaten, ein jeder kennet die innere Verfassung der übrigen, ein jeder wird durch die posttäglichen Gesandtschaftsberichte von allen Vorfällen der übrigen unterrichtet, und ein jeder sucht eine jegliche auswärtige Staatsbegebenheit seinem Interesse gemäß, so viel möglich, zu benutzen.

§. 22.

Von den Eigenschaften, die zu einem tüchtigen Gesandten erfordert werden.

§. 23.

III. §. von Gesandtschaften. 249

§. 23.

Besonders ist dahin zu sehen, daß er dem Hofe, an welchen er geschickt wird, argenehm sey, oder sich bey selbigem beliebt machen könne.

§. 24.

Wie viel auf die Wahl eines tüchtigen Gesandten ankomme?

§. 25.

Von den fehlerhaften Beschaffenheiten eines Gesandten,

§. 26.

und wie nachtheilig solche dem abschickenden Staat werden können?

§. 27.

Von der Instruction eines Gesandten. Es wird ihm öfters eine öffentliche und eine geheime Instruction ertheilet.

§. 28.

Von den benötigten Passports,

§. 29.

und dem Creditiv oder Beglaubigungsschreiben eines Gesandten.

§. 30.

Von der eigentlichen Bevollmächtigung eines Gesandten.

250 III. Th. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

§. 31.

Von den Mitteln, deren sich Gesandten zu bedienen pflegen, um geheime Nachrichten zu erlangen.

§. 32.

Von dem Briefwechsel des Gesandten mit seinem Hofe, besonders dem geheimen Briefwechsel durch Ziffern.

§. 33.

Von Uebersendung der gesandtschaftlichen Depechen mit der Post, durch Staffeten und Couriers.

§. 34.

Von den eigentlichen Unterhandlungen des Gesandten mit demjenigen Staat, an welchen er abgeschickt ist,

§. 35.

sowohl den mündlichen, besonders in Conferenzen, theils den ordentlichen, theils den außerordentlichen Conferenzen,

§. 36.

als auch den verschiedenen Arten der schriftlichen Unterhandlungen.

§. 37.

Von der Abrufung und dem Recreditiv eines Gesandten.

§. 38.

§. 38.

Es sind aber nicht nur in Ansehung der eigenen Gesandten und deren Abschiekung an auswärtige Höfe gewisse Vorschriften der Staatsklugheit zu befolgen; sondern es müssen auch gewisse Regeln in Betracht der fremden Gesandten und deren Annehmung beobachtet werden.

§. 39.

Ueberhaupt können die obbemeldte allgemeine Regeln des Betragens gegen fremde Staaten auch auf derselben Gesandten als deren Repräsentanten angewandt werden.

§. 40.

Die Annehmung eines fremden Gesandten darf, wenn nicht sehr wichtige Ursachen das Gegentheil anrathen, nicht abgeschlagen werden.

§. 41.

Man muß einem auswärtigen Gesandten eine vollständige Sicherheit in Ansehung seiner Person, seines Gefolges, seiner Sachen und seiner Wohnung angedeyhen; und ihn darneben aller herkommlichen Freyheiten, Vorzüge und Ehrenbezeugungen oder Ceremonial-Rechte ungekränkt genießen lassen.

§. 42.

Es ist sehr vortheilhaft, die Freundschaft eines fremden Gesandten vor unsern Staat zu gewinnen.

§. 43.

§. 43.

Da aber fremde Gesandten mit dem Hofe, an welchen sie accreditiret sind, auf eben die Art, wie die Staaten unter einander selbst, mehrentheils bloß in einer politischen Freundschaft leben; so ist eine gewisse Behutsamkeit und Wachsamkeit gegen fremde Gesandten erforderlich,

§. 44.

theils damit man selbst ihnen keine Gelegenheit darbiete und eine Blöße zeige, um ihres Souveräns Interesse zum Nachtheil des unsrigen zu befördern;

§. 45.

theils damit man sorgfältig verhüte, daß sie sich keine geheime Wege bahnen, unsere Staatsabsichten zu erschweren oder gar zu vereiteln,

§. 46.

und besonders auch unsre Staatsgeheimnisse unzeitig zu entdecken.

§. 47.

Und daher pflegt man bey gewissen Umständen alle Tritte und Schritte der fremden Gesandten aufs genaueste beobachten zu lassen.



IV. Hauptstück.
 Von Streitigkeiten.

§. 1.

Wenn unter Staaten Streitigkeiten entstehen, so ist der Krieg das gewöhnliche Mittel, wodurch sie solche unter sich auszumachen, und ihre Gerechtfame gegen einander zu behaupten pflegen.

§. 2.

Es ist aber der Krieg überhaupt betrachtet ein grosses Uebel des Staats, und allezeit ein zweifelhaftes und gefährliches Mittel.

§. 3.

Insbondere sind bey der heutigen innern Einrichtung der Europäischen Staaten, selbst diejenigen Kriege, welche glücklich geführet werden, zumal, wenn sie einige Jahre hinter einander fort-dauern, so beschaffen, daß der unermessliche Schaden, welcher dem Staate daraus erwächst, durch die mittelst desselben erworbenen Vortheile, gar selten ersetzt werden.

§. 4.

Dieser Ursachen wegen sind nicht nur alle ungerechte Kriege überhaupt thöricht, sondern auch ein

254 III. Th. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

ein rechtmäßiger Krieg darf niemals unternommen werden, so lange ein anderes gelinderes Mittel, sein Recht zu behaupten, annoch übrig ist, und so lange kein eben so grosser Nachtheil aus dem unterlassenen Gebrauch der Waffen, als aus deren Ergreifung zu befürchten stehet.

§. 5.

Weil also ein jeder Krieg, der vermieden werden kann, vermieden werden muß; so sind bey entstehenden Streitigkeiten alle möglichegelindere Mittel zu versuchen, ehe man zum Kriege, als einem nothwendigen Uebel, schreitet.

§. 6.

Und da Streitigkeiten der gewöhnlichste Zunder des Kriegs sind, so sind Streitigkeiten selbst mit möglichster Sorgfalt zu vermeiden.

§. 7.

Ein allgemeines Mittel hiebey besteht in einem friedfertigen Betragen, ohne weder unbillige Anforderungen an andere zu machen, noch ihnen ihre billige Anforderungen abzuschlagen.

§. 8.

Defters lassen sich Streitigkeiten mit leichter Mühe in der Geburt ersticken, die sonst, wenn sie einmal zum Ausbruch gekommen, nicht anders als mit Anwendung der äussersten Kräfte getilget werden können.

§. 9.

§. 9.

Bisweilen lassen sich künftige Streitigkeiten bey ihrer Annäherung voraus sehen. Kann man solchen alsdenn durch kluge Veranstaltungen ausweichen, so ist es noch besser.

§. 10.

Ueberhaupt, wenn Streitigkeiten entstehen, so muß man auf Mittel bedacht seyn, wie man, ohne in einen Krieg verwickelt zu werden, sein Recht behaupten, und den Streit tilgen könne. Alle diese Mittel, so ferne sie nicht im Kriege selbst bestehen, und also die höchste Staffel der Gewaltthätigkeiten eines Staats gegen den andern nicht ausmachen, werden in Vergleich mit dem Kriege zu den gelindern Mitteln, sein Recht zu behaupten, und einen Streit abzuthun, gerechnet.

§. 11.

Die gelinderen Mittel sind wieder von mancherley Gattungen und Graden. Ueberhaupt kann man sie in bloß gütliche und in härtere oder strengere Mittel eintheilen.

§. 12.

Die erstern sind so beschaffen, daß die Unterhaltung der bisherigen Freundschaft und des guten Vernehmens zwischen den streitenden Staaten mit deren Gebrauch noch bestehen kann.

§. 13.

§. 13.

Zu den letztern gehören alle übrigen Mittel, sonderlich aber die Drohungen und Zwangsmittel, so ferne solche nur noch weniger gewaltsam sind, als es der Krieg selber ist.

§. 14.

Die gütlichen Mittel und Wege, einen Streit beizulegen, bestehen überhaupt in Unterhandlungen, welche von den streitenden Mächten entweder bloß unter sich selbst, oder mit Zuziehung eines dritten; ferner entweder in der Stille oder öffentlich, und besonders auch auf Congressen mit einander gepflogen werden.

§. 15.

Ehe man aber mit dem Gegentheil darüber in Unterhandlungen zusammen tritt, oder auch während derselben, werden öfters von einer oder auch von beyden Seiten allerley Handlungen zu Behauptung des strittigen Rechts gegen einander vorgenommen.

§. 16.

Ueberhaupt kann diese Behauptung seines Rechts theils werthätig, theils wörtlich, es sey schriftlich oder mündlich, geschehen.

§. 17.

Besonders entsteht darüber gemeinlich ein Schriftwechsel, worinnen beyde Theile mit einander streiten, wer von ihnen Recht oder Unrecht habe.
Die-

IV. 3. von Streitigkeiten. 257

Dieser kann theils in der Stille, theils öffentlich geführt werden.

§. 18.

Der stille Schriftwechsel erleichtert öfters die gütliche Beylegung der Streitigkeit. Hergegen wird solche durch den öffentlichen Schriftwechsel in Manifesten, Circularschreiben, Deductionen und dergleichen Aufsätzen nicht selten erschweret. Denn keiner will sich gerne vom Gegentheil eines bessern belehren oder überzeugen lassen, weil keiner leiden mag, daß er vor den Augen des Publici Unrecht behalten soll.

§. 19.

Was nun die Unterhandlungen zu gütlicher Beylegung einer obschwebenden Streitigkeit selbst betrifft; so sind dabey die allgemeine Maximen zu merken: was man mit dem andern allein ausmachen kann, dazu braucht man keinen Dritten; und was sich in der Stille füglich abthun läßt, dazu sind öffentliche Unterhandlungen und viele Ceremonien nicht nöthig.

§. 20.

Die Unterhandlung mit dem Gegentheil allein, kann theils schriftlich, theils durch den ordentlichen Gesandten, theils auch durch eine besonders dazu abgeschickte vertraute Person; und dieses alles dreyes sowohl in der Stille, als auch öffentlich geschehen.

R

§. 21.

§. 21.

Wenn die Streitsache von besonderer Wichtigkeit, und dem einen Staat an deren gütlichen Beylegung viel gelegen ist, pflegt das letztere Mittel, nehmlich durch eine vertraute, genugsam unterrichtete und bevollmächtigte Person, unter der Hand mit dem andern Staat gütliche Unterhandlungen zu pflegen, das bequemste zu seyn.

§. 22.

Man kann sich noch andere hierhin gehörige Mittel, Streitigkeiten auszumachen, als das Loos und dergleichen gedenken. Aber man ist nicht mehr gewohnt, die Entscheidung einer Staatsangelegenheit mit Fleiß einem blossen Glücksspiel zu überlassen, es müßten denn offenbare Kleinigkeiten seyn.

§. 23.

Wenn Staaten eins werden, ihren Streit mit Zuziehung eines Dritten in der Güte auszumachen; so geschieht solches hauptsächlich dergestalt, daß ein dritter Staat, oder auch wohl mehrere Staaten zugleich, zu Schiedsrichtern oder zu Vermittlern angenommen werden.

§. 24.

Sich dem schiedsrichterlichen Spruch eines Dritten zu unterwerfen ist gefährlich, und geschieht daher heute zu Tage gar selten.

§. 25.

Hergegen sind die Vermittelungen dritter Mächten sehr gewöhnlich.

§. 26.

§. 26.

Ein Vermittler wird von den streitenden Partheyen als eine unpartheyische Person und als ein gemeinschaftlicher Freund beyder Theile angesehen.

§. 27.

Darnach hat der vermittelnde Staat sein Betragen in dem Vermittelungsgefchäfte und während seiner Vermittelung einzurichten und abzumessen.

§. 28.

Ein Vermittler hat Gelegenheit, sein eigenes Staatsinteresse, in Betracht der streitenden Partheyen und der abschwebenden Streitigkeit, auf mehrerley Art zu befördern.

§. 29.

Zugleich wird es für eine Ehre gehalten, in Streitigkeiten andrer Staaten einen Vermittler abzugeben.

§. 30.

Daher wird die Vermittelung öfters von dritten Staaten theils ingeheim, theils öffentlich mit Eifer gesucht.

§. 31.

Es ist aber deswegen auch von Seiten beyder streitenden Theile eine gewisse Behutsamkeit in der Wahl und Annehmung eines Vermittlers nöthig.

260 III. Th. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

§. 32.

Uebrigens kann die Vermittelung sowohl in der Stille als öffentlich geführt werden.

§. 33.

Die öffentliche Vermittelung pflegt öffentlich und feyerlich erbeten, und eben so auch angenommen, und sodann auch öffentlich unter den streitenden Partheyen geführt zu werden.

§. 34.

Endlich gehören auch die Congresse zu denen Mitteln, wodurch die unter Staaten obwaltende Streitigkeiten gütlich ausgemachet werden können. Man gedenkt sich unter dem Congress eine öffentliche und feyerliche Zusammenkunft mehrerer Staaten oder deren Bevollmächtigten, um über Staatsgeschäfte und besonders wegen Tilgung obschwebender Streitigkeiten Unterhandlungen zu pflegen.

§. 35.

Auf Congressen geschehen also die Unterhandlungen öffentlich und mit einem gewissen Ceremonial;

§. 36.

es mögen nun solche schriftlich oder mündlich, unmittelbar unter den streitenden Theilen oder mit Zuziehung eines Vermittlers, auf eine mehr oder minder feyerliche Weise, gepflogen werden.

§. 37.

§. 37.

Allemal können nebst den öffentlichen Unterhandlungen die stillen zugleich hiebey Platz finden.

§. 38.

Die Erfahrung hat gelehret, daß Congressse, sonderlich die mit vollständigen Feierlichkeiten gehalten worden, grossen Unbequemlichkeiten unterworfen sind. Verschiedene sind darüber fruchtlos abgelaufen, und auf den übrigen haben sich wenigstens die Unterhandlungen in die Länge gezogen.

§. 39.

Wenn gütliche Mittel vergeblich gebraucht werden, oder bewandten Umständen nach für unschicklich gehalten werden, um zu einer billigmäßigen Auskunft zu gelangen; so pflegt man zu härtern zu schreiten.

§. 40.

Dahin gehöret alles dasjenige Betragen und Verfahren, wodurch man dem andern, ohne ihn zu bekriegen, wehe thut, es mag solches wörtlich oder thätlich geschehen.

§. 41.

Diese härteren Mittel und ernstlichere Maaßregeln haben ordentlich zum nechsten Zweck die Behauptung des vom Gegentheile angefochtenen Rechts, und die Tilgung des Streits findet dabey nur als eine entferntere Absicht statt.

R 3

§. 42.

§. 42.

Ihre Wahl und ihr Gebrauch ist demnach so einzurichten, daß dadurch, nach Beschaffenheit der Umstände, das streitig gemachte Recht am sichersten behauptet, und zugleich, wo möglich, zu Tilgung des Streits der Weg gebahnet werde.

§. 43.

So bald sich die unter freundschaftlichen Staaten gewöhnliche Sprache der Hochachtung und Höflichkeit im Wort- und Schrift-Wechsel verändert, und dürre, bittere, drohende, trostlose Ausdrücke gegen einander gebraucht werden; so bald ist das gute Vernehmen gestöhret, und die Mißhelligkeiten nehmen ihren Anfang.

§. 44.

Zu diesem härtern Betragen, so fern es in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen besteht, ist zu zählen, daß man den andern Staat wegen seines Verfahrens oder seiner Absicht zu Rede stellt, oder ihn einer beleidigenden Thathandlung oder ungerechten Absicht beschuldiget,

§. 45.

oder daß man von selbigem Genugthuung wegen des Vergangenen oder Sicherheit wegen des Künftigen fordert.

§. 46.

Besonders, wenn man die Art und Weise, wie eines oder das andere geschehen soll, als eine Schuldigkeit verlangt,

§. 47.

§. 47.

oder die Zeit, innerhalb welcher der gegentheilige Staat seine Erklärung darüber zu geben hat, bestimmet,

§. 48.

und ermangelnden Falls gewisse Drohungen hinzusetzt.

§. 49.

Ferner, wenn man dem Gegentheile die bisherige Freundschaft oder gewisse Verträge und Bündnisse aufkündigt,

§. 50.

oder sich auch dahin äussert, daß, wenn dieses oder jenes von dem andern Staat unternommen werden sollte, dieses oder jenes alsdenn von unserer Seite erfolgen würde.

§. 51.

Weiter, wenn man grosse Beschwerden gegen das Ministerium eines Staats vorbringt,

§. 52.

auch seine Erklärungen oder Beschwerden dritten Staaten oder sonst öffentlich bekannt machet.

§. 53.

Zu dem härtern Betragen, so fern es in gewissen Thätlichkeiten besteht, ist zu rechnen, daß man dem gegentheiligen Staat gewisse herkömmliche Gefälligkeiten und Freundschaftsbezeugungen ohne

264 III. §. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

ne sich durch gültige Gründe darüber zu entschuldigen abschlägt,

§. 54.

oder gewisse eingegangene Verbindungen weiter nicht leistet,

§. 55.

die gültliche Unterhandlungen über die Abtheuung des obschwebenden Streits abbricht,

§. 56.

oder gar alle fernere Unterhandlungen überhaupt aufhebt,

§. 57.

seinen Gesandten von dem andern Hofe,

§. 58.

oder auch seine Unterthanen, die sich in des Gegentheils Lande befinden, abrufet,

§. 59.

dem Gesandten des andern Hofes das weitere Gehör versaget,

§. 60.

oder ihm gar, von Hofe und aus dem Staat zu weichen, ankündigt.

§. 61.

Sodann, daß man seinen Gesandten allen Umgang mit den Gesandten des Gegentheils an dritten Höfen,

§. 62.

§. 62.

oder auch wohl seinen Unterthanen überhaupt
 allen Umgang und Briefwechsel mit allen Personen,
 die zum andern Staat gehöret, untersaget.

§. 63.

Weiter, daß man sich in ausserordentliche
 Kriegsverfassung setzet,

§. 64.

auch wohl ein Observations = Corps ins Feld
 stellet, oder eine dergleichen Flotte in die See
 schicket,

§. 65.

und übrigens durch Bündnisse sich gegen den
 andern zu verstärken, und dessen Absichten und Un-
 terhandlungen an dritten Höfen zu vereiteln suchet.

§. 66.

Ein höherer Grad der härtern Thätlichkeiten
 bestehet in den Repressalien.

§. 67.

Hierhin gehöret, daß man die Unterthanen,
 die Bedienten oder den Gesandten des fremden
 Staats, oder auch deren Sachen und Güter, auch
 wohl die Effecten und Gefälle des Souveräns selbst
 so lange mit Arrest belegt, biß die verlangte Genug-
 thuung erfolget.

§. 68.

Ferner, daß man gegen die zum andern
 Staat behörige Personen und Sachen sonst auf eine

266 III Th v. auswärtigen Staatsgeschäften.

Art verfähret, die an sich betrachtet, ohne vorgängig beleidiget worden zu seyn, selbst als eine Beleidigung angesehen werden kann.

§. 69.

Besonders auch, daß man einige Gewaltthätigkeiten ausüben, und z. E. die Schiffe des fremden Staats angreifen, und durch Freybeuter oder sonst wegnehmen läßt.

§. 70.

Ueberhaupt ist zu merken, daß diejenige Repressalien, bey welchen die Personen und Güter, woran solche ausgeübet werden, keine Gefahr laufen, leidlicher sind.

§. 71.

Endlich gehen die Repressalien auch wohl so weit, daß man sich aus den weggenommenen Gütern selbst Genugthuung und Bezahlung verschaffet,

§. 72.

und daß man ganze Stücke Landes des andern in Besitz nimmt, bis sich solcher zum Ziel leget.

§. 73.

Alle diese gewaltsamen Mittel können nur bis auf einen gewissen Grad getrieben werden: sonst verwandeln sie sich in einen Krieg, den man so weit treibet, als man kann.

§. 74.

Ob nun aber gleich die Repressalien von dem Kriege noch sehr unterschieden sind, so werden sie doch

IV.

noch gemeinlich
durch mehre
und die M
gebrachte w
ohne öffentl
ber kommen

Consi
gegen einan
zu überzie
den vielerle
schen Sta
stehenden
das Inter
sonst gewel

Ob zu
zu härtern
Gattung u
welche Art
sich eigentl
Umständen

Ueber
wägung zu
there Theil
andern sey

doch gemeinlich ein Vorbothe davon; indem dadurch mehrentheils Gegenrepressalien veranlasset, und die Mißhelligkeiten in solche Gährung und Hitze gebracht werden, daß die streitende Partheyen ohne öffentlichen Krieg nicht wohl mehr auseinander kommen können.

§. 75.

Sonst ist noch zu wissen, daß die härtere Arten gegen einander zu verfahren, ohne einander mit Krieg zu überziehen, bey dem genauern Umgange und den vielerley Verbindungen der heutigen Europäischen Staaten unter einander und dem daher entstehenden vielfachen Einflusse des einen Staats in das Interesse des andern, häufiger sind, als sie sonst gewesen oder seyn können.

§. 76.

Ob zu Behauptung eines angefochtenen Rechts zu härtern Maaßregeln zu schreiten, und welche Gattung und Staffel derselben zu erwählen, und auf welche Art solche an süglichsten auszuüben? das läßt sich eigentlich nicht anders als aus den jedesmaligen Umständen genauer bestimmen.

§. 77.

Ueberhaupt aber ist dabey vornehmlich in Erwägung zu ziehen: ob man der stärkere oder schwächere Theil, oder von gleichen Kräften mit dem andern sey?

§. 78.

§. 78.

Sodann, wer von beyden im Besiz des strittigen Rechts sey, mithin im Vortheil sihe?

§. 79.

und endlich, ob der Streit selbst von grösserm oder geringerm Belange sey?

§. 80.

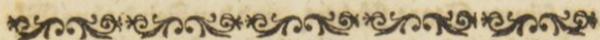
Uebrigens kann der Gebrauch der härtern Mittel zu Behauptung seines Rechts mit der Anwendung gültlicher Wege durch Unterhandlungen gar wohl zugleich bestehen, und ist letzteres solchen Falls deswegen anzurathen, damit man sich den Weg, die Streitigkeiten ohne Krieg zu endigen, nicht selbst versperre.

§. 81.

Endlich ist noch des ausserordentlichen Mittels, wodurch Streitigkeiten getilget werden können, zu erwähnen, da sich eine dritte grössere Potenz oder auch mehrere dritte Mächten, kraft eines unter sich errichteten Concerts, in den Streit anderer Staaten von freyen Stücken einmischen: und zu dessen Tilgung Vorschläge machen mit dem Anfügen, dem annehmenden Theil gegen den weigernden Theil Beystand zu leisten, oder diesen wenigstens hülflos zu lassen.



V.



V. Hauptstück.

Von dem Kriege.

§. 1.

Wenn der Krieg unvermeidlich ist, so ist er es entweder schlechterdings oder nur bedingter Weise. Der erstere Fall ist alsdenn vorhanden, wenn ein Staat den andern wirklich mit Krieg anfällt, oder doch den festen Vorsatz dazu bereits an den Tag legt; der letztere Fall aber, wenn es wenigstens nicht möglich ist, sein Recht zu behaupten, ohne sich in einen Krieg einzulassen.

§. 2.

Bei einem wirklichen feindlichen Angriff ist weiter keine Frage davon, ob man Krieg führen soll; weil man ohne die Uebel des Kriegs zu empfinden und ohne unterdrückt zu werden, sich der gewaltsamen Vertheidigung seiner selbst nicht entbrechen kann.

§. 3.

Vielleicht läßt sich hiebey die einzige Ausnahme in Ansehung eines Fürsten machen, der bey dem Anfall eines Mächtigers, da er zum Wiederstande viel zu schwach ist, und doch seinem Recht nicht absagen will, sich im Vertrauen auf den Beystand anderer

aus seinem Staat flüchtet, und den Feind ohne Widerseßlichkeit das ganze Land einnehmen läßt.

§. 4.

Bei dem sich offenbarenden Vorsatz eines andern Staats, den unsrigen mit Krieg zu überziehen, kömmt besonders die Frage vor: ob es solchen Falls nicht besser sey, dem andern darinnen zuvorzukommen und zuerst loszuschlagen, als den feindlichen Angriff allererst abzuwarten?

§. 5.

Diese Frage läßt sich zwar nicht schlechterdings verneinen, sondern muß vielmehr, überhaupt zu reden, alsdenn, wenn der feindliche Anfall mit Gewißheit zu befürchten, bejahet werden.

§. 6.

Jedoch bleibt solches in vielen Fällen sehr bedenklich, zumal, wenn man von den Gesinnungen dritter Mächten in Ansehung unserer nicht gesichert ist, und da der Angriff und erste Ausschlag in den Augen des Publici gemeiniglich etwas Verhaßtes bey sich führet.

§. 7.

Wenn man nun ohne Krieg sein Recht nicht behaupten kann; so ist vorläufig zu erwägen: ob man hinlängliche Kräfte in gehöriger Bereitschaft habe, um den vorsehenden Krieg wahrscheinlicher Weise glücklich ausführen zu können?

§. 8.

Dieses
einen sorgf
stände, und
die in Krieg
nung gebra

Findet
den Untere
seinen Ansp
zu lassen, o
sonst zu B
anzumende
Uebels sich
selbst der C
auszulegen.

Ist nu
die Art und
gehörig unt
muf festge

Hiebey
Zweck und
solchen so ge
folglich den
Macht führ

§. 8.

Dieses erfordert eine genaue Untersuchung und einen sorgfältigen Ueberschlag sehr vieler Gegenstände, und müssen dabey auch solche Unglücksfälle, die in Kriegen nicht ungewöhnlich sind, mit in Rechnung gebracht werden.

§. 9.

Findet man seine Kräfte zu einem so gefährlichen Unternehmen nicht hinreichend, so ist es besser, seinen Anspruch bis auf eine gelegnere Zeit ruhen zu lassen, oder lieber gar aufzugeben, oder auch sonst zu Vermeidung des Krieges alles mögliche anzuwenden; um mit Uebernehmung eines kleinern Uebels sich nicht der Gefahr eines weit grössern, und selbst der Gefahr, alles zu verlieren, ohne Noth auszusetzen.

§. 10.

Ist nun der Krieg beschlossen, so muß auch die Art und Weise, solchen glücklich auszuführen, gehörig untersucht, und darüber ein genauer Entwurf festgestellt werden.

§. 11.

Hiebey dienet zu einer Grundregel, die aus dem Zweck und der Natur des Krieges fließt: man muß solchen so geschwinde, als möglich, zu endigen suchen, folglich den Krieg mit Anwendung seiner ganzen Macht führen.

§. 12.

§. 12.

Der Kriegsplan selbst muß enthalten den bestimmten Zweck, welcher auszuführen; die dazu gehörigen Mittel, und wie diese Mittel anzuwenden, und die entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen; was auf diese und jene Vorfälle anzufangen, und besonders wie weit man auf den Fall eines günstigen Glücks gehen wolle, und was gegentheils auf den Fall eines niedrigen Glücks vorzunehmen, um allezeit noch ein Mittel der Rettung übrig zu haben, und den Krieg mit Ehren und dem mindesten Nachtheil endigen zu können.

§. 13.

Hauptsächlich aber ist auf den festgestellten Zweck des Krieges, als das unveränderliche Ziel desselben, wie im Kriegesplan, also auch in der ganzen Ausführung des Krieges, ein beständiges Augenmerk zu wenden, und alle Entwürfe und Unternehmungen sind darnach einzurichten.

§. 14.

Und da der Antheil, welchen dritte Potenzen an dem Kriege anderer Staaten nehmen, die Macht des einen kriegenden Theils gar beträchtlich entweder verstärken oder schwächen kann; so müssen bey vorsehenden Kriege die Unterhandlungen bey dritten Potenzen verdoppelt werden, um solche entweder durch Bündnisse zur Kriegshülfe zu bewegen, oder wenigstens von der Theilnehmung des Krieges ge-

gen uns ab-
sch, zur

Ben der
ganze Welt,
Rechtmäßig
theil, als au
zu überzeuge
der abschwebe
bet und de
daron, daß
zu dessen V

Dem
nen Unter
weilen selbst
vortheilhaft

Und d
digkeit der

Und e
rechte und
man sich d

Es ist o
Feindes die
allen Fall hi
land und de

gen uns abzuhalten, und solchen Falls, wo möglich, zur Neutralität förmlich zu verbinden.

§. 15.

Bei dem Ausbruch des Krieges muß man die ganze Welt, so weit sie uns angeht, sowohl von der Rechtmäßigkeit unsrer Anforderung an den Gegentheil, als auch von der Unvermeidlichkeit des Krieges zu überzeugen suchen: das ist theils davon, daß in der obschwebenden Streitsache unser Recht gegründet und des Gegners Angeben nichtig sey, theils davon, daß uns kein anders Mittel, als die Waffen, zu dessen Behauptung übrig geblieben.

§. 16.

Denn dieses macht sowohl in Ansehung der eignen Unterthanen, als auch dritter Mächten, und bisweilen selbst in Betracht des feindlichen Staats sehr vortheilhafte Eindrücke.

§. 17.

Und daher erhellet unter andern die Nothwendigkeit der Kriegsmanifeste und Kriegserklärungen.

§. 18.

Und eben so muß der Krieg selbst auf eine gerechte und billige Art dergestalt geführt werden, daß man sich dagegen nichts zu Schulden kommen lasse.

§. 19.

Es ist ohnehin rathfamer, mit Verschonung des Feindes die Hoffnung einer gleichen Verschonung auf allen Fall übrig zu behalten, als durch Härte sich und Land und Leute einem gleichen Verfahren auszusetzen.

§

§. 20.

§. 20.

Daher soll man im Kriege eine beständige Mäßigung ohne feindseelige Leidenschaften, und eine unveränderliche Bereitwilligkeit, billigen Friedensvorschlägen Platz zu geben, zeigen; die Kriegsverträge heilig erfüllen; und die herkömmliche Schranken des Kriegsrechts und der Kriegsraison, wodurch die großen Drangsale dieser schrecklichen Landplage gemildert werden, niemals überschreiten.

§. 21.

Wird von dem Feinde gegen Kriegsgebrauch zu hart verfahren, so kann man sich darüber bey ihm und allenfalls bey andern Staaten, auch öffentlich beschweren; und höchstens die Repressalien oder das Wiedervergeltungsrecht in einem einzigen Fall deswegen ausüben.

§. 22.

Sollte von unsrer Seite sich dergleichen ereignen, so ist es schicklich, öffentlich zu erklären, daß dieses unsre Absicht nicht gewesen; und allenfalls auch dem Feinde Genugthuung zu geben.

§. 23.

Man muß den Krieg so führen, daß man die Thüre zum Frieden beständig offen halte, und daher durch indirecte Wege eine Communication mit dem Feinde zu unterhalten suchen.

§. 24.

Um einen Krieg glücklich zu führen, ist es nothwendig, eine genaue Kenntniß sowohl seiner eigenen

nen als der feindlichen Stärke und Schwäche zu haben,

§. 25.

und seine Absichten und Anschläge gegen den Feind aufs äufferste zu verbergen,

§. 26.

dagegen alles anzuwenden, um die Anschläge des Feindes zeitig zu entdecken,

§. 27.

zugleich aber gegen falsch ausgesprengte Nachrichten auf möglichster Huth zu seyn.

§. 28.

Die Kriegsunternehmungen sind übrigens mit einer ohnübereilten Geschwindigkeit auszuführen;

§. 29.

Jedoch, daß bey dem Vorhaben, dem Feinde Schaden zuzufügen, die eigene Sicherheit niemals auffer Acht gelassen werde.

§. 30.

Es erfordert weit mehr Kunst und Klugheit, mit einer geringern Macht sich in seinem eigenen Lande zu vertheidigen, als mit einer überlegenen Macht auf feindlichem Boden Krieg zu führen.

§. 31.

Man muß seine Kräfte nicht zu viel vertheilen, mithin sich nicht zu weit ausbreiten,

276 III. Th. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

§. 32.

auch niemals seine ganze Macht auf einmal aufs Spiel setzen,

§. 33.

noch bey dem Vordringen den Rücken unsicher lassen.

§. 34.

Und deswegen ist es gefährlich, sich zu tief in des Feindes Land zu wagen.

§. 35.

Wenn der Krieg unglücklich läuft, muß man den Muth nicht sinken lassen, vielweniger alles verlohren geben und verzagen.

§. 36.

Aber alsdenn soll man mit den abnehmenden Kräften immer sparsamer umgehen, und die letzten niemals auf ein Ungewisses wagen.

§. 37.

Wenn der Krieg glücklich läuft, darf man eher etwas wagen,

§. 38.

aber deswegen den schwächern Feind niemals verachten.

§. 39.

In Erfindung der Mittel, die nachtheiligen Folgen einer Niederlage abzuwenden, und alle möglichen

lichen Früchte des Sieges einzuernsten, zeigt sich die Stärke der Kriegsflugheit.

§. 40.

Von den klugen Betragen gegen Kriegsgefangene,

§. 41,

gegen überwundene Feinde

§. 42,

und gegen neueroberte Lande und Provinzen.

§. 43.

Von dem klugen Betragen in Kriegszeiten gegen sein eigenes Volk und besonders seine Kriegsvölker,

§. 44.

gegen seine Bundesgenossen,

§. 45.

gegen neutrale Staaten und

§. 46,

gegen des Feindes Bundesverwandten.

§. 47.

Was bey der Theilnehmung an einem fremden Kriege überhaupt zu bedenken, und wie sich ein allirter Staat zu betragen?

§ 3

§. 48,

§. 48.

Was gegentheils bey der Neutralität überhaupt zu bedenken, und wie sich eine neutrale Potenz zu betragen?

§. 49.

Der Krieg an sich selbst ist ordentlich kein Mittel den Streit zu tilgen, es müßte denn die feindliche Nation gänzlich ausgerottet werden. Aber der Krieg bahnet den Weg dazu mittelst des Friedenschlusses.

§. 50.

Der Friedensschluß ist als ein Staatsvertrag zu betrachten. Denn der Fall, da sich der Krieg durch einen Unterwerfungsvertrag zwischen dem überwundenen Staat und dem Sieger, mithin durch Unterdrückung des feindlichen Staats endigen sollte, ist unter den Europäischen Staaten in neuern Zeiten sehr selten, und kann sonderlich in Betracht derjenigen Staaten, die nicht zu den eigentlichen Kleinen gehören, als eine politische Unmöglichkeit angesehen werden.

§. 51.

Beim Friedensschluß ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß der Streit aus dem Grunde getilget, der Zweck des bisher geführten Krieges erreicht, und der Frieden dauerhaft gemacht werde.

§. 52.

Das übrige kommt darauf an, ob der Frieden wegen beyderseitiger Entkräftung geschlossen, oder vom Ueberwinder dem Ueberwundenen vorgeschrieben werde.

§. 53.

Im ersten Fall ist es besser, einen Theil seines Anspruchs aufzugeben, als den Streit unausgemacht zu lassen.

§. 54.

Im letzten Fall muß freylich der unterliegende Theil dem Willen des Siegers nachgeben, und den Frieden so gut oder so schlecht schliessen, als es die Umstände leiden wollen.

§. 55.

Allein der Sieger darf nicht bloß auf die dermaligen günstigen Umstände sehen. Es ist gefährlich, den unterliegenden Theil aufs äußerste zu treiben.

§. 56.

Die Klugheit erfordert, sich mit solchen Vortheilen zu begnügen, aus welchen die unpartheyische Welt erkennet, daß man seinem Feinde einen billigen Frieden gegeben.

280 III. Th. v. auswärtigen Staatsgeschäften.

§. 57.

Endlich ist noch überhaupt anzumerken, daß die innere Stärke oder Schwäche eines Staats sich niemals deutlicher als im Kriege offenbaret;

§. 58.

und daß nach einem unglücklichen Kriege sich die innere Verbesserungen im Staat am leichtesten unternehmen und zu Stande bringen lassen.

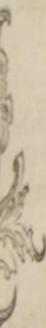
E N D E.



saarsgeschiffen.

nummeren, bis
die eines Bruns
Frage offenbart;

den Ringe sich
am leicheren
magen lassen.





© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A	1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18	19
	R	G	B			M	W	G	K		C	Y	M				



TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Centimetres

Inches

H. W. No. 41.

